

II.

Des Ernen Kayserlichen
Land = Gerichts
In Ober- und Nieder-Schwaben
Ordnung.

Diligite Justitiam qui judicatis terram. Sap. 1.

Wir Ferdinand von Gottes
Gnaden erwählter Römischer Kay-
ser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs
in Germanien / zu Hungarn / Bö-
heim / Dalmatien / Croatien / Scla-
vonien / König Infant in Hispanien /
Erz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog
zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain und Würtem-
berg / Graf zu Tyrol &c. Bekennen und thun kund
männiglich für Uns / Unsere Erben / und nachkommen-
de Inhaber Unsers Land = Gerichts in Schwaben ;
Nachdem alle Rechte / Gesäße und Ordnungen / um ge-
meinen Friedens / auch Pflanzung willen guter Zucht /
Tugend und Ehrbarkeit fürgenommen und geordnet seyn /
und sich zu Erhaltung derselben wohl gebühret / die in
gutem gleichen Verstand zu bringen / damit niemand Ur-
sach geben werde / das Unrecht unter dem Schein des
Rech-

Rechten zu decken / und solch heilsam Recht und Ordnungen zu übertretten / daraus dann das höchste Unrecht und endliche Zerrüttung der Geseze / auch unordentlich sträfflich Leben der Obern und Unterthanen / fürnemlich aber hohe Beleidigung des Allmächtigen erfolgt; Wann wir nun solches in unserm Kayserlichen Gemüth zu mehrmalen betrachtet / haben Wir aus auferlegtem Amt / und als jeziger Inhaber der Land- Vogtey und Land- Gerichts in Schwaben gnädigst und Väterlich bedacht / allen Mängeln / Mißverstand / und andern Unrichtigkeiten mit zeitigem Rath zu begegnen / und denselben durch gebührlche Wege / sonderlich mit Aufrichtung und Beschreibung einer ordentlichen Lands- Ordnung so viel möglich abzuhelffen: Derowegen Wir dann durch Unsere sondere hierzu deputirte Rätthe / die desselben Unsers Land- Gerichts Freyheiten und Gebrauch wohl erfahren und wissend seyn / dasselbe kurz verschieener Zeit alles Fleißes visitiren / reformiren / auch darüber eine Land- Gerichts- Ordnung vergreifen lassen: Welche Wir folgendes ferner mit Unsern trefflichen Rätthen mit allem gnädigen Fleiß ersehen / erwogen / und in etlichen Articula gebessert und erkläret / und folgendes in hier nachgestellter Form mit zeitigem Rath / rechten Wissen / und aus Lands- Fürstlicher Macht / Vollkommenheit / auf Unser und Unserer Erben / auch nachkommenden Inhabern dieses Land- Gerichts Wohlgefallen / gnädiglich bewilliget / reformiret / erläutert / bestätiget und
publi-

publiciret haben. Geben auf Unserm Königlichem Schloß zu Prag / den Andern Tag Monats Julii, Anno Fünff-
 zehen Hundert und im Zwen und Sechzigsten / Unserer
 Reiche des Römischen im Zwen und Dreyßigsten / und
 der andern im Sechs und Dreyßigsten.

Ferdinand.

*Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis
 statim proprium.*

Vt. Selb.

D. B. Rost.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden
 Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Bur-
 gund / Administrator des Hoch- Meister-
 thums in Preussen / Meister Teutsch- Or-
 dens in Teutsch- und Belschen Landen /
 Graf zu Tyrol &c. Bekennen und thun kund männig-
 lichen für Uns / Unsere Erben und nachkommende Inha-
 ber Unsers Land- Gerichts in Schwaben: Als noch in
 Lebzeiten Beyland Unsers freundlich geliebten Herrn
 Vetter Erz- Herzogen Ferdinandi Lobseeligsten Angeden-
 kens / und nach dessen Christlichen Ableiben der nechst
 verstorbenen / und jetzt Regierenden Römisch- Kayserlichen
 Majestät Liebden; Wie dann nicht weniger Uns selbst
 bey dieser Unserer währenden Regierung dieser
 Ober- und Border- Oesterreichischen Landen / von wegen
 und wider das Land- Gericht in Ober- und Nieder-
 Dg Schwab-

Schwaben / und bey jeden desselben Malstädten allerhand erhebliche Beschwehrden / so wohl an Personen / Process, Acta &c. als in andere mehrfältige Wege und unterschiedlichen Orten für- und angebracht: Dahero dann für eine sondere Nothdurfft gehalten und befunden worden / daß zu fruchtbar- und zeitiger Abhelfung deren allbereit daselbsten eingerissenen Mängeln / Unordnungen / Gebrechen und Mißbräuchen: So dann wiederum Anstellung guter Ordnung und Richtigkeiten / auf Mittel gedacht werde; Welches gleichwohl von Hoch- und Höchstgedachter Unserer respectivè Bettern und Kayserlichen Majestäten als Brüdern Liebden / successivè per modum Inquisitionis & Visitationis gnädigst und wohlbedächtlich angefangen / der Schluß aber dessen auf Uns erwachsen: Demnach haben Wir in Krafft Kayserlichen Reservats in der von Weyland Höchstgedachtem Unserm gnädigsten geliebten Anherrn Kayser Ferdinanden Hochlobseeligster Gedächtnüß / gemachten und aufgerichten Ordnung / auf Unser und Unserer succedirenden diß Land- Gerichts Inhabern Wohlgefallen / alle und jede bey gedachtem Land- Gericht und dessen Verwesung biß dato befundene Defect und Unordnungen mit sonders angelegenem Fleiß berathschlagen lassen; Darnach selbst wohl erwogen / Uns auch darauf wohlbedächtlich gnädigst resolviret / resolviren / erläutern / verbessern / erneuern / bestätten und publiciren die auch hiermit wissentlich

lich in Maaß / Weiße und Gestalt / wie von Articul
zu Articul hernach folget :

Der Erste Theil der Land = Ge- richts = Ordnung.

Titulus I.

Beschreibung des Land = Gerichts in Schwaben uralten Bez-
zircks / auch wie weit sich desselben Jurisdiction und mit-
lauffender Gerichts = Zwang erstrecke.

Erslich richtet das Land = Gericht über die Tanau / bis an
das Land Württemberg / und bis an den Lech / dem Lech nach hin-
auf gen Reitti an die Brücken / darnach hinüber auf Tanheim /
an die Grauen Pündt / zu Anfang des Schweizerlands / fol-
gends gen Costanz / auch herüber auf Stockach / und von dan-
nen so weit sich der Bezirck des Schwaben = Lands erstrecket / und
hat der Land = Richter einen mit lauffenden Gerichts = Zwang
und Jurisdiction, auch in Kraft derselben den eingefessenen Stän-
den / wie bey andern Kayserlichen Land = Gerichten herkommen
und gebräuchlich / zu gebieten und zu verbieten.

Titulus II.

Von des Land = Gerichts in Schwaben Ge- walt und Jurisdiction.

Bey jetzt erzehlet unser Land = Gerichts ordentlichen mit-
lauffenden Gerichts = Zwang und Gewalt soll es nochma-
len / und wie von Alters herkommen / bleiben.

Doch sollen an diesem Land = Gericht die kleine und gering-
fügige Forderungen / so die den Werth eines Gulden Haupts
Guths nicht belauffen / nicht angenommen werden / es wäre dann
Sach / daß dem Kläger vor den andern nechsten Obrigkeiten das

Recht geweigert / verzogen / oder da der Kläger solche seine Ansprach vor derselben Obrigkeit mit mehrern Kosten dann am Land- Gericht verführen müsse / oder auch die Sachen des Land- Gerichts Ehehaften / Ober- Zins / Herrlichkeit / Dienstbarkeit / und dergleichen Gerechtigkeit belangende / dann in denselben Fällen / ob sie gleich unter der benannten Summa eines Guldens wären / wie in andern / deren Haupt- Summa sich über eines Guldens Werth erstreckte / soll diß Land- Gericht hinfüro seinen mitlauffenden Gerichts- Zwang haben und behalten / wie solches alles von Alters herkommen und gebräuchlich gewesen ; Aber um mehrer dieser Sachen Richtigkeit willen / soll jedes Klägers Ansprach erkundiget / dieselbe in die Ladungen außdrücklich gesetzt / und derjenige / so um Erlangung der Citation seine Ansprach unrecht für- und angeben würde / jedermalen willkührlich / oder nach Ermäßigung eines Land- Richters gestraft werden.

Titulus III.

Wie das Freye Land- Gericht in Schwaben mit einem Land- Richter besetzt werden solle.

Sittlich soll das Land- Gericht von uns und unsern Nachkommen Erb- Herzogen zu Oesterreich jederzeit mit einem verständigen / dieser unserer Land- Gerichts- Ordnung und des Rechtlichen Process erfahrenen und tauglichen Land- Richter besetzt werden / welcher alsdann dem Land- Gericht / und allen Gerichtlichen Audiens- und Versammlungen zu rechter Zeit und Weile / von Anfang bis zu End / mit allem Fleiß und Treuen / sondern demselben mit guter Vernunft / Mächtigkeith und Aufmerksamkeit bey- und abwarten / auch dem Armen wie dem Reichen / ein gleiches Gericht und Recht halten solle. Wo aber er Land- Richter durch Verhinderung sonderer unser oder unserer Nachkommen Erb- Herzogen zu Oesterreich Geschäfte / oder sonst aus Ehehaften notwendigen Ursachen / als Leibes- Schwachheit und dergleichen / dem Land- Gericht / und dessen auß-

aufgeschriebenen Tügen Persönlich nicht aufwarten könnte / soll er das Amt dann einem Land : Schreiber der Land : Bogtey Schwaben / und auch zugleich des Land : Schreibers mit genugsamen Ursachen fürfallender Abwesenheit / bey einer jeden Malstatt / als in den dreyen Reichs : Städten Ravenspurg / Wangen / und Hmi / einem Bürgermeister jedes derselben / und zu Altdorff dem Amtmann daselbst / oder einem aus den Besitzern / und also jemand / so Unserm Löblichen Haus Oesterreich zu dem Ende insonderheit gelobt und geschworen / übergeben / dieselbe ohne Ursach nicht verändern / und also das Land : Gericht aus Mangel eines Statthalters niemals verhindert noch eingestellt werde / aber er Land : Richter das Amt so bald es immer seyn kan / wiederum an sich nehmen soll ; Wann es auch die Nothdurfft erfordert / daß bey den Eantleyen auch in Abwesen der Urthelsprecher / in Land : Gerichtlichen Sachen etwas zu Beförderung dienlich verhandlet / das soll hernach allweg vor gefesse nem Land : Gericht zur Wissenschaft referiret / und zu solchen Sachen nicht allein der Land : Richter oder sein Statthalter mit dem Land : Gerichts : Schreiber / sondern auch dazu aufs wenigste zwey Urthelsprecher verordnet werden.

Titulus IV.

Von des Land : Richters Pflicht und Amt.

In jeglicher Land : Richter in Schwaben soll schwören mit aufgehobenen Fingern zu Gott und den Heiligen / uns und unsern Nachkommen Erb : Herzogen zu Oesterreich / als Inhabern des Land : Gerichts in Schwaben / Ehre / Ruh und Frommen zu befördern / derselben Nachtheil und Schaden zu warnen und zu wenden / auch allerdings gehorsam und gewärtig zu seyn / und daß er das Land : Gericht halten wolle / Inhalts dieser neu : verbesserten Ordnung / Satzung / und wie von Alters herkommen und gebräuchlich / daß er selbst nicht allein solcher neuen Ordnung in allem getreulich nachkommen / son

dern auch darob halten / und daran seyn wolle / daß derselben von
 andern / so solch Land- Gericht üben und gebrauchen / gelebt und
 nachgegangen werde / in allen und jeden Bürgerlichen und Pein-
 lichen Sachen / wie dieselben für das Land- Gericht kommen /
 dem Armen als dem Reichen / niemand zu Lieb oder Leyd / wie
 er solches gegen Gott dem Allmächtigen am Jüngsten Gericht /
 und uns / unsern Nachkommen Erzh- Herzogen zu Oesterreich /
 als seiner Obrigkeit verantworten / richten / auch das Land- Ger-
 richt nicht anfahen wolle / es seyen dann zum wenigsten sechs Ur-
 thelsprecher vorhanden. Ob sich auch begäbe / daß die Urthelspres-
 cher in gleich zertheilt / also daß der halbe Theil eine / und der an-
 dere halbe Theil eine andere Urthel / warum und in was Sachen
 das wäre / fällen würde / daß er alsdann dem Theil / der ihm
 am rechttesten gedüncken wird / mit seinem Rechts- Spruch zu-
 fallen wolle / sonst aus erheblichen Ursachen / und ohne sondere
 erheischende Nothdurfft / soll er Land- Richter wider das mehrer
 der Urthelsprecher nicht reden / da er es aber je zu thun für eine
 Nothdurfft hielte / alsdann sein Bedencken mit gebührender Bes-
 scheidenheit anmelden / und dann zu jedes freyem Voriren förter
 umfragen / es auch darauf bey erfolgenden mehrern Stimmen
 und Votis ohne weitere Ein- und Widerrede verbleiben lassen /
 sie wolten dann wider diese erneuerte Ordnung / oder jederweilen
 von uns und unsern Nachkommen Erzh- Herzogen zu Oester-
 reich / oder unserm Regiment Ober- Oesterreichischer Landen / an
 unsern Land- Richter ausgehenden Befelch und Satzungen
 was widriges voriren / oder sich des Appellations- Puncten / und
 was demselben anhängig / anmaßen / das soll er keines wegs ge-
 statten.

Dem Land- Richter soll die Execution und Vollziehung als-
 ler am Land- Gericht gesprochenen Urthel zustehen / der dann
 auch den Gerichts- Stab im Nahmen unser und unserer Nach-
 kommen Erzh- Herzogen zu Oesterreich / als Eigenthums- Her-
 ren und Inhabern der Land- Vogtey und Land- Gerichts in
 Ober- und Nieder- Schwaben führen / auch Amts halben und
 von

von Land-*Gerichts* wegen befehlen / mandiren und schaffen ;
 Item die Land-*Gerichts*-*Tage* / wie hernach vermeldet / ansehen
 und benennen / dazu soll er unter des Land-*Gerichts* Inseigel /
 so ihme in seine Verwahrung zugestellt wird / alle Citaciones,
 Verkündigungen / *Nachts*-*Verbiets*- und *Urthel*-*Briefe* / auch
 alle andere Land-*Gerichtliche* *Proceß* aufgehen lassen / die *Rech*-
ter des Land-*Gerichts* in die ordentliche und glaubwürdige
Nachts-*Bücher* selbst schreiben / oder aber da er solche nicht ein-
 schreiben könnte / gleichwohl durch einen ihme verpflichten *Substitu-*
ten oder *Schreiber* / jedoch nicht anderst dann in des Land-*Rich-*
ters *Persönlichem* *Beysen* und fleißiger *Aufmerckung* / daß hier-
 unter nichts unrichtiges fürlauffe / einschreiben lassen / doch soll
 er Land-*Richter* jedesmahl der *Rechter* *Zettul* / wie ihme solche
 durch des Land-*Gerichts* *Ober*-*Botten* von Land-*Gericht* zu
 Land-*Gericht* zugestellt werden / gegen den geschwornen *Rechter*
 fleißig zu *collationiren* schuldig seyn / die *Rechter* auch nicht an-
 derst dann auf *Recht* oder *Bevilligung* der *Kläger* / und anderst
 nicht / noch für sich selbst / oder *ex officio* deliren / und aus der
Nacht absolviren / und dann alles dasjenige / so von *Alters* herkom-
 men und gebräuchlich gewesen / auch ihme sonst *Amts* halben eig-
 net und gebühret / zu handeln und zu verrichten *Macht* haben.

Dem Land-*Richter* sollen auch die geschworne *Procurato-*
res, item die Land-*Gerichts*-*Botten* allem gelobt und ver-
 pflicht seyn / die er auch allein aufzunehmen und zu beurlauben
Macht haben soll.

Item es soll der Land-*Richter* zu gewöhnlicher *Zeit* und
 an den gewöhnlichen *Malstätten* / *Orten* und *Enden* / das Land-
Gericht selbst / eigener *Person* / so viel ihme *Leib*- und anderer
Ehehaften *Ursachen* immer möglich / besuchen / halten und besis-
 hen / im *Fall* aber / daß er jetzt berührter *maßen* verhindert / solch
 Land-*Gericht* durch obbemeldte seine *Statthalter* versehen und
 verwalten lassen / sich auch sonst aller *Herren* *Dienst* und *Pflicht*
 entschlagen und enthalten / des Land-*Gerichts* *Jurisdiction*, *Ober*-
 und *Herrlichkeit* / *Recht* und *Berechtigung* / seinem besten *Fleiß*
 und

und Verstand nach wider männiglich versprechen und handhaben/ dazu sich seiner geschöpfften und bestimmten Besoldung betragen und begnügen lassen/ und sich aller Eigennützigkeit enthalten/ die Land- Gerichts- Gefälle treulich/ Inhalts seiner Bestallung/ einziehen und verreiten/ und sonst alles das thun/ das einem Gottsfürchtigen/ frommen und redlichen Richter zuſtehet/ ungefährlich.

Titulus V.

Wo / und an was Orten das Land- Gericht zu halten/ auch von den Urthelsprechern / ihrem Amt / und wie die zu solchem Land- Gericht schwören sollen.

In den Land- Gerichten sollen wie von Alters herkommen/ und es auch dieser Zeit im Gebrauch/ in den folgenden dreyen Reichs- Städten/ Ravenspurg/ Wangen/ und Nfni/ und dann in dem Flecken Altdorff/ genant Weingarten/ gehalten werden/ und sollen Bürgermeister und Rath einer jeden der dreyen Reichs- Städten/ insonderheit aber auch Amtmann und Rath des Flecken Altdorffs/ wie bishero beschehen/ so viel Urthelsprecher verordnen/ damit jedes Land- Gericht mit zwölf Urthelsprechern möge ersetzt werden/ solche Urthelsprecher sollen Bürgermeister und Rath jeder Stadt/ von welchen sie verordnet/ und dann dem Amtmann und Rath obbemeldten Flecken Altdorff von Land- Gerichts wegen folgenden Eyd schwören:

Nemlich daß sie jederzeit/ so die Land- Richter das Land- Gericht ansetzen/ auf jeden derselben Rechts- Tag/ zu rechter gewöhnlicher Zeit/ als der zwölfsten Uhr/ am Land- Gericht/ wie auch sonstien/ wo man sie gebraucht/ und ihnen ordentlich verkündet wird/ gehorsamlich und fleißig erscheinen/ und von denselben/ es wäre ihme dann benanntlich in den drey Reichs- Städten von einem Bürgermeister/ oder dessen Stadt- Verwesern/

wesern / und zu Altdorff von des Fleckens Amtmann / aus Ehe-
 haffter Noth und Ursach vergönnt / auch das an des Ausbleis-
 benden statt durch besagte Bürgermeister und Amtmann ein
 anderer / so dazu qualificirt / substituirt / nicht absentiren noch aus-
 bleiben wolle / damit also jedes Land-^o Gericht nach Nothdurfft
 wohl besetzt werde ; Und so sie zu dem Land-^o Gericht kommen /
 das sie sich von demselben anderst nicht / dann mit des Land-^o
 Richters Bewilligung und Erlaubnüss / bis zu seinem Richter-
 lichen Aufstand / absondern wollen / und um was Sachen ein je-
 der Urthelsprecher befragt wird / das sie darinnen gleich dem
 Armen als dem Reichen / dem Reichen als dem Armen / nach
 ihrem besten Verstand / auch nach Kayserl. und des Land-^o Ge-
 richts Recht und Ordnung / getreulich und gerecht urtheilen /
 erkennen und sprechen wollen / und darinnen nicht ansehen / we-
 der Freundschaft / Feindschaft / Mied / Gabe / Vortheil / Ge-
 nuß / noch Entgenuß / noch sonst nichts anders / in keinen
 Weeg / wie dann ihr sever dasselbige gegen Gott am Jüngsten
 Gericht verantworten wolle / ungefährlich ꝛc.

Diese obbenannte Städte und Flecken sollen in allweg be-
 dacht seyn / an das Land-^o Gericht ihre geschickte / verständige /
 und der Land-^o Gerichtlichen Processen und Gebräuchen wohl-
 erfahrene Bürger zu Urthelsprechern zu verordnen / welchem je-
 den aus sonderen Gnaden / und keiner Schuldigkeit / jedes Land-^o
 Gericht / wann sie um die zwölff Uhr / als gewöhnlichen Ge-
 richts-^o Stunde / erscheinen / sechs Kreuzer / und deren jedem / so
 bey der Cansley Vormittag dem Protocolliren abwartet / zwölff
 Kreuzer Sitz-^o Geld aus des Land-^o Gerichts Gefällen durch
 den Land-^o Richter gereicht und gegeben werden sollen.

Es soll benebenst die zu viel gebrauchte Gemein- und Kunds-
 schafft der Assessoren mit den Partheyen und deren Procuratoren
 ins künfftige allerdings abgestellt seyn.

Dieselbe Urthelsprecher sollen auch auf beschehene An- und
 Umfrag in ihren Erkenntnüssn freye Vora und Stimmen ha-
 ben / und an denselben nicht verhindert werden / auch der Land-^o

Richter/ oder sein Statthalter/ demselben im Voriren einzureden/ ausser im obbegriffenen *IV. Titul* gesetzter Fälle/ auch ausser erheblichen Ursachen/ und ohne sonderer erheischende Nothdurfft/ nicht Zug und Macht/ da sie sich aber in ihren Erkänntnüssen und Urtheilen zugleich theilen würden/ soll alsdann ein Land, Richter/ wie obverlaut/ seinen freyen Beyfall zu thun/ und ein mehreres zu machen haben. Es soll auch kein Urthelsprecher in Sachen/ da er einer Parthey mit Sippschafft/ Schwägerschafft/ oder sonst dergestalt (da er de Jure möchte recusirt werden) verwandt/ oder darinnen gedienet/ nicht urtheilen/ sondern davon abtreten/ und sich deren gänzlich enthalten.

Titulus VI.

Von der Land, Gerichts, Schreiber Eyd und Amt/ auch wie und welcher gestalt die Gerichts, Acta geschrieben werden sollen.

Nachdem bishero einer jeden Stadt/ darinnen wie obvermeldt/ die Land, Gericht gehalten/ Stadt, Schreiber/ und dann deren von Altdorff Gerichts, Schreiber/ des Land, Gerichts, Schreiber/ je nach Gestalt und Qualitäten der Personen vor andern gewesen/ und an einem jeden Ort oder Malstatt als Land, Gerichts, Schreiber das Land, Gericht besessen/ soll es fortan auch also gehalten/ da aber bey einem oder anderem einige Negligenz/ Saumsal oder Untauglichkeit verspürt/ oder auch inskünfftig bey begebender Veränderung Personen zu Land, Gerichts, Schreibern wolten fürgeschlagen werden/ deren sich unser Land, Richter in Aufsertigung der Land, Gerichtlichen Proceßten schwehrllich bedienen/ oder sonst in Ursachen daraus zu schreiten/ die unqualificirte abzusetzen/ und geschicktere der Land, Gerichtlichen Sachen mehreres geübte Personen anzunehmen fürsielen/ solches alsdann durch den Land, Richter um Bescheid an gebührende Orte gelangt/ und zuvor keine Aenderung fürgenommen werden.

Und

Was ihnen den Gerichts- Schreibern vom Land- Richter zu schreiben befohlen wird / wie auch die erkannte Process, sollen sie förderlich / fleißig / correct, auch derselben Abschriften und andere Briefe und Sachen ohne einige Vorthailig- und Eigennützigkeit bey Straf schreiben und verfertigen / und die Parteyen mit Fertigung der Copien, Urtheils- Briefen / Complirung und Ausziehung der Acten und anderer Schrifften / wider die Gebühr nicht aufhalten / noch vielweniger verabsäumen / in den Processen und Urtheils- Briefen die Substantialia und Hauptstücke nicht auslassen / auch herwiederum die Urtheils- Briefe unnothwendiger Weise nicht extendiren / noch vergebentlich die Acta und Blätter mit mehrfältiger Einleibung etwan einer einzigen Schrift nicht häuffen / auch zu besserer Observanz dis Punkts fürters auf jedes Blat zum wenigsten Achtzehn Linien, und in jede Linie oder Zeil ungefähr in Fünffzehen Sylben geschrieben / auch jedes Blat per Sechs Kreuzer / ferner das Blat der Appellations- Urtheils- Briefen per Fünffzehen Kreuzer und nicht höher taxirt werden.

Insonderheit sollen sie die Land- Gerichts- Schreiber in ihren Cansleyen die Protocolla, Zeugen- Bücher / Acta und Schrifften / so sie in ihrer Verfertigung haben / in guter fleißiger Verwahr- und Ordnung haben und behalten / auch dieselben nicht verlegen noch verliehren / und hinfüro darüber ihre ordentliche Registraturen halten und vergreifen / und da diesem allem würcklich und stracks gelebt werde / soll der Land- Richter sein fleißiges Aufmercken haben / auch jetweilen die Land- Gerichts- Cansley unverschens visitiren / die verspürende Unfleiß und Mängel corrigiren und abstellen / auch da solches nicht verfanglich seyn wolte / gehöriger Orten um gebühliches Einssehen und Remedirung berichten / wann auch die Acta beschloffen / soll der Land- Gerichts- Schreiber dieselben alsbald zusammen ordnen und extrahiren / damit sie förderlich referirt oder consultirt werden möchten.

Item,

Item, es sollen die Land- Gerichts- Schreiber niemand mit dem Schreib- Geld bey Straf nicht übernehmen/ sondern in allem deme bey der Ordnung und obvermeldter auch hernach bestimmter Belohnung ihrer Schreibereyen und Verfertigung verbleiben/ darüber die Partheyen keineswegs bedrängen/ beschwehren noch belästigen.

Damit auch die Übernehmung des Cankley- Taxes, als eine Ungebühr/ um so viel mehr verhütet/ und der Ordnung dis- fals gelebt/ so sollen hinsüro die Land- Gerichts- Schreiber jeder Partheyen eine specificirte Verzeichnüß des Cankley- Taxes ihrer Sachen halben/ und auf ihr Begehren/ zu geben/ wie auch den Tax auf alle Proceß und Schrifften absonderlich zu setzen schuldig seyn/ und derjenige/ so deme nicht nachlebt/ unnachlässig gestrafft werden.

Wann dann ferner so nützlich als nothwendig/ daß bey allen Actis von den Gerichtlich producirt- und einkommenen Brief- lichen Documenten und Urkunden/ entweder glaubwürdige Abschriften/ oder die Originalia selbstn behalten werden/ also sollen die Land- Gerichts- Schreiber die Originalia so lang und viel nicht hinaus geben/ biß sie davon collationirte Abschriften haben/ die sollen bey der Handlung aufbehalten werden.

Es soll auch nochmals allen Land- Gerichts- Schreibern verboten seyn/ einige Verkündung/ Klage/ Anleit- oder Abforderung zwischen den Land- Gerichts- Täggen anzunehmen/ noch vielweniger Proceß ohne Gerichtliche Erkännnüß/ und dieß bey Straf und Verlierung ihrer habenden Diensten/ auszuführen.

Und demnach wegen Viel- und Zunehmung der Sachen/ so vor Land- Gericht einkommen/ in der ordentlichen Zeit/ von zwölf Uhr an/ und denen bishero erfessenen Stunden/ man mit völliger Expedition und Protocolliren nicht zu- oder aufkommen mag/ dahero die unumgängliche Nothdurfft erfordert/ allwegen den Vormittag zu Hülff zu nehmen/ und in den Cankleyen in Abwesen der Urthelsprecher die geringere und schlechtere Sachen/

darinnen mehrentheils die Procuratores eine ander Dilation und Abschriften gütlich bewilliget und zulassen / protocollirt und verhandlet worden seyn; Also soll es hinfürter auch beschehen / aber dergestalt / daß sich in den dreyen Reichs, und Land, Gerichts Malsstätten die Gerichts, Schreiber selbst Persönlich / oder ihre geschworne Substituten, neben dem Statthalter / und zweyen Urtheilsprechern / und in dem Flecken Altdorff der Land, Richter / als sein Statthalter / auch mit zweyen Urtheilsprechern dabey fleißig und unabsonderlich befinden / demselben abwarten und fleißig aufmercken sollen / und den Verlauff / und was Bescheids bedürfftig / allwegen hernach vor geseßnem Land, Gericht zur Wissenschaft und Bedacht getreulich referiren.

Die Land, Gerichts, Schreiber sollen dazu ihren Aemtern selbst eigener Person mit Fleiß aufwarten / dieselbige ohne Ehehafte Ursachen ihren geschwornen Substituten oder andern nicht befehlen.

Es soll auch der Land, Richter die Appellations - Acta, oder Urtheils, Briefe / zu Verhütung ungleichen Verdachts / hinfüro durch niemand anders / dann allein durch den ordentlichen Land, Gerichts, Schreiber / oder seinen hierzu vergelübden Substituten verfertigen / auch den appellirenden Partheyen solche jedes mals offen Libells - Weiße / mit des Land, Gerichts anhangendem Insiegel / wie von Alters herkommen / erfolgen lassen / die Land, Gerichts, Schreiber aber sollen dieselben auffer Specialdes Land, Richters Befehl / weder in Originali noch Copeylich / bey nahmhaffter Poen und Straf / auch Verlierung ihrer habenden Diensten / aufffertigen / vielweniger denen Partheyen communiciren.

Titulus VII.

Von des Land, Gerichts Fiscaln, seinem Amt und End.

Der Fiscal, welcher den Fiscalischen Handlungen vorständig und aufwartet / soll jederzeit aus den geschwornen Procuratoribus von dem Land, Richter angenommen / bestellt / und von

von den Land- Gerichtlichen Sportula erhalten werden / welcher allenthalben auf die Fiscalische Sachen sein fleißiges Aufmercken haben / ob / und was uns und unsern Nachkommen / Erb- & Herzogen zu Oesterreich / theuer erworbenen Kayser- & Königlich-Privilegien, auch unserm Land- Gericht / und desselben Freyheiten zu Abbruch / Schmälerung / und Nachtheil gehandelt würde / dasselbige jederzeit dem Land- Richter ohne allen Verzug anzeigen / und darinnen niemand verschonen / auch die verwürckte Strafen und Pœn- Fälle förderlich einziehen / dazu ihme der Land- Richter und Urtheilsprecher / wie sich gebühret / verholffen seyn / und er Fiscal den hernach folgenden Eyd darum schwören soll :

Nemlich / daß er Fiscal alle Sachen / die ihme als Fiscaln fürkommen / und Amts halben zu handeln gebühren / mit rechten Treuen meynen / und der Obrigkeit und dem Land- Gericht zu gutem nach seinem besten Verstand fürbringen und handeln / darinnen keines vor dem andern verschonen / auch seines Amts / und der Fiscalischen Sachen halben keine Gab / Geschenck / oder einigen Nutzen / durch sich selbst / oder andere nehmen / oder jemanden von seinetwegen nehmen lassen solle und wolle / alles getreulich und ohngefährlich.

Und damit der Fiscal seines Amts / Mühe und Arbeit haben dennoch auch etwas Ergeßlichkeit habe / so sollen ihme N. A. Jährlich gereicht werden / was er aber nicht als ein Fiscal, sondern als ein Procurator den Partheyen handelt / davon soll ihme / wie andern Land- Gerichts- Procuratoren, seine gewöhnlich und gebührliche Belohnung erfolgen.

Titulus VIII.

Von der Procuratoren an den vier Land- Gerichten Eyd / Amt und Besoldung / auch wie eine jede Parthey ihren Gewalt übergeben mag.

Die Procuratores sollen Eyd und Pflicht thun / uns und unsern Nachkommen / Erb- & Herzogen zu Oesterreich / und
des

des Land, Gerichts Herren / auch unsers Land, Richters Nutz und Frommen fördern / und deren Nachtheil und Schaden wunden und verhüten / aller Partheyen / die sie als Procuratoren gebrauchen / Sachen / und darinnen sie nicht schriftlich procediren und handeln / in ein sonder Buch und Protocoll, das sie dazu machen und haben sollen / ordentlich einschreiben / ihren Principalen, sie seyen Kläger oder Antwortter / solche Sachen zu als len Land, Gerichts, Tügen alles Fleißes Rechtlich fürbringen / und darinnen keinen gefährlichen Aufzug / Einrede / Dilation und Verlängerung gebrauchen / und nicht minder noch anders handeln / dann ob es ihre eigene Sachen wären ; Wann und als oft es sich begäbe / daß Kläger oder Antwortter ihre Aufstände / darum sie mit Land, Gericht fürgenommen / beklagt / oder mit Recht erfolgt / ihnen den Procuratoren erlegen und überantworten / sollen sie solch Geld ohne allen Verzug ihren Principalen zustellen / oder mit eigener oder vergebener / aber gewisser Bottschaft überschicken / und solch Geld weder an ihren Nutzen wunden noch ausleihen / in keinen Weeg.

Sie sollen auch keinem Land, Gerichts, Botten seine Besolohnung / so ihme laut dieser Ordnung zugehörig / da er selbst anheim ist / einnehmen / sondern die Partheyen selbst derenthalten zu den Land, Gerichts, Botten weisen / doch mögen sie mit denselben Partheyen zu den Land, Gerichts, Botten gehen / und bey den Reittungen seyn. Wo aber die Procuratoren erfahren würden / daß einiger Land, Gerichts, Bott über gesetzte seine Belohnung was eingenommen / oder daß deren einer von den Partheyen Geld empfangen / das Klägern oder Antworttern zugehörig wäre / welches doch keinem Land, Gerichts, Botten / Inhalts ihrer Fertigung zusiehet / das sollen sie jederzeit einem Land, Richter anzeigen ; Wann aber ein Land, Gerichts, Bott nicht anheimisch / und die Partheyen neben ihren Schulden / den Gerichts, Kosten / dem Land, Gerichts, Botten gehörig / erlegen wolten / denselben mögen die Procuratores wohl empfangen / und den Land, Gerichts, Botten zu ihrer Ankunfft überantworten zc.
Gleich

Gleichfalls sollen sie die andere Gerichts, Kosten / so dem Land, Gericht oder Gerichts, Schreiber / um Urtheils, Briefe / Übergabe / Compas, Verhinderungen / Abschriften und Aka gebühret / auch nicht einnehmen / es wäre dann Land, Richter oder Gerichts, Schreiber nicht vorhanden / so bald aber deren einer anheim kommt / sollen sie solche Gerichts, Kosten demselben auch ohne Verzug überantworten / und welcher Theil / es seye dem Land, Richter oder Gerichts, Schreiber / sie ihr Gebühr zugestellt haben / sollen sie es dem andern Theil hernach ohne Verzug anzeigen.

Wann und so bald auf einigem Land, Gericht / in Sachen ihre Principalen berührend / Urtheil ergteng / oder denselben Abschriften als Dilation erkannt / und was sonst in andere Wege Gerichtlich gehandelt würde / sollen sie solches gleich nach Endung der Land, Gerichte ihren Principalen bey eigenen oder vergebeneu gewissen Botschaften / oder wie es ihnen die Principales zu thun befohlen / oder auch sonst ihrer Partheyen Nothdurfft erfordert / zuschreiben / welches den Ober, und Affer, Botten zu verhindern keineswegs gebühret / doch sollen sie Procuratoren, was sie je eigene Botten schicken müsten / sich dieser vor andern bedienen.

Hingegen sie die Botten für sich selbst keinen Anwald / und sonst in Ein, und Abforderung des Botten, Lohns unter einander eine Gleichheit der Ordnung gemäß halten.

Den Procuratoren soll auch von den am Land, Gericht auffallenden Urtheilen keine Appellation, dann an unser und unserer Nachkommen / Erb, Herzogen zu Oesterreich / unmittelst Cammer, Gerichts Ober, Oesterreichischer Landen / nach Inspruck zu Erhaltung unsers Hauß Oesterreichs treffliche Freyheiten zu interponiren / fürzunehmen / als interponirt und fürgenommen zu werden / verschaffen als verursachen / gänzlich und ben eruslicher unser großen Ungnade und Straf abgeschafft und verbotten seyn.

Sie sollen auch sonst in allen und jeden Sachen und Beselchen / wie sie es von dem Land- Richter oder ihren Parthen jederzeit Befehl haben werden / getreu / geflissen und gehorsam seyn / wie frommen fleißigen Procuratoren zusetzet und gebühret / desgleichen sollen sie auch sich in ihren Mündlichen Recessen möglichster Kürze befließen / und das Land- Gericht mit langem Diskurren nicht aufhalten / allein das so nothwendig / aber was zur Sache nicht dienlich / nicht fürbringen / nicht am Schrancken confabuliren oder schwätzen / sondern fleißig aufmercken / und jedes seine Ordnung halten.

Es sollen sich auch die Procuratores aller Ehrbarkeit vorm Land- Gericht gebrauchen / und unzüchtiger Gebärden / Worten und Handlungen enthalten / auch Schimpff / und sonst unzüchtige / undienliche und unnütze Reden vermeiden / sondern die Substantialia und Inhalt der Haupt- Punkten, oder daß darinn der Streit / aus den Mißiven ziehen / und die Nothdurfft sonst mündlich für- und einbringen / auch alle mündliche Fürträge dergestalt in die Feder reden / daß der Gerichts- Schreiber solche von Wort zu Wort protocolliren und aufschreiben möge.

Und wann sich die Principal- rechtende Parthen vor Gericht selbst mit und neben seinem Procuratorn befindet / soll dieselbige Principal- Person den ihr mit Urtheil auferlegten Eyd selbst zu erstatten schuldig seyn / und der Procurator zu Leistung solches Eyds an statt gemeldten seines Principals nicht zugelassen werden / es wäre dann / daß solcher Eyd so wohl den Procuratorn als die Parthen selbst berührte / wie in Juramento Calumnix &c. alsdann ein- und anderer das gebührende Juramentum zu thun obligirt.

So aber ein Procurator solches alles überführe / oder in seinen anbefohlenen Sachen unfleißig / oder sonst untauglich / als daß er dieser und hernach verleihter Ordnung nicht steiff nachgelebt befunden / soll derselbige jederzeit durch einen Land- Richter beurlaubet / und ein anderer Qualificirter an seiner statt / doch keiner der den Land- Gerichts- Malstätten etwas weiter entlassen / angenommen werden.

Wann

Wann dann einer Gewalt aufferhalb Gerichts unbeschriebener Form und unbesiegelt übergeben will / so soll er denselben dem Land- Gerichts- Botten oder Procuratorn in ihre Hand an geschwornen Eyds- statt geben / versprechen und zusagen / daß er seinen Gewalt in der Rechtfertigung übergebe / an seiner statt zu handeln / alles / das er selbst thun möchte / zu Gewinn / Verlust / und allen Rechten / was auch sein Anwald oder Procurator von seinetwegen bis zu End solcher Rechtfertigung handelt / thut / und läßt / daß er das alles wahr / fest / stat und ohne alles Widersprechen halten / und dawider nicht thun wolle / auch solchen seinen Procuratorn oder Anwald in alleweg schadlos und unentgoltten halten wolle / alles bey Verbindung seiner Haab und Güther.

Die Land- Gerichts- Botten sollen aber keinen Gewalt auf sich annehmen / sondern denselben allein auf die Procuratores, die ihnen die Kläger oder Antwortter benennen / oder so Kläger oder Antwortter keinen Procurator nehmen / sondern dem Land- Gerichts- Botten in Ubergabung ihres Gewalts freyen Willen geben / einem Procuratorn des Land- Gerichts solchen Gewalt zuzustellen / so soll dasselbige durch die Land- Gerichts- Botten dermaßen verrichtet / und dann die Gewälte zugleich unter die Procuratores auftheilen / doch sollen alle Land- Gerichts- Botten und Procuratores, so bald sie benanntlich auf den zweyen Land- Gerichten zu Wangen und Hün zu den Gerichts- Schreibern kommen / alle Gewälte / die sie von den Partheyen / Klägern und Antworttern angenommen / in ihre dazu sonderlich geordnete Gewalts- Bücher ordentlich einschreiben : Aber an den andern zweyen Land- Gerichten Ravenspurg und Altdorff einem Land- Richter in sein Gewalt- Buch angeben / oder aber die Gewälte in das ordentliche Gerichts- Buch zu einer jeden Sache einschreiben lassen / wie von Alters herkommen und bisher observiret worden.

Welche Partheyen aber für Land- Gericht kommen / und ihre Gewälte übergeben / die sollen die an Hand und Stab etc

nes Land- Richters obgemeldter Form gleichmäßig auf- und übergeben/ und die Procuratores auch dieselben von Hand und Stab empfangen/ derselben ihrer Principal Sachen alles Fleißes zu verrichten/ allermassen es ihre eigene Sachen wären.

Wann aber die Partheyen dem Land- Gericht weit ent- fessen/ derenthalben sie ihre Gewälte gehörter massen nicht über- geben/ oder die Sachen an ihnen selbstn wichtig und erheblich/ auch darinnen schriftlich procedirt/ die mögen und sollen ihre Gewälte in nothdürfftiger Form Rechtens/ wie sich gebühret/ Cum Clausula executiva & passiva, durch geschrieben und besiegelte Gewalt ihren Procuratoribus übergeben/ und dieselben fürzu- bringen ihnen zuschicken.

Es soll auch hinfüro kein Procurator von einiger Partheyen wegen am Land- Gericht etwas Gerichtliches überall handeln/ oder fürbringen/ er seye dann auf eine aus der oberzehlten Form und Weise schrift- oder mündlich genugsam constituiret und zum Procurator bestellt/ und ob gleich die Partheyen solche Con- stitutiones nicht fechten würden/ so soll doch der Land- Richter und Urtheilsprecher/ Nichtigkeit des Processus zu verhüten/ sol- chen Gewälten und Constitutionen für sich selbst und ex officio nachforschen/ und die Procuratores so mit Gewalt nicht verfas- set/ nicht allein zu handeln nicht zulassen/ sondern sie auch dar- um strafen/ und ihnen nichts desto weniger genugsamen Gewalt enm Ratificatione zu erstatten und ad Acta zu bringen aufere- legen.

So aber die Procuratores ohne fernere Gewalt und Erlaub- nüs ihrer Principalen den Krieg befestigen und handeln/ und vor Beschluß der Sachen keine genugsame Ratification, als Gewälte für sich und ihre untersehte Anwälde/ und andere die von ih- rentwegen gehandelt hätten/ in Recht fürbrächten/ sollen diesel- bige nicht allein in die Gerichts- Kosten/ sondern auch die andere Schäden und Nachtheil/ so dem Gericht und Partheyen daraus entstanden/ so viel recht ist/ von dem Ihrigen zu vergnügen und zu bezahlen ertheilt werden.

Und

Und so die *Procuratores* gemeldte *Generalia Mandata Procuratoria*, oder andere schriftlich, und Briefliche Urkunden in einer Sache eingelegt hätten / welcher sie sich in andern Sachen auch gebrauchen wolten / sollen sie fürhin allwegen gleichlautende Copien derselben Mandaten und Brieflichen Urkunden zu denselben Sachen und Fällen / darin sie sich deren gebrauchen wollen / fürter zu collationiren einlegen / und sich zu denselben Sachen / in denen die *Originalia* fürbracht / in ihren Terminen referiren.

Deßgleichen ist auch den *Procuratoren* bey schwerer Straff nach Ermäßigung des Land, Richters und Urthelsprecher verboten / daß sie niemand seine Sachen mit Listen oder Gefährden aufziehen und hindern / auch keine *Pacta de Quota Litis*, oder andere unziemliche Beding mit den Partheyen machen / sondern sich dessen allen enthalten sollen.

In Sachen aber / darinn einer an Leib oder Leben angeklagt wird / oder da sich vermög der Rechten Persönlich zu erscheinen gebühret / von dem soll kein schriftlich, oder mündlicher Gewalt angenommen werden / sondern soll in solchen Fällen ein jeder selbst erscheinen.

Welche Parthey dann in ihren Rechtfertigungen ihre Sachen selbst / oder durch andere dann die *Procuratores*, oder des Land, Gerichts Urthelsprechere / als Fürsprecher mündlich fürbringen wolten / denen soll es auch frey und bevor stehen / sie auch hiermit zugelassen seyn / doch daß die Partheyen / so viel möglich / der Beyseher (darunter die Statthalter nicht gemeint seyn sollen) verschonen / und auf einmal über zwey aus dem Land, Gericht nicht aufstehen / und also das Land, Gericht entblößen / wie hernach *Part. III. Tit. 13. in princ.* ordentlich und weiter vermeldet wird. Da aber Land, Richter und Urthelsprecher bey den Partheyen / so sich / wie gemeldet / der Urthelsprecher mündlichen Fürbringens bedienen wolten / muthwilligen oder gefährlichen Untrieb / oder andere Ungebühr vermercken würden / soll der Land, Richter solche nicht allein der Gebühr abstrafen / sondern auch sie ihre Nothdurfft durch die geschworne *Procuratores* fürbringen zu lassen anweisen.

Belangend der Procuratoren Besoldung / sollen dieselben Procuratores von jeder Parthey / es seyen Kläger oder Antwortter / von denen sie bestellt seyn / jeden Land- Gerichts- Tag / wann am Land- Gericht gehandelt / oder sie auf die Partheyen warten müssen / Acht Kreuzer ; Wann dann gleichwohl mehr dann auf eine Parthey von einer oder mehrern Personen klagt / und am Land- Gericht gehandelt würde / sollen sie von jeder Person insonderheit Vier Kreuzer Procurator - Lohn haben / oder so es der Partheyen sehr viel / oder eine ganze Commun beträfe / ist des Land- Richters Moderation und Ausspruch darinnen zu erfahren und zu erkundigen.

Wo sich aber begäbe / daß wichtige und schwehre Sachen am Land- Gericht fürkämen / darinnen die Partheyen von ihnen selbst aus eigener Bewegnuß dem Procuratori mehreres gäben oder verehreten / oder sich einer eines Jährlichen Dienst- Gelds mit dem Procuratorn vergleiche / das soll ihme nicht abgestrickt seyn / doch kein Procurator die Partheyen wider ihren eigenen freyen Willen ferner oder anderst über gemeldte Belohnung beschwehren oder übernehmen keineswegs : Dann so es sich für rohin befünde / daß die Procuratoren die Partheyen über ihre jetzt bestimmte Belohnung übernehmen und beschwehren / oder dasjenige Geld / so ihnen die Partheyen erlegen / nicht zu rechter Zeit gehörender Orten liefern und überantworten / sich auch mit andern Geschäften zum Nachtheil der Partheyen beladen würden / so soll er oder dieselben darum nach Beschaffenheit des Unfleißes und Verwürckung abgestrafet / oder ihres Procurator- Amtes gar entsetzet werden.

Welcher Procurator aber um Jährliches Dienst- Geld nicht bestellt / denselben sollen die Partheyen von denen Land- Gerichten / die nach beschehenem Rechts- Satz gehalten werden / und bis zu Eröffnung der Urtheile die Belohnung zu geben nicht schuldig seyn / es verehrte dann wie obstehet die Parthey selbst dem Procurator aus freyem Willen.

Damit

Damit auch niemand Armuths halber Rechtlos gelassen werde / so soll der Land- Richter die Sachen der Armen / die ihrer Armuth Urkund und Anzeige bringen / (in deren Ertheilung die Obrigkeiten nicht zu mild seyn sollen) oder aber die ihr Unvermögen und Armuth mit dem Eyd bezeugen würden / den Procuratoren ihnen darinnen zu rathen / und zum Besten in Rechten fürzubringen befehlen / und dieselbe Sachen unter den Procuratoren gleich auftheilen / und welchen solche Sachen befohlen werden / die sollen dieselbe ohne Widerred anzunehmen / und nicht mit wenigerm Fleiß dann anderer ihrer Partheyen Sachen handeln und fürbringen / und herwieder gleichfalls dieselbe arme Parthey / da sie den Sieg Rechtsens erhält / mit den Procuratoren ihrer gehabten Mühe halben / nach billigen Dingen abzukommen schuldig seyn. Damit aber den armen Partheyen desto weniger zu muthwilligen Rechtfertigungen Ursach gegeben / sollen sie die arme Partheyen / bey welchen solcher Muthwille befunden / mit dem Thurn oder andere Wege / nach Gelegenheit der Person und Verhandlung / durch jederzeit unsern Land- Richtern gestrafet werden.

Titulus IX.

Der Land- Gerichts- Botten Amt / Eyd und Belohnung.

SS sollen hinfüro glaubhafte / fromme / redliche / und zum Botten- Amt taugliche Personen durch einen Land- Richter angenommen / und da derselben einer untauglich befunden / durch einen Land- Richter jederzeit wieder geurlaubt oder abgeschafft werden.

Dieselbe Botten sollen schwören uns und unsern Nachkommen Erb- Herzogen zu Oesterreich / und der Land- Vogten / auch des Land- Gerichts in Schwaben Eigenthums- Herren / und dann des Land- Gerichts Nutz und Frommen nach bestem Vermögen zu fördern / dessen Schaden zu warnen und zu wehren /

den/ auch von Land- Gerichts wegen in allen ziemlichen Sachen und Befehlen gehorsam seyn.

Zum Andern alles das/ so am Land- Gericht gefällt/ wie solches in dieser Ordnung und sonst bestimmt und verzeichnet wird/ zu jeden Gerichts- Tagen getreulich und baar ohne Aufschlag dem Land- Richter zu verreiten und zu bezahlen/ und ihme darum genugsam Unterpfand/ Bürg- und Gewehr schafft zu leisten und zu verschreiben.

Zum Dritten alle und jede Ladungen/ Verkündungen/ Verbotts- Briefe/ und alle andere Land- Gerichts- Processen, einer jeden Parthey selbst Persönlich unter Augen zu ihren Händen/ oder da er dieselbe nach fleißiger Erforschung in ihrem Anwesen/ nemlich an dem Ort/ da die ihre Wohnung hat/ oder mit Haus sitzt/ ohnstilligen/ Persönlich nicht antreffen könnte/ alsdann zu Haus und Hof/ doch nicht einem Kind/ sondern seiner Hausfrauen/ oder einem andern seiner Ehehalten so zu seinen Jahren kommen/ mit dem Befehl/ die fürter auf das förderlichste dem Hauswirth zu überantworten/ oder mit gewisser Botschaft zu überschicken/ Kosten und Schäden/ so ihme sonsten daraus erfolgen möchten/ zu verhüten/ oder sonst an End und Ort/ dahin sich gebühret/ wie er des Bescheid und Befehl hat/ und überkommt/ selbst und durch keinen andern/ dann durch einen geschwornen unverleunden/ wohl tauglichen/ und beharrlichen Affecter- und Unter- Land- Gerichts- Boten (deren keiner dann ohne des Land- Richters vorgehendes Vergönnen/ Erlaubniß und Beeydigung angenommen/ noch mit des Land- Gerichts Processen aufgeschickt werden sollen) zu antworten/ zu verkünden/ und einige Execution derselben nicht einzustellen.

Zum Vierten männiglich/ so bey Land- Gericht zu handeln/ gleich und gemein zu seyn/ und keinen vor dem andern zu fördern und zu hindern/ zu verschonen noch zu überheben/ und sonderlich keine Ladung/ Verkündung/ noch andere Land- Gerichts- Processen über diese Ordnung zu verrichten/ zu unterlassen/ noch anzustellen/ und in alle andere Wege von Land- Gerichts wegen

wegen alles und jedes aufzurichten/ das ihme jederzeit von einem Land-Richter befohlen wird.

Zum Fünfften / niemand mit den Gerichts-Kosten/ Botten-Lohn/ noch in andere Wege im Land-Richter zu beschwehren/ sondern die von den Partheyen/ wie diese Ordnung aufweist/ und hernach bestimmt und außgetrucket wird/ zu nehmen/ und sich auch damit begnügen zu lassen.

Zum Sechsten / sich der Partheyen Bezahlung und Geldes/ so sie einander schuldig seyn/ für sich selbst mit nichten anzunehmen noch zu beladen/ noch von keinem Theil einig Geld dem andern Theil zu antworten anzunehmen/ sondern die Partheyen solches selbst/ dem sie es zu thun schuldig seyn/ oder ihren Procuratoren, antworten und überliefern zu lassen. Da sie aber Geld oder anderes von den Partheyen ihren Procuratoribus zu bringen empfangen/ solches unverzüglich/ wie sie es empfangen/ zu überantworten.

Zum Siebenden / von keinem Beklagten oder Antwoörter/ sondern allein allweg von einem jeden Kläger die Gerichts-Kosten/ die man von Land-Richter wegen/ laut dieser Ordnung/ schuldig wird/ zu erfordern/ einzunehmen und zu empfangen/ es würde ihme dann von einem Land-Richter etwan aus bewegenden Ursachen insonderheit vergönnet oder befohlen.

Zum Achten / soll ihnen den Land-Richter-Botten in ihrem Eyd auferlegt werden/ wann sie oder ihre Auffer-Botten die Land-Richter-Process in Abwesen deren/ welchen sie sonst zu inquiriren/ oberzehleter gestalt andern (als derselben Weib/ Kinder oder Ehehalten) überantworten/ daß sie allwegen drey/ zwey/ oder zum wenigsten eine Manns-Person/ wie die des Orts zur Zeit als sie die Process in die Häuser liefern/ haben mögen/ zu sich nehmen/ dieselben mit ihrem Tauff- und Zunamen/ dazu das Jahr/ Monath/ Tag und Ort/ da die Execution beschehen/ und dergleichen eigentlich aufschreiben/ damit sie solches alles hernach nahinhafft machen mögen.

Sie die Land- Gerichts- Botten sollen auch des Land- Gerichts- Prozesse, die gemeine Ladungen drey / und die Verkündungen vierzehnen Tage vor dem Land- Gericht / darauf jeder geladen / oder verkündet wird / und sonst andere Process, nach Inhalt und vermög dieser Ordnung und Land- Gerichts- Gebrauch antworten / und solcher ihrer Antantwortung und Verrichtung auf jede Gerichts- Erforderung ordentliche / eigentliche / gründliche und fleißige Vermeldung und Relation thun.

Das Land- Gericht soll auch vor jeder Nachts- Erklärung sich solcher der Botten Relation, ob nemlich und wie durch ihn die Process exequirt / und den Ausbleibenden verkündet worden seyen / eigentlich erkundigen / und ohne dessen gründliche Wiffenschaft mit der Nachts- Verruffung nicht verfahren.

Zum Neunten / so den Land- Gerichts- Botten oder ihren Auffer- und Unter- Land- Gerichts- Botten in ihren Verrichtungen / so zu ihrem anbefohlenen Amt gehören / von jemand / wer der seyn möchte / unverschuldeter Weise einiger Gewalt / Gefahr / Angriff oder Beschädigung der Briefen / mit Worten oder That des Leibs wiederfahren solte / als was ihnen sonst / so dem Land- Gericht verdächtig und nachtheilig / erkundiget / solches alles sollen sie dem Land- Richter unverzüglich und eigentlich anzeigen / und nicht verhalten / jedoch darin die gründliche Wahrheit gebrauchen / damit sie in ihrer Eydlichen Relation nicht der Unwahrheit mögen überwiesen werden / auf daß nicht allein die Gebühr gegen den Verbrecher verhandlet / sondern ihnen auch zu jeder Zeit guter Schutz und Schirm gehalten werden möge.

Es sollen sich aber die Ober- Botten und ihre geschworne Auffer- Knechte an denen Orten / da sie Executiones thun / sich der Gebühr und guter Bescheidenheit halten / und niemand mit Worten oder Wercken beschwehren oder beleidigen / und ob ihnen gleich durch diejenige / die sie exequiren / oder ihren Dienern / mit unbescheidenen Worten begegnet würde / daß sie sich dagegen bescheidenlich halten / und mit freundlichen Worten anzeigen
laß

lassen/ daß sie solches zu thun Befehl haben/ und so sie dem nicht nachkommen und gemäß handleten/ daß sie darinn gestraft werden.

Zum Zehenden/ sollen die Land- Gerichts- Botten schwören/ wann sie über kurz oder lang beurlaubet würden/ oder selbst den Urlaub nehmen/ des Dienstes ohne alles Verziehen mit des Land- Richters Willen abzustehen/ und dabey ob ihm einer per Rest etwas schuldig wäre/ dergleichen alle Register/ Klag- Bücher/ Botten- Büchsen/ und was sie von Land- Gerichts wegen bey Handen haben/ damit solches fürter zu des Land- Gerichts Nothdurfft zu gebrauchen seye/ einem Land- Richter zu übers antworten und zuzustellen/ auch nach ihrer Beurlaubung oder Absagung einen Monath zu warten/ und zu dem allem alle Geheim des Land- Gerichts/ und was ihnen dessen sonst vertrauet wird/ ihr Lebenlang zu verschweigen/ auch alles anderes zu thun/ das ein getreuer Land- Gerichts- Bott von Dienst wegen schuldig ist/ getreulich und ungefährlich; Auch dessen zu mehrer Bestärkung sich gegen den Land- Richter schriftlich verbinden und obligiren.

Dagegen soll einem jeden Land- Gerichts- Botten zur Bezahlung gebühren/ und ihme allein einzunehmen zugehören/ von jeder Ladung/ Verkündung/ Verbiets- Brief/ und andern Land- Gerichts Processen, von der Malsstatt des Land- Gerichts aus an gehörige Orte zu antworten und zu verrichten/ von jeder Meil Wegs Ein Schilling.

Wann dann Gemeinden/ viel oder wenig Personen citirt/ oder ihnen Proceß verkündet werden/ soll den Land- Gerichts- Knechten von jedem Hausfrauch/ auch auf eine Meile Wegs gebühren Ein Schilling.

☛) ○ (☛

Titulus X.

Von den Land- Gerichts Gefällen / und wer dieselbe einbringen / auch wohin die wieder verwendet werden sollen.

Nnd Erstlich von Gefällen / so den Land- Gerichts- Boten einzunehmen / und einem Land- Richter zu verreiten gehören / davon dann die Auftheilung / wie hernach bestimmt und gesetzet / beschlehet.

Von einer Ladung Vier Pfening / davon gebührt dem Land- Gericht drey Pfening / und dem Land- Gerichts- Knecht der vierte Pfening.

Wo aber eine Ladung durch einen Gerichts- Schreiber geschrieben / so gebühret alsdann dem Land- Gericht davon zwey / dem Schreiber der dritte / und dem Knecht wie vermeldet / der vierte Pfening.

Von einer ersten Klage an das Land- Gericht ein Schilling / davon dem Land- Gericht zwey / thut acht Pfening / und dem Land- Gerichts- Boten der dritte Theil / thut vier Pfening / zugehörig.

Von einer andern Klage ein Schilling drey Pfening / davon dem Land- Gericht zehen / und dem Land- Gerichts- Boten fünf Pfening gehörig seyn sollen.

Von einer jeden dritten Klage ein Schilling neun Pfening / davon dem Land- Gericht ein Schilling zwey Pfening / und dem Land- Gerichts- Boten sieben Pfening zuständig.

Doch wo mehr Kriegs- Verwandte oder Communen sammentlich geladen und beklagt werden / so soll nicht mehr von ihnen / als wann es eine Person wäre / Klag- Geld genommen / auch die Mit- Kriegs- Verwandte nicht in Unterscheid / sondern sammentlich in ein Charten citirt werden.

Wann auch der Rechts- Satz beschehen / und die Urthel zu Bedacht / oder innen siehet / soll man dazwischen nicht klagen / noch einiges Klag- Geld erfordern.

Von jedem Aufschlag im Rechten ein Schilling sechs Pfennung / welche dem Land- Gericht allein zustehen sollen.

Von jedem Zeugen / so vor Land- Gericht examinirt wird / zu verhören drey Schilling / davon soll dem Land- Gericht zwey / und dem Schreiber der dritte Schilling gehören / wo aber die Zeugen auf Compars- Briefe / durch andere / oder aber auf außgangene Commissionen durch besondere Commissarien examinirt werden / so soll dem Land- Gericht / noch auch dem Land- Gerichts- Schreiber von solchen examinirten Gezeugen einig Zeugen- Geld erfolgen.

Es ist auch ernstlich verordnet / daß fürterhin die Zeugen- Verhör / so viel immer möglich / unter währendem Land- Gericht fürgenommen / da es aber je aus erheblichen Ursachen auf folgenden Tag verschoben werden müste / so soll hinfür den verordneten Verhörern / wie auch den Gezeugen / eine ziemliche Zehrung / oder dafür ein gewisses Geld / nach Gutachten und Bestimmung des Land- Richters / passirt und gereicht werden / und sollen zu solcher Zeugen- Verhör geübte und verständige Assessores, die alles umständlich und mit Fleiß / so zu einem Examen erfordert wird / in acht nehmen und verrichten / verordnet werden / damit hernacher den Advocaten desto weniger Ursach ad excipiendum gegeben werde / sintemal am Beweißthum am meisten gelegen.

Von jedem paar Nacht- und Verbiets- Brief zwey Schilling / davon dem Land- Gericht zwey / und dem Gerichts- Schreiber ein Theil zugehören.

Von den Abernacht- und Verbiets- Briefen / so auf Pergament geschrieben / fünff Schilling / davon auch die zwey dem Land- Gericht / und der dritte Theil dem Gerichts- Schreiber gebühren.

Und von jeder Abforderung / darinnen einer oder mehr mito verwandte Personen / oder auch eine Commun abgefördert / und der Freyheit / welche der Ordnung nach protocollirt werden sollen / zu lesen fünff Schilling / davon dem Land- Gericht zwey /

und dem Gerichts, Schreiber ein Theil zuständig; Doch wann eine Sache auf Abforderung nicht gewesen / so soll kein Abforderungs, Geld genommen werden. Da auch die Land, Gerichts, Boten davon das Abforderungs, Geld allbereitt eingenommen hätten / sollen sie den Partheyen solches alsbald bey Straf wieder hinaus geben / und sie keines wegs beschwehren.

Item, der Gerichts, Schreiber an den vier Malstätten Besoldung / davon dem Land, Gericht zwey / und ihr jedem ein Theil zugehören soll.

Un einer gemeinen Übergab / so unter denen vom Adel vor Land, Gericht beschicket Zwölff Gulden.

Würden aber Übergaben vor Land, Gericht durch Grafen oder Freyherrn mit sondern Articula beschehen / darinnen werden sich Land, Richter und Gerichts, Schreiber mit denselben wohl wissen nach gestalt der Übergaben zu vergleichen.

Um Übergaben minderer Personen / soll von einer jeden / nach gestalt des Vermögens / gebührliche Tax, durch Land, Gericht und Gerichts, Schreibern genommen / und niemand damit beschwehret oder übernommen werden.

Um ein Vidimus so auf Pergament geschrieben / und einer Haut lang ist Vier Gulden.

Einer halben Haut Zwey Gulden.

Eines Viertels einer Haut Ein Gulden.

Um ein Urtheils, Brief am Land, Gericht / welche in allen Sachen auf Papier geschrieben / es wäre dann / daß eine Parthey denselben auf Pergament zu schreiben begehrte / von jedem ganzen Blat / so zum wenigsten fünfzig Linien haben soll Dreßsig Kreuzer.

Von einem jeden Blat in Appellations - Sachen und begehren Urtheils, Briefen / davon unter der Rubric hieroben von der

der Land- & Gerichts- Schreiber End und Amt im VI. Titul Mel-
dung geschicket Fünffzehnen Kreuzer.

Würde aber ein Urtheils- & Brief auf Pergament Libells-
Weise auf der Partheyen Begehren geschrieben/ so soll es von
ganzem Blat seyn Ein Gulden.

Um ein Urtheils- & Brief/ Papier eines Bogen lang/
Drehsig Kreuzer.

Würde aber ein Urtheils- & Brief auf Begehren der Par-
theyen auf Pergament geschrieben/ einer ganzen/ halben oder
viertels Haut/ so soll es mit der Tax gehalten werden/ wie oben
der Vidimus halben gemeldet ist.

In Gerichtlichen Sachen/ so mündlich fürgetragen/ auf-
geschrieben und protocolliret werden/ von jedem Blat

Sechs Kreuzer.

So auch die Partheyen schriftlich handeln/ und Abschrift
nehmen/ von jedem Blat

Sechs Kreuzer.

Von einer Anleitin oder Beleütung/ deren jede neun Lands-
Gericht gehet/ vor ehe die zu End laufft/ und auf jeden Gerichtes
Tag ein Urtheils- & Brief gemacht werden muß Fünff Schilling.

Wann dann die Anleitin oder Beleütung zu End laufft/
die Partheyen Erfolgung und Schirm- & Brief nehmen/ von
ganzer Anleitin oder Beleütung/ daren die Urtheils- & Briefe
auch bereit werden sollen

Sechs Gulden Drey Schilling.

Würde aber eine Anleitin oder Beleütung allein etliche
Gericht gehen/ und vor Aufgang derselben abgestellt/ alsdann
jedes Gericht zu bezahlen

Fünff Schilling.

Um einen Recess Drey Schilling Sechs Pfenning.

Um einen gemeinen Compafs - Brief/ darinnen nicht die
ganzen Acta, sondern allein die Urtheil der auferlegten Beweis-
sung/ Klag/ oder die Beweis- & Articul, nach gestalt der Proba-
tion inserirt werden soll

Ein Gulden.

Um eine Verkündung/ darinnen die Klag verleiht/ eines
Bogen lang

Fünff Schilling.

So

So aber eine Gemeind / viel oder wenig Personen / durch Verkündung citirt / soll für und um solche Verkündung bezahlt werden Zehen Schilling.

Aber eines Regal- Bogens lang von einer Person Zehen Schilling.

Und dann von einer Gemeind oder Commun, oder mehr dann einer Person / so sammenthafft mit der Verkündung erfordert werden / sammentlich Zwanzig Schilling.

Alle andere Briefe / so am Land- Gericht gefertiget / sollen diesem obgeschriebenen Tax nach taxiret / und die Partheyen / reich und arm / nicht übernommen werden.

Und in den Briefen und Schrifften / die hier nicht gemeldet / soll die Tax bey einem Land- Richter stehen.

Folgen die Sportulæ und Gefälle / so dem Land- Gericht allein einzunehmen gebühren.

Um eine Urkund eines Richters / der im Nacht- Buch gesucht werden muß Zehen Schilling.

Um ein Verbiets- Brief Zwey Schilling Sechs Pfenning.

Aber um einen Aberächter über den der Verbiets- Brief auf Pergament geschrieben werden muß Fünff Schilling.

An den beyden Land- Gerichten zu Ravenspurg und Altdorff / wann die Partheyen Procuratores apud Acta und vor Gericht constituiren / von jedem Gewalt einzuschreiben

Drey Kreuzer.

Was aber von Gewälten an den Land- Gerichten zu Wangen und Pfini mündlich gegeben / von denen gebühret den Stadtschreibern einzuschreiben / von jedem Drey Kreuzer / daran hat das Land- Gericht kein Theil.



Der Andere Theil der neu-verbesser- ten Land-Gerichts-Ordnung.

Titulus 1.

Wie viel Land-Gerichte im Jahr zu halten/ und wie dieselbe zu benennen.

Die Land-Gerichte sollen durch einen jeden Land-Richter
angesezt / auch durch ihn die Zeit derselben benennt / und
auf jedem Land-Gericht (weil zu handeln gemeinlich nur
allein eine / und nemlich die erste Ladung ausgehet / und sich die
nachgehende Termine von Land-Gericht zu Land-Gericht nach
und nach erstrecken) das nechst folgende Land-Gericht / durch den
Land-Gerichts-Botten jedesmal aufgerufen werden. Und
damit über das solch Land-Gericht hinfüro männiglich bewust/
auch zu Verhütung Nachtheils und Schadens kundbar gemacht/
sollen die / inmaßen die Hof-Gerichte zu Rotweil / auf gewisse
Tage bestimmt / und eines jeden Jahrs besonder in Druck gees-
setzt / und an jeder der benannten Vier Malstädten jedes Jahrs
nicht über Zwölff Land-Gerichte gehalten werden: Es wäre
dann / daß unversehener Dingen Sachen vorkielen / allda pericu-
lum in mora, und die Sachen biß zum nechsten Land-Gericht /
ohne sonderen Nachtheil und Schaden / sich nicht wohl aufschie-
ben ließen / alsdann nach Gutachten eines Land-Richters / auf
der Partheyen Begehren / ein Gericht versamlet / und die
Nothwendigkeit verrichtet werden mag.

Derohalben ein jeder Land-Richter sich / vor Benennung
solcher Land-Gerichts-Tage / mit jeden Obrigkeiten in den Vier
Malstädten / bequemer und geranner Rechts-Tage / zu Haltung
solcher Land-Gerichte / vergleichen und fürnehmen / die folgendes
vor oder in Eingang des Neuen Jahrs / auf einen Bogen Pa-

pter sämtlich drucken lassen / und nichts desto weniger von des gemeinen Manns wegen / der die Land- Gerichte besucht / und etwan des Lesens nicht berichtet / obberührter Gebrauch / mit Aufschreibung derselben Land- Gerichte / gehalten werden / damit also männiglich wissen möge / auf welchen Tag oder Zeit im ganzen Jahr Land- Gericht seye / und die Partheyen nicht mit Kosten und Unstaten dieselben erfahren dörffen. Welches dann auch dazu dienlich / da die Partheyen auf ihrer Gegentheil Für- und Einbringen bedacht / Zug und Tag bis zum andern Land- Gericht nehmen.

Titulus II.

Wie und auf was Stund ein Land- Gericht anfangen / und auch was im Eingang desselben gehandelt werden soll.

WAnn ein Land- Richter das Land- Gericht besitz / so soll desselben Anfang an offener Land- Straß / unter dem Himmel / ungefährlich um zwölf Uhr im Tag beschehen / doch soll er Land- Richter oder sein Statthalter jederzeit in solchem Anfang über sechs Urthelsprecher bey sich haben / alsdann soll der Land- Gerichts- Vott einen Urthelsprecher zu fürsprechen erfordern / den soll Anfangs der Land- Richter oder sein Statthalter erfragen / ob es nach dem Aufruffen / so vergangenes Land- Gericht durch den geschwornen Land- Gerichts- Votten beschehen / Zeit / Tag und Stund seye / daß er das Kayserliche Land- Gericht besizen und richten möge / nach Land- Gerichts Recht / das soll alsdann Rechtlich erkannt werden.

Ferner soll er fragen / ob er das Land- Gericht nicht verbieten / daß niemand selbst dahinter reden soll / es werde thime dann insonderheit durch den Land- Richter oder sein Statthalter vergönnet und erlaubt / das soll gleichfalls Rechtlich erkannt / und durch den geschwornen Land- Gerichts- Ober- Votten alsbald öffentlich verrufft werden / bey Strafzehen Pfund Pfenning.

Und

Und soll nach demselben der geschworne Land-*Gerichts*-*Bott* anfangen zu lesen / die erste Klagen über die Personen / so ihm und seinen *Affter*-*Knechten* hievor angeben / und unter des Land-*Gerichts*-*Insel* gefertigt seyn / darüber der Land-*Richter* einen *Urthelsprecher* des *Rechtens* fragen / und darauf erkannt werden / daß die *Kläger* oder ihre *Anwälde* warten sollen / weil er Land-*Richter* *Richterlich* sitzt / kämen die *Beklagten* oder ihre *vollkommene* *Anwälde* / einer oder mehr / und *verantworteten* die Klagen / das soll *gehört* werden / und darüber ergehen was *recht* ist ; Welche aber *aufbleiben* / gegen dieselben sollen die *Kläger* die erste *Klage* *erstanden* haben / nach Land-*Gerichts*-*Recht*.

Solche *Edungen* und alle andere *Process* sollen durch *nies* *mand* *anders* *verkündet* und *überantwortet* werden / dann durch die Land-*Gerichts*-*Botten* / so dem Land-*Richter* / wie *vorste* *het* / zum Land-*Gericht* *geschworen* seynd.

Nach *Verlesung* der ersten / soll es mit den andern Klagen in der *Frage* und *Erkännniß* auch also und wie mit der ersten *Klage* gehalten werden / *mutatis mutandis*.

Aber auf die dritte *Klage* / oder so jemand mit *Verkündungen* *fürgenommen* / in der die *Klage* *inserirt* ist / auf welche *Klage* die *Beklagte* auf dem Land-*Gericht* / so in der *Citation* *specificirt* / wo der *Beklagte* nicht einen *längern* *Termin* oder *Dilation* *erlangt* / zu *antworten* *schuldig* / soll auf des Land-*Richters* *Umfrag* *erkannt* werden / daß die *Kläger* oder ihre *Anwälde* und *Procuratores* *warten* / bis zu des Land-*Richters* *Richters*-*lichen* *Aufstand* / kämen dann die *Beklagte* mit ihrer *Antwort* / das soll *gehört* werden / und alsdann darüber ergehen was *recht* ist / wo nicht / sollen sie die *Beklagte* mit des Land-*Richters* *Richterlichem* *Aufstehen* in des Land-*Gerichts* *Nacht* / und *dies* *lenige* / so sich hievor *sub* *Forma* *Juris*, das ist / auf *Recht* *geleßt* / und *abermals* *ungehorsam* *aufgeblieben* / in die *Aberacht* *verruft* werden / mit diesen *Worten* / alle die so auf das Land-*Gericht* *geladen* / dem *Rechten* *ungehorsam* *erschienen* seyn / die *verkünd*

er in Nacht / und die sich auf Recht gelediget / in Aberaacht / verbeut sie samit und sonderß ihren Freunden / und erlaubt sie den Klägern und ihren Feinden / und sonst allermänniglich. Wo dann Weibs, Personen darinnen wären / so werden dieselbe auch in Nacht oder Aberaacht erkannt / doch mit dem Anhang / nemlich denselben an ihren Leibern ohnverleslich.

Titulus III.

Von Citationen, Ladungen und Verkündungen / auch Execution und Relation derselben.

SJetweil dann oben unter dem *Titul: Von der Land, Gerichts, Botten Amt* / genugsam versehen / wie und was maßen die Ladungen oder Verkündungen exequirt / und solcher Execution halben von den Land, Gerichts, Botten und derselben Aßter, Knechten Relation beschehen soll / lassen wir es bey solcher Verordnung bleiben / dann so viel die gemeine Ladungen betrifft / dieweil die Ciurten vor Erfolung der Nacht drey Land, Gerichte haben / das sich auf drey Monath erlaufft / wann ihnen dann die Citation drey Tag vor dem ersten Land, Gericht geantwortet / so soll der Land, Gerichts, Bott damit seinem Befelch ein Genügen gethan haben / aber der Verkündung halben / weil die Nacht gleich des ersten Land, Gerichts erfolgt / so sollen dieselbe Verkündungen / wie obverlaut / zum wenigsten vierzechen Tage vor dem angeordneten Land, Gericht exequirt werden.

Doch sollen hinfüro am Land, Gericht keine Verkündungen aufgehen / dann in Fällen Land, Gerichts Ehecaffrinnen betreffend / und dieselbe Verkündungen in andern Fällen / sollen vor Land, Gericht abgeschlagen werden / mit dem Bescheid / ob der Kläger seiner Sprüche und Forderung nicht abseyn wolte oder möchte / daß er den Beklagten derohalben / wie recht / fürnehme.

Es sollen auch Land, Richter / und dessen Aßessores einige Verkündung nicht erkennen und aufgehen lassen / sie haben dann

die darum fürkommene Supplication lesen hören / und darauf / wie obgehört / daß sie die Sachen / darum es zu thun / eine Ehehafftin Land- Gerichts betreffe / selbst eigentlich verstanden.

Wo es sich auch hinfüro begeben / und jemand ex falsis Narratis, und auf wissentlich ungleiches Fürgeben der Geschichte / seine Klage auf eine Ehehafftin stellen / und aber nacher sich anders befinden würde / so soll derjenige / dabey sich dergleichen gebrauchende Gefahr / und ungegründetes Fürkommen befunden / mit ernstlicher Straf angesehen / da auch einem solchen die Verurkundung ertheilt / dieselbe nach erkanntem Betrug wiederum aufgehoben / cassirt / und der Impetrant in die Kosten erkannt werden.

Titulus IV.

Von Abforderung / Remissionen, Weisungen / und wie es mit Fürlegung der Kayserl. und Königlichen Freyheiten / darauf Remissiones am Land- Gericht begehrt / gehalten werden soll.

Wiewohl von Alters weit über Menschen Gedenden am Land- Gericht bräuchlich gewesen / welcher hoch- oder niedere Stand ihn selbst oder die seine von Land- Gericht abfordern wollen / daß derselbige jedesmahl seine habende Kayserliche oder Königliche Freyheiten in Originali, oder glaubwürdige Vidimus davon / samt jüngster Kayserlicher und Königlicher Confirmation, mit einer schriftlichen Abforderung vor Land- Gericht / durch einen Urtheilsprecher Land- Gerichts fürslege / und der Remission, aufferhalb hernach bestimmten Ehehafftinnen / Rechtlich erfolgt / mit diesem Anhang und Erkenntnuß / daß dem Kläger / seinem Anwald / oder wen er ungefehrlich mit ihme bringt oder schickt / ein frey sicher Geleit / inner vierzehn Tagen / den nechsten nach solcher Remission, zu Haus und Hof überschickt werde / und auf sein Erfordern und Begehren / vor dem Richter / dahin er remittirt ist / ein frey unverdingt und un-

verlangt Recht / inner Sechs Wochen Dreyen Tagen / den nechsten nach solcher seiner Erforderung / gedeyen und widerfahren ; So wollen wir doch allen hohen und niedern Ständen / dem Adel / Städten und Communen zu Gnaden und Gutem / damit die ihre Freyheiten nicht so vielfältig über Land schicken müssen / hiermit / so viel an uns / gnädig zugeben haben / daß nun hinfuro obberührte Stände / Adel / Städte und Communen, welche Privilegia haben / solche ihre Privilegien, mit jüngster Confirmation, in Originali, oder glaubwürdigen Transumpt, samt letzter Confirmation eines Römischen Kayfers oder Königs / entweder durch bewährte immatriculirte Kayserliche Notarios und zwey Bezeugen / oder aber die geschworne Land- Gerichts- Procuratores, vor sitzendem Land- Gericht / allein einmal / an allen Vier Malstädten Land- Gerichts / (neben einer schriftlichen Abforderung / so auf selbiges Land- Gericht sie oder jemand derselben Unterthanen citirt werden) vor Land- Gericht öffentlich und solenniter fürlegen / bey welcher beschehener Insinuation es ein Land- Richter / mit diesem Beding / daß die diesem Löblichen Land- Gericht an seinen besreynten Ehehaffts- Fällen / Privilegien und Freyheiten / altem Herkommen und Gebrauch / wie auch zusorderist der Röm. Kayserl. Majestät / dem Hochlöblichsten Haus Oesterreich / und sonst Männiglichen / an seiner Obrigkeit / Recht und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich / verbleiben lassen solle / solche Freyheiten und jüngste Confirmationes an den Vier Malstädten Land- Gerichts / durch die Gerichts- Schreiber in ein eigen Buch / so sie darüber halten / auf der Partheyen Kosten / ordentlich eingeschrieben / und mit dem Land- Richter alles Fleißes gegen den Originalien collationirt werden sollen : Darnach zu jedem Land- Gericht / als oft sie oder die ihren citirt werden / mögen sie allein ihre schriftliche Abforderungen / darinnen sie sich auf ihr hievor am Land- Gericht fürbrachte und protocollirte Freyheiten und Confirmationen ziehen und zu weisen begehren / durch erlaubte Fürsprecher oder Anwälde fürbringen / auf welche schriftliche Abforderung die Remission / (ausserhalb der Land- Gerichts Ehehaff-

tino

tinnen) mit dem Anhang und Erkenntniß/ wie vor gemeldet/ beschehen soll: Und wann sich darüber Kläger wiederum vor Landts Gericht beschwehrt/ daß ihme zu bestimmter Zeit das Geleitt nicht zukommen/ oder aber Recht versagt/ verzogen/ und der Remission gemäß/ als unverdingt nicht gehalten/ sich auch solches erfünde/ so soll die Sach ferner nicht remittirt/ sondern vor Landts Gericht behalten werden.

Wir wollen auch/ daß hinfürter alle unsere Lehens- und Pfands- Inhabere der Oesterreichischen Unterthanen und Güther/ was Stands oder Wesens die seyen/ deren dann von uns/ unser Landts Richter in Schwaben/ eine ordentliche specificirte Verzeichnuß bey Hauden/ so viel solche Oesterreichische Lehens/ und unserer Eigenthums- Unterthanen Güther und Herrschafftten allein berührt/ dieselbe in Krafft der Oesterreichischen Privilegien, fürnemlich abfordern/ und die Remissiones begehren sollen: Auf welchen Fall/ da kein Landts Gerichts Ehebastin unterlaufen würde/ der Remission statt zu geben/ im widrigen Fall aber die Weisung abgeschlagen seyn solle.

Sonsten aber und im übrigen/ sie/ ihre eigene Unterthanen und Güther betreffend/ mögen dieselbe die Abforderungen gleichwohl in Krafft ihrer eigenen Exemptions- Freyheiten thun/ dabey solche mit obiger Distinction und Auszug der Ehebasten gelassen werden sollen.

Und nachdem die Remissions- Urtheil ein frey unverdingt und unverlängt Recht erfordern/ und des Wörtleins unverdingt halben/ ein ungleicher Verstand geschöpfft hat werden wollen; Also erklären wir es dahin/ daß die Kläger/ gegen denen die Beklagte an andere Gerichte remittirt seyn/ in Besuchung ihrer Rechten durchaus und im wenigsten einigen Votten-Lohn/ Klage-Geld/ Haltung der Gericht/ auch andern Gerichts- als Zehrungs- Kosten/ wie der immer genannt werden möchte/ aufzugeben noch zu bezahlen schuldig seyn sollen/ es wäre dann/ daß dieselbe Sachen/ demselben Landts/ oder andern Gerichten schriftlich eingebracht und verhandlet würden/ und der Kläger Abschrift

schrift als Urthel, Brief begehrt / oder da sie die Kläger / die Gerichts- Kosten / Acta und Urthel- Brief gegen den Beklagten und Remittirten nicht erhalten / alsdann sollen sie allein den billigen rechtmäßigen Tax, um Abschriften / Acta und Urthel- Brief entrichten.

Desgleichen ob auch auf der Kläger Anruffen und ergangenem Rechtlicher Erkenntniß und Urthel / einige Zeugen und Rundschaften auf Commission, Compals- Briefe / oder andere Rechtliche Wege fürgestellt / verhört oder geleist wurden / das sollen sie auch / wann sie die Kosten nicht erhalten / und sonst anders nichts bezahlen.

So sich dann begäbe / daß die Kläger dieselbe Gerichts- Kosten um Abschriften / Acta, Urthel, Briefe oder Rundschaften gegen den Beklagten und Remittirten in Recht erhielten / also dann sollen die Beklagte ihnen dieselbe / wie auch diejenige Gerichts- Kosten / die die Kläger vor der Remission an unserm Land- Gericht nach desselben Brauch aufgeben hätten / gut machen / und derselbige nicht aufgenommen / sondern neben und in den andern erhaltenen Gerichts- Kosten / außdrücklich gerechnet / eingeschlossen und gezogen werden.

Und dieteil an diesem Land- Gericht / als einem ordentlichen mitlaufenden Gerichts- Zwang / gegen den andern ordentlichen Gerichtbarkeiten / die Prävention und Vorgang der Gerichts- Übungen statt hat / so mögen die Sachen / so also daran anhängig gemacht / allda aufgeführt und erörtert werden.

Da aber eine Rechts- Sach an einem andern ordentlichen Gerichts- Zwang Recht- hängig gemacht / und nichts desto minder eine oder die andere Parthey / solcher Handlung halben für Land- Gericht geladen oder gezogen / ausser erst allegirter Fällen / so soll man / da solche Exception vor Land- Gericht förmlich fürgewendet / und soviel vonnöthen / bewiesen / angeregte Sache wieder für das ordentliche Gericht weisen.

Titulus V.

Von den Land- Gerichts Ehehafftinnen.

So an diesem Land- Gericht Handlungen fürfielen / welche des Land- Gerichts Ehehafftinnen berührten / sollen die selbige / wie von Alters herkommen / und des Land- Gerichts Freyheiten und Privilegien aufweisen / auf einige Abforderung nicht remittirt werden.

Und seynd diß die Ehehafftinnen :

Wer einen Land- Gerichts- Botten an Uberantwortung und Bollziehung des Land- Gerichts Ladungen / Verkündungen / Verbotts- Briefen / und allen andern Processen, freventlich und unrechtlich in ihrem Amt irrete / hinderte / beschädigte / oder in alle andere Wege offendirte / und solches zu Recht / wie sich gebühret / genugsam dargethan würde.

Item wer die Personen / so das Land- Gericht besuchen / hin- und wieder freventlich und muthwillig aufhielt- und ver- hinderte / daß sie ihr Recht nicht frey suchen / und sich dessen ge- brauchen möchten.

Item wer ein Richter oder Aberächter oder ein Peiniger ist / und das kundbar gemacht mit Urkund der Briefen.

Item wann einer abgefordert / und ihme das Geleit / wie oblaut / nicht gegeben / oder das gegebene Geleit ihme dem Klä- ger / seinen Anwälden oder Gesandten / oder die er mit ihm bracht / nicht gehalten / oder Recht verzigen / oder wider Inhalt der Weisung das Recht verzogen / oder nicht unverdingt Recht obig- ger Declaration nach administrirt würde.

Item ob gleichwohl dem Kläger Rechts verholffen / und der Antwoarter den gefallenen Urtheln nicht nachkame / und Folge thäte / sondern darinnen freventlich und ungehorsam erschienen / und dieselbe Kläger sich dessen vor Land- Gericht beklagten / so würde darnach dem Kläger auf seine Klage / und in solchen Sa-
 chen /

chen / und an dem berührten unsern Land- Gericht / zu Erlan-
gung gebührlicher Bollziehung und Execution Rechts gestattet
und verhoffen wie sich gebühret.

Item wann einem das Recht kündlich versaget oder verzoo-
gen würde.

Wann ein Richter / der ein Jahr / ein Monath / und ein
Tag in Nacht verharrete / durch einen Land- Richter aufgefor-
dert würde.

Item wann einer das Land- Gericht an seinem freyen
Gang verhinderte / mit Bott / Verbott / Satzungen / Statuten,
Drohungen / Fängliches annehmen / oder in andere Wege / wie
der erdacht werden möchte / dadurch dem Land- Gericht sein ges-
tracker Lauff und Gang abgestriekt würde.

Item wann einer sich aller Gnaden und Freyheiten verzie-
hen und begeben hat / welches wir dahin limitiren / und für ein
Ehehaffin Land- Gerichts erkennen / auch die Remissio auf
Abfordern abgeschlagen werden / wann sich einer in Händeln /
darum er fürgenommen und geladen würde / derjenigen Gna-
den und Freyheiten / deren er sich zu verzeihen und zu vergeben
mächtig ist / in besiegelten Briefen / also auch / wann der Gela-
dene ein Unterthan / sich solcher mit seiner Obrigkeit / oder ders-
selben Befelchshaber Wissen und Bewilligung begeben und ver-
ziehen hat.

Item wann gemein- oder sonderbare Personen fürgenom-
men und beklagt werden / daß sie über des Land- Richters Geo-
bott oder Verbott offene Aechter oder Aberächter enthalten / und
Gemeinsame mit ihnen gehabt hätten / welche Ehehaffin wir
dahin erläutern : Demnach zu Zeiten sich begeben / daß so wohl
Gemeinden als sonderbare Personen der Aechter halben / in des-
ren dieselbe sich der Dörffer / von denen sie aufgeboten / nicht ent-
äußern / sondern etwan wider Wissen und Willen solcher Orten
gemein und privat gefährlich aufhalten / am Land- Gericht deß-
wegen beklagt worden / und offermals unverschuldter Dingen
in großen Nachtheil und Schaden gerathen.

So soll hinfüro / ehe und zuvor wider einige Gemeinden oder sonderbare Personen wegen Auffenthalts der verbotenen Aechter / oder mit ihnen gehaltenen Gemeinsame / Proceß ertheilt / dieselbe zu fordern gewarnet / und auf des Klägers Anhalten erkannt werden / dem Aechter von neuem auß- und verbieten zu lassen / mit dem Anhang / da man solchem neuen Auß- und Verbott abermals nicht gelassen würde / daß alsdann gegen den Ungehorsamen / insonderheit aber derselben Orten fürgesetzten Obrigkeiten / ergehen solle was recht ist.

Es sollen aber bey diesem Punct alle Stände / Obrigkeiten / oder derselben nachgesetzte Amtleute / so in des Land- Gerichts District gesessen / hiermit erinnert und gewarnet seyn ; Wann an diesem Freyen Kayserlichen Oesterreichischen Land- Gericht über einen oder mehr öffentlich verkünd- und erklärten Aechter gebührende Nacht- und Verbiets- Briefe / darunter solche Aechter gesessen / an sie außgegangen / und um Aufbietung des- oder derselben angelangt oder ersucht werden / daß alsdann solche Stände durch ihre nachgesetzte Amtleute / auch die Obrigkeit der Enden / solchen offenen verschriebenen Aechter nicht allein zu verruffen und ihme aufzubieten / sondern auch / da er darüber nicht aufziehen würde / ihn alsdann durch andere erlaubte gebührende Mittel und Wege mit allem Ernst / als ihren selbst Ungehorsamen aufzutreiben / auch in denselben Gerichten gebieten / zwingen und poenen / weiter nicht zu gedulden noch zu enthalten / so lang und viel / bis ein solcher Aechter sich aus der Nacht wiederum erlediget / und deswegen glaubwürdigen Schein und Absolution fürzeiten würde / schuldig. Da aber durch einige Obrigkeit / oder derselben nachgesetzte Amtleute hierwider gehandelt / oder auch jemand anderer einen solchen Aechter übersehen Verbott und Warnung wissentlich und gefährlich aufhalten / Haus und Hof / oder sonst andere Gemeinsame mit ihm haben würde / und es von dem oder denselben zur Klage käme / soll und würde zu dem- oder denselben gericht werden nach Land- Gerichts Recht.

Item welcher Kläger seinen Richter in einem Gericht be-
tritt und anfället / und ihme der daselbst nicht zu Recht gestellt /
oder wo jemand offene Richter anzuruffen gewährt / oder die
Richter fürgeschoben / oder so jemand denen / welche offene Rechte
oder Überächt-Briefe ihnen dieselbe entwehret hätten.

Item wo einer Anleitlin auf vorgehende Nacht / auf eines
offenen Richters Haab und Güther erlangt / oder erfolgte / und
ihme darüber Schirm mehr gegeben würde / und ihn dieselbe oder
andere an seinen erlangten Rechten verhinderten / ihn dabey nicht
schützen noch schirmen wolten.

Item gemeintlich und sonderlich alle Handel und Sachen /
welche aus einer Rechtfertigung / die sich zuvor am Land-Gericht
verlossen und begeben / oder aus denen zuvor am Land-Gericht
geklagt oder geurtheilt worden / erwachsen oder kommen
und entsprungen.

Item wo jemand fürgenommen oder beklagt würde um ein
gewaltthätiges / oder in andere Wege fürgegangen^s Spolium, und
Entsetzung seiner Haab und Güther / und derselben Possession
vel quasi.

Item wo jemand fürgenommen oder beklagt würde um
Mord / Brand / Raub / Todschlag / Diebstahl / beschwehliche
Bedrohungen / und andere dergleichen Malefizische Sachen / doch
der ordentlichen Obrigkeit / darunter solche Mißhandlung begangen
/ an ihrer gebührenden Strafbarkeit des Übels dadurch
nichts benommen.

Item wo einer beklagt würde um Ehrenrürige Sachen / es
beschehe die Petition Peinlich oder Bürgerlich.

Item wo einer beklagt würde um Real-Injurien und thätliche
Überfälle / welches wir also erklärt haben wollen / daß nemlich
die Malefiz- und Capital - Sachen / so wohl auch diese Thats
Handel für Ehebastimmen Land-Gerichts zu halten / wann je-
mand durch den andern / oder seine Angehörige / aus seinem Bes
felch mit Gewalt überfallen / und also an Leib / Haab und Gü
thern mit der That beleidiget würde. Die gemeine Schläge und
Rauffo

Ranff: Händel aber / darunter ungefährliche Verletzungen / oder Schmach und Scheltworte / *ex calore Iracundiæ*, für: und mit: lauffen / wann *principaliter* nicht um Schmach / sondern Abtrag zugefügter Verletzung geklagt / nicht für Ehehafftinnen Land: Gerichts gehalten werden sollen.

Item um der Land: Vogten Obrigkeit / Frevel / Strafen / Bußen / Forst / Wildban / Geleit / oder andere Sachen der Land: Vogten Schwaben Obrigkeit anhängig / dergleichen aufständige Steuern / und andere dergleichen Gefälle und Cammer: Guth berührend.

Item welche Personen einander vor Land: Gericht schlagen / verletzen / beschädigen und injuriren.

Item welche des Land: Gerichts Geleit überfahren oder brechen würden.

Item wann einer dem andern durch Handgegebenes Gelübd oder geschwornen leiblichen Eyd vor Gericht oder sonsten der Obrigkeit / deren Anwald als geschwornen Dienern / Zahlung zu thun versprochen / und deme nicht nachkommt / oder einer in Arrest genommen wäre / und ohne Erlaubniß aufstretten würde.

Item wann um Land: Gerichts: Kosten / Procurator - und Botten: Lohn / auch Langlen: Tax geklagt würde.

Item wann jemand von Ehehalten / Handwercks: auch Werbenden und Bauersleuten um Lied: Lohn und Schulden / im Haupt: Guth unter Zwanzig Gulden belangend / an dem Freyen Land: Gericht beklagt und fürgenommen werden / sollen dieselbe vor dem Land: Gericht Rechtlich zu antworten / und demselben Rechten / wie sich nach Land: Gerichts Herkommen und Gebrauch gebühret / aufzuwarten und Bollziehung zu thun schuldig seyn / darauf dann dasselbige insonderheit privilegirt und befreyt.

Item es sollen auch bey Land: Gericht diejenige Sachen / *De tam ratione Continentiæ Causæ, quæ non est dividenda, quàm ratione Præventionis*, fürkommen / für Ehehafftin gehalten werden.

Item wann jemand klagt / daß des Land- Gerichts Gebotts- Briefen nicht gehorsamt / und die Executions- Process nicht vollzogen würden / da die klagende Parthey nicht auf selbige Execution und arctiores Processus, sondern auf eine Verkündung dringen wolte.

Item wann einer für Land- Gericht citirt / erscheint / und der Schuld vor öffentlichem Land- Gericht bekänntlich / und sich gegen seinem Gläubiger auf Zeit und Ziel Zahlung zu thun verspricht / der Kläger dasselbige annimmt / also mit Gerichtlicher Erkänntniß zugelassen / und dem Land- Gerichts- Protocoll, wie andere Urtheilen und Bescheid / einverleibt. Wann dann der Schuldner solcher Erkänntniß nicht nachkame / der Kläger sich desselben am Land- Gericht beklagte / die Schuldner citiren ließe / und solche sich erst der Abforderung gebrauchen wolten / würde die Sache also um Execution allhier ergangener Urtheil nicht remittiret.

Thut aber ein Schuldner oder Beklagter durch sein Versprechen der Bezahlung just bekänntlicher Summa Gelds in Termino Peremptorio den Nachts- Process aus Klägers sonderer Gunst / bis zu nechstem oder andern Land- Gericht suspendiren / und er solcher Bezahlung samt aufgeloffenen Land- Gerichts- Kosten alsdann nicht gehorsamlich nachsetzt / soll darauf auf Klägers Begehren mit der Nacht und Execution würcklich fürgeschritten werden.

Item wann ein Beklagter auf das Land- Gericht / so ihm als in Termino Peremptorio zu erscheinen ankündet würde / nicht entweder Forum declinirt / oder auf einkommene Klage Antwort gibt / oder excipirt / sondern um fernern Schub und Termin anhält / und dadurch die Land- Gerichtliche Jurisdiction und Gerichts- Zwang prorogirt / so soll derselbe hernach auf einkommende Abforderung nicht remittirt noch gewiesen werden.

In diesen hieroben erzehlten Fällen allen sollen Verkündungen / wann die begehret / erkannt werden und ausgehen / auch wie gemeldet / die Remission darinnen nicht statt haben / ungesachtet /

achtet / wie auch einer als der andere Stand desshalben privilegiert und befreyet seyn möchte / weil dergleichen Begnadungen / so wider die Ehehafftinnen Land- Gerichts allbereit außgebracht / und ins künfftige erlangt werden möchten / durch des Land- Gerichts Special-Privilegium eaffert / aufgehoben / und von Unkräften erkannt.

Titulus VI.

Von Fiscalischen Handlungen / welche ein Land- Richter mit Recht strafen und rechtfertigen lassen / und auf welche als auf Land- Gerichts Ehehafftin / Verkündungen ausgehen / auch die Remission nicht statt haben soll.

SUm Ersten / wer das Land- Gericht unterstehet zu schmähen / oder an seinen Gnaden / Freyheiten / und altem Herkommen zu verkleinern oder zu hindern.

Item wer wider des Land- Gerichts geschworne Botten / so sie des Land- Gerichts Briefe / nach des Land- Gerichts Rechten und Herkommen / fragen und antworten / thätlich angreiffet / dieselbtige mit Schmähen / Schlagen / Tzachen / oder mit andern Unzüchten beleidiget.

Item so jemand die / welche das Land- Gericht besuchen / und sich dessen gebrauchen / fachen / oder davon zu lassen dringen / des Land- Gerichts Geleit verbrechen / oder dessen Gang und Lauff durch einig Gebott / Verbott / Statut, Sazung / Eyd- Pflichten / Drohung fänglichs Annehmens / oder in andere Wege freventlich abstellen und verhindern würde.

Item so jemand dem Kläger einen Richter / so er den ansället / in einem Gericht zu seinem erfolgten Rechten nicht handhabt / oder andern solches zu thun verwehrt / oder so der Kläger darum gefangen oder sonst thätlich angegriffen würde.

Item wo jemand das Land- Gericht / in- und außserhalb des Land- Richters Gegenwartigkeit / schmähete / auch wo jemand

mand wider ihn / oder die Urtheilsprechere / oder auch die / so das Land- Gericht besuchen / was Ehrenrühriges aufstieße / oder thätlich fürnehmen oder schlagen würde.

Item wo jemand den Gerichts- Bann und wesentliche Gerichts- Zucht überfahren würde.

Item da jemand des Land- Gerichts Gebotts- Briefen / auch erlangten Rechten und Einsetzung nicht gehorsamt / und die Executions- Process nicht vollzogen würden : Dabey dann der Fiscal gute Obacht haben solle auf die Poen, so den Arctioribus jederzeitweiln einverleibt / solche förderlich einzuziehen.

Item wo sich bey Land- Gericht Wucherliche Contracten, beschwehrliche unerschwingliche Verzinsungen / verderbliche und hochsträfliche Unbilligkeit / Arglistigkeiten / Griff und Abweg befinden und zutragen würden / so der Ehrbarkeit / rechten guten Sitten und Glauben / und sonderlich des Heil. Röm. Reichs Ordnung und Constitutionen, auch des Hochlöbl. Hauff Oesterreichs derowegen aufgangenen Special- Befelchen und Mandaten zuwider und entgegen / auch dem gemeinen Mann zu Untergang und Verderben gereichen.

Und nachdem auch an diesem Land- Gericht fürkommt / daß die am Land- Gericht rechtende und strittige Partheyen / von den Obrigkeiten / und ihren nachgesetzten Beamten / je unterweilen zu transigiren genöthiget / und also des öffentlichen Land- Gerichts Zuflucht / den Beschwehrten wider ihren Willen abgestriekt werden ; Also soll der Fiscal alles Ernsts darauf / als ein widerrechtliches Unwesen / sein Obacht geben / und damit selbiges abgeschafft / und die derowegen verwürckte Straf eingelangt werde / diejenige Obrigkeiten und Verbrecher zu beklagen.

Item so dann einer von dem Fiscal beklagt würde / wegen begangenen Criminis falsi, Verfälschung der Land- Gerichtlichen Processen, Briefe / oder anderer Sachen / Mißbrauchung des Land- Gerichtlichen Insiegels / und dergleichen unziemlichen Handlungen / wie die immer fürkommen mögen.

Item

Item wer einen öffentlichen Falsch und Betrug bey Landts Gericht / in was Schein / Weiß oder Weeg das wäre / für gibt / nach gestaltfame dergleichen Verbrechen.

In diesen Fiscalischen Pœnal - Sachen ist das Landts Gericht in Schwaben auf Fünffzig Marck Gold in Verbrechen und Ubertretung derselben privilegirt.

Titulus VII.

Von etlichen besonderen Fällen und Handlungen / so von Alters und noch von dem Kayserlichen und Oesterreichischen Landts Gericht fürzubringen zugelassen.

Sinnach bis dahero an unserm Landts Gericht in Schwaben / neben obberührten Rechts Sachen / auch andere mehr Handlungen / als Verzicht / Heyraths Brief / Morgengab / Verweisungen / Testamenten, Donationen, Kaufs fertigung / Bevödgung der Minderjährigen Kinder / Curatoria, Emancipationes, Insinuationes, Confirmationes, Exemplationes, Vidimus, und dergleichen Actus voluntariæ Jurisdictionis, von Hoben und Niedern / Ehelichen und Ledigen Stands / Manns und Weibs Personen / fürgenommen / gesucht / tractirt und erkannt worden / so soll dasselbige auch noch fürbaß allda männiglich zu thun / wie von Alters her / vergönnt und zugelassen seyn / und also lerdings Rechtlicher Ordnung und Herkommen nach Krafft und Macht haben.

Titulus VIII.

Von Ungehorsamen und Contumacien.

Was in den Ungehorsamen / der ersten / andern und dritten Klagen auf außgangene Ladungen und Verkündungen zu Recht zu sprechen und zu erkennen / lassen wir es bey dem / wie hieroben unter der Rubric: **Wie und auf was**

Stund ein Land- Richter das Land- Gericht anfahren soll / geordnet / bleiben / nemlich wann einer mit Citationen fürgenommen / und er oder jemand von seinetwegen zu dem dritten Lando Gericht nicht erscheinet / daß er dann mit des Land- Richters Aufstehen / als ungehorsam / öffentlich in Nacht verrufft werden soll.

Darauf und hernach zu folgendem Land- Gericht / wofern er sich in der Zeit / ehe daß solches gehalten / auf Recht nicht aus Nacht erlediget / noch sich des Rechtens fähig machet / sollen über ihn Nacht- und Verblets- Briefe erkannt / auch folgendes ausgehen.

Wann aber einer mit Verkündung fürgenommen / mag derselbige / wo nicht dagegen erhebliche Ursachen erwiesen / gleich zu folgendem Land- Gericht darnach / wann sich befunden / daß die Verkündung ordentlicher Weise und zu rechter Zeit exequirt / auch in Nacht erkannt werden / und folgendes / wie jetzt gemeldet / Nacht- und Verblets- Briefe über ihn ausgehen.

Noch sollen Land- Richter und Urthelsprecher / ehe und zu vor sie einen in die Nacht verruffen / ex officio bey dem Lando Gerichts- Boten oder Aßter- Knecht / der denselben die Citation und Process überantwortet und exequirt haben soll / erlernen / und seine Relation vernehmen / ob und wie er denselben Ungehorsamen oder Ausbleibenden die Citation, Verkündung / und andere Process verkündet / und solche Relation ad Acta beschreiben lassen: Und da sich befünde / daß kein Mangel an der Execution, sondern dem- oder denselben Ausbleibenden die Ladung und Process ordentlich verkündet werden / sollen Land- Richter und Urthelsprecher dem- oder denselben Citirten / so ungehorsam ausgeblieben / zuorderst vor Land- Gericht öffentlich durch den Lando Gerichts- Boten ruffen lassen / und wo darüber die Citirten / oder jemand von ibrentwegen sich nicht anzeigen / und wie sich Rechtlicher und Land- Gerichts- Ordnung nach gebühret / nicht erscheinen wird / soll alsdann / wie hieoben geordnet / erkannt und verfahren werden / damit keiner unschuldiger Weise zu Nacht / auch Schaden und Nachtheil gebracht werde.

Wo aber einer in die Nacht kommen / der seinen Ungehorsam zu purgiren erbietig / und dazu gelassen zu werden / Gerichtlich anrufen würde / so soll derselbige nicht allein dazu gelassen / sondern da er seine Unschuld in Recht fürbringen und erwiesen würde / wiederum ohne alle Kosten aus der Nacht delirt und absolvirt werden.

Gleicher gestalt ist es auch mit den Aberächtern zu halten.

Weil aber die geachte Partheyen gewöhnlich wider ihr selbst gutes Wissen freventlich und vermessenlich die Insinuationes der Processen ablängnen und difficiren / und sich dasselbe bey der Geschwornen Relation eigentlich befinden würde / sollen dieselbe durch das Land-Gericht je nach Gestaltsame darum abgestraft werden.

Es soll auch über keinen Verbiets-Brief ausgehen / es sey dann kündlich / daß der in der Nacht seye / und daß der geachte das wüste / und dasselbige verachtet / und sich nicht wie recht / purgirte.

Titulus IX.

Von der Nacht und Aberaacht.

Nachdem von Alters her aus Kayserlicher Fürsorgung und Gewalt die Ungehorsamen an diesem Land-Gericht geaachtet worden / so soll doch keiner anderer gestalt / dann wie nechst hieroben ausgeführt / in die Nacht gethan werden ; Im Fall aber daß einer ordentlichlicher Weise in die Nacht erklärt und denuncirt worden wäre / so mag man darauf ferner hernach verleihter Ordnung nach procediren.

Und nemlich auf solche Nacht / die aus Ungehorsam des nicht Erscheinenden am Land-Gericht erfolgt / mag ein Land-Gericht einen jeden sub forma Juris, das ist auf Recht erlassen / und ihm bey Paen der Aberaacht vor Land-Gericht zu erscheinen / auferlegen / Inhalts dieser Form also lautend :

Ich N. thue kund männiglich / daß sich N. aus des Land- Gerichts Nacht / darein er von Klag wegen N. kommen ist / wiederum erledigt / und genommen hat auf Recht / daß er ihm um sein Spruch und Forderung seyn soll und will / bey Pöen der Uebernacht des nechsten Land- Gerichts so zu N. auf N. Tag seyn wird.

Darum wann ich ihn von meiner Allergnädigsten und Gnädigsten Herren / der Röm. Kayserlichen Majestät / und Fürstl. Durchl. zu Oesterreich / Gewalt zuvor derohalben verbotten habe / dem und sonst allemänniglich erlaub ich ihn wiederum zu halten / und alle Gemeinsame mit ihm zu haben / doch andern von derowegen er auch in Nacht und verbotten wäre / an ihren erslangten Rechten ohne Schaden ; Zu Urkund mit des Land- Gerichts zurück aufgetrucktem Insiegel besiegelt. Am 2c.

Welcher sich dann auf Recht aus der Nacht erledigt / der soll vor allen Dingen des Land- Gerichts / darauf ihm zu erscheinen / Inhalts gehörter Form verkündet ist / dem Kläger die Kosten erlegen / der von Erfolgung und Erlangung wegen der Nacht aufgeloffen ist / doch allein diesen / so über die Citation oder Verkündung / Votten- Lohn / Klag- Geld / und Verbletung / oder sonst andern Kosten den Land- Gerichts- Votten und Gerichts- Schreibern in Anleitungen und andern Gerichts- Kosten auferloffen / darinnen / wo die Kläger und Antwortter strittig / die Taxation Land- Richtern und Urtheilsprechern zustehen soll / was aber andere Kosten / so dem Kläger / wie der sonst genennet wird / aufgeloffen wäre / betrifft / der soll eingestellt seyn bis zu Aufstrag der Haupt- Sachen oder Aussprachen / und wann solche Gerichts- Kosten bezahlt / soll darauf er der Beklagte seine gebührende Exception oder Antwort auf die in der Citation oder Verkündung bestimmte Klage fürwenden : Würde aber ein Beklagter / so auf sein ungehorsam Ausbleiben in Nacht kommen / bemeldte Gerichts- Kosten desselben Land- Gerichts / so ihm in der Absolution benannt / nicht erlegen / oder ferner ungehorsam seyn / oder auch dem / so ihm in der Rechtfertigung mit Urthel auferlegt /

legt / nicht statt thun würde / so soll er in Aberaacht declarirt und erkannt / und zu folgendem Land- & Gericht hernach Aberaacht- und Verbiets- Briefe über ihn ausgezogen werden / welche die Land- & Gerichts- Knechte den Obrigkeiten / darunter die Richter und Aberächter gefessen / dieselbe aufzubieten / und mit ihnen keine Gemeinam zu haben / überantworten sollen.

Ein jeder der in Nacht seines ungehorsamen Ausbleibens halber / oder sonst mit Urthel erkennt / der soll / so er sich erlöst / es wäre für sich selbst / oder auf beschehene Aufforderung / für einen solchen Acht Schilling / so dem Land- & Gericht allein einzunehmen gebührt / zu erlegen schuldig seyn ein Pfund Pfenning.

Welcher aber in Aberaacht ertheilet würde / der ist das für dem Land- & Gericht allein zu geben schuldig drey Pfund Pfenning.

Wann Städte / Gemeinden und Dörffer / sammentlichen in Nacht oder Aberaacht / mit Recht / ihrer Ungehorsame halber erkennt / so soll von jeder Hausfräuchin gegeben und genommen werden ein Pfund Pfenning / und in Aberaacht drey Pfund Pfenning.

Wolte jemand auf Recht aus der Nacht kommen / da man nicht wüste / wo der Kläger / ob er tod / oder nicht im Land / oder wer seine Erben wären / der mag sich aus der Nacht erledigen / daß er für Land- & Gericht komme / und einen Eyd vor Land- & Gericht schwöre / daß er nach dem Kläger gefragt / und den nicht erfahren können / ob er lebendig oder tod / oder wo er oder seine Erben seyn / alsdann mag ihn der Land- & Richter aus der Nacht lassen / mit dem Anhang / daß er in solchen Eyd nehmen solle / wann der Kläger / oder seine Erben / über kurz oder lang kämen / und das Recht erforderen / daß er ihnen alsdann um ihre Ansprach / auf dem Land- & Gericht / ohne Widerrede / zu Recht werden wolle / wann ihme von dem Land- & Gericht / als Recht ist / darmit verkündt würde / das soll der Land- & Richter in das ordentlich Nacht- Buch / so er bey seinen Händen hat / zu der Nacht verzeichnen.

Wäre aber / daß eine Stadt / Dorff oder Commun in Nacht wären / und gehörter massen den Kläger oder seine Erben nicht wissen oder erfahren möchten / so soll ihre Botschaft darum ein genugsamen Gewalt erzeigen / darauf ein solches schwören / und abermahlen durch den Land- Richter zu denselben Nachten verzeichnet werden.

Wann dann ein Kläger / so einen zur Nacht bracht / tod wäre / will er daraus / so soll er desselben Erben Gunst und Willen haben / oder man soll den Erben verkünden / soll ihnen des Rechtens seyn / in aller massen als dem Kläger / ob er noch im Leben wäre.

Wann uns auch glaubwürdig fürkommit / wie etwan Edle und andere Personen eine sehr merckliche überhäuffte und große Anzahl mit Urthel an dem Land- Gericht in Schwaben in Nacht und Aber- Nacht / und etliche in vielen Nachten und Aber- Nachten gesprochen und eingeschrieben werden / und also in denselben Nachten freventlich und ungehorsam verharren / und so sie gleichwohl zu Zeiten die Kläger um ihre Ansprachen zufrieden stellen / bleiben sie doch nichts desto weniger in solchen vielfältigen Nachten und Aber- Nachten / und des Land- Gerichts Nacht- Büchern undelirt und unaufgethan / daraus dann dieses unsers Freyen Land- Gerichts Obern Kayserlichen Gerichts- Zwang / der uns zugehörte merckliche Nachtheil / Schimpff und Verkleinerung erfolgt / also daß andere ohne sondere Sorg und Beschwerde desto geringer und freventlicher in solche Nacht und Abernacht fallen und kommen / und wo solches länger gestattet und zugelassen werden solte / würde dadurch dieser Gerichts- Zwang in noch mehrere Verachtung / Zerstörung und Abfall kommen : Und wir unsere eigenthümliche Jurisdiction vor Abfall / Zerrüttung / und Minderung zu verhüten und handzuhaben / mit allen Gnaden geneigt / neben dem / daß wir als Liebhaber und Förderer des Rechtens die Ungehorsame zu billigem Gehorsam zu bringen schuldig seyn ; So empfehlen wir demnach einem jeglichen Land- Richter obbestimmten Land- Gerichts in Schwaben

ben ganz ernstlich / und wollen solche Nechter und Aberächter / welche ein Jahr / ein Monath / und ein Tag / nachdem sie in die Nacht oder Aberaacht gesprochen seynd / in derselben Nacht oder Aberaacht verharren und bleiben / aufzufordern / gemeiniglich / und insonders mit Urthel in den Gerichten / die sie über ihr Erfordern enthalten / zu verbieten / und nach Ordnung des Landts Gerichts Rechten wider sie / dergleichen ob sich einige Obrigkeit solche Nechter oder Aberächter aufzutreiben verwidern / und die Nechter und Aberächter ferner hierüber enthalten wolten oder würden / auch gegen denselben nach Landts Gerichts Ordnung zu procediren / als lang und so viel / bis sie zu Gehorsam / und die Nechter und Aberächter sich nach Landts Gerichts Gebrauch aus solchen Nachtts und Aberaachten erlediget und gelöst haben.

Titulus X.

Wie man die Geistliche Gerichte auf die Rechten anruffet.

Welcher ein Jahr / ein Monath / ein Tag / oder mehr in Nacht gewesen ist / und der Kläger Supplicatoria oder Anruffts Briefe an die Geistliche Gerichte des Bistums / darinnen der Nechter sitzet / und dahin das Landts Gericht zu richten hat / erfordert / die soll ihm der Landts Richter geben / ob es dann so fern herkommen / und der Nechter so lang in Nacht gewesen wäre / so wird derselbige geistliche Richter ihn / wie von Alters herkommen / auf die Nacht in Bann thun / und fürbas mit Bannen wider ihn procediren / bis dem Kläger ein Genügen beschehen / und wer also auf eine Nacht zu Bann kommt / den wird der geistliche Richter nach altem Herkommen aus dem Bann nicht lassen / noch ihn absolviren / er seye dann zuvor durch Wege / wie hieroben vermeldet / aus der Nacht / darauf er von Anruffens wegen in Bann gethan / kommen.

Titulus XI.

Wie die Geistliche Richter das Land- Gericht
auf den Bann anrufen sollen.

DEsgleichen / wann die Geistliche Richter der Bistum / das hin das Land- Gericht zu richten hat / dasselbige mit ihren besiegelten Briefen anrufen / und darinnen vermelden / daß einer ein Jahr / ein Monath / ein Tag / und mehr in Bannen gewesen sey / und fordern / daß man mit dem Land- Gericht dem Geistlichen Gericht zu Hülffe komme / so soll man solche Requisitiones, so bey dem Land- Gericht Supplicatoria und Anruff- Briefe genannt werden / auf dem Land- Gericht öffentlich verlesen / und soll der Land- Richter darauf / was darunt recht seye / fragen / und die Urtheiler zu ihm mit Nacht und Anlaitin richten / auf das soll man ihn in die Nacht schreiben / und dem Kläger Nacht- Verbiets- und Anlait- Briefe geben / doch darff man darum dem Gebannten nicht verkünden / und wer also in die Nacht kommt / auf Anrufen der Geistlichen Richter / und von Bann wegen / den soll der Land- Richter nicht erlassen / er bringe dann Briefe von dem geistlichen Richter / daß er aus Bann gelassen seye / und hab auch dabey des Klägers Gunst und Willen.

Titulus XII.

Von Anlaitinnen und darauf erfolgenden Processen, dadurch eines Nechters Guth Rechtlich erlangt und erfolgt werden mag; Auch derselben Formen.

Wer in Nacht ist / auf dessen Güther mag der Kläger Anlaitin nehmen / dieselbe Güther soll er eigentlich an geben / und diese Anlaitin mit Urthel vor dem Land- Gericht Rechtlich außbringen / alsdann soll die Anlaitin unter des Land- Gerichts Briefe und Siegel / und daneben zwey Coppen

penen des Anlait ˆ Briefs / durch die Gericht ˆ Schreiber des Land ˆ Gerichts gefertigt werden / welche dann ein geschworne Land ˆ Gerichts ˆ Bott annehmen / und sich damit an die Ort und Ende / da die Gütther gelegen / folgendes zu der Obrigkeit derselben Ende / verfügen / derselben den besiegelten Anlait ˆ Brief lesen / und ihr alsdann die Copey zustellen. Darnach auf des Aechters Haab und Gütther geanlaitet worden ist / oder so er nicht anheim / zu seiner Haabfrauen / oder im Fall / so die Gütther darauf geanlait worden / da zumalen nicht des Aechters / sondern in anderer Hand und Gewalt wären / zu denselben gehen / ihnen den Anlait ˆ Brief lesen / und davon auch eine Copey lassen solle. Und so der geschworne Land ˆ Gerichts ˆ Bott die Anlaitin jetzt gehörter massen verricht / alsdann soll er des nechsten Land ˆ Gerichts darnach öffentlich vor Land ˆ Gericht / und aller Umstände / bey seinem geschwornen Eyd / mit Einlegung des Anlait ˆ Briefs sagen / wie und welcher gestalt er die außgebrachte Anlaitin verricht habe / und so dieselbe jetzt gehörter massen geendet ist / so solle ferner Proceß, bis zu endlicher Ausführung der Anlaitin erkennt werden.

Und ist das die Form der Anlaitin.

Ech N. von Gewalt und Gnaden Röm. Kayserl. Majestät und Fürstl. Durchl. als Erz ˆ Herzogen zu Oesterreich: Thue kund allermänniglichem / daß vor mir und offenem verbannen Land ˆ Gericht / als ich das heut dato diß Briefs zu N. an offener freyer Kayserlicher Reichs ˆ Straß besessen habe / erschienen ist N. und ließ durch seinen erlaubten Fürsprecher / einen Urthelsprecher bemeldten Land ˆ Gerichts / darthun / wie daß N. sein offener verschriebener Aechter wäre / deß er mit dem Nachts Brief / den er auch darlegte / und verlesen ließ / bewiesen hat: bate und begehrte demnach Anlaitin / und seine aufstehende Schuld / so ihme ernannter N. schuldig / auch um alle Kosten und Schäden / so bishero auferlossen wären / und noch hinfüro hinauf erwachsen würden / auf alle und jede seine Haab und Gütther /

liegende und fahrende / klein und groß / Pfening und Pfenningswerth / was er jeko hat / und hinfüro überkommt / nichts davon aufgenommen / und seht das auch hiermit zu Recht / ob ihme etwa billich solche Anlaitin erkennt würde. Also auf meine Unfrag erkannten die Urthelsprecher zu Recht / sintemalen mit dem besiegelten Nacht- Brief bewiesen / daß gedachter N. ein offener verschriebener Aechter wäre / daß demnach ernannter N. auf die obbestimmte Haab und Güther billich geantait / und auch dem geschwornen Land- Gerichts- Knecht / von mir als Land- Richter / gebotten werden soll / solche Anlaitin gedachtem Aechter / Dergleichen der Gerichts- Obrigkeit der Enden / zu Haus und Hof zu verkünden / und zu vollziehen / wie recht ist / doch den ältern besfern Briefen / Rechten und Gerechtigkeiten unschädlich. Desward auch gedachtem N. auf sein Erfordern / diese Gerichts- Urkund mit des Land- Gerichts Insiigel besiegelt gegeben am N. Tag.

Gebotts- Brief an Land- Gerichts- Botten die Anlaitin zu verkünden.

Ich N. gebiete dir N. meinem Land- Gerichts- Knecht / daß du N. anlaitest auf N. alle und jede Haab und Güther / liegend- und fahrende / kleine und große / Pfening und Pfenningswerth / was er jeko hat / und hinfüro überkommt / nichts davon aufgenommen / um seine außstehende Schuld / auch alle Kosten und Schäden / so bishero aufgeloffen seynd / und hinfüro hieauf erwachsen werden / und daß du auch solche Anlaitin gedachtem N. als Aechtern / und seiner Gerichts- Obrigkeit der Enden / zu Haus und Hof / wie sich nach Ordnung des Land- Gerichts gebühret / verkündest / wann gemeldtem N. solche Anlaitin von wegen der Nacht / daren der gemeldte N. gefallen / mit Urthel erkannt ist ; Thätest du das aber nicht / es würde darum zu dir Gericht nach Land- Gerichts Recht geben mit Urthel und des Land- Gerichts Insiigel besiegelt. Am ic.

Er

Erster Urthel, Brief auf die Anlaitung.

Ich N. thue kund allermänniglich / daß heut dato vor Land-
 gericht zu N. erschienen ist N. und ließ durch seinen erlaub-
 ten Fürsprecher darthun und erfahren / dieweil in des nechst ver-
 gangenen Land- Gerichts auf N. als seines offenen verschriebes-
 nen Aechters Haab und Güther / alle und jede / klein und groß /
 liegend / fahrend / Pfening und Pfennings werth / Anlaitung
 mit Urthel erkennt worden / Inhalts des Urthel- Briefs / den er
 darlegt und verlesen ließ / ob solche Anlaitin verkündet und voll-
 zogen / wie recht ist / wäre / des ward der geschworne Land- Ge-
 richts- Knecht N. dem das mit Urthel und besiegelten Briefen
 gebotten worden / verhört / der sagt bey seinem geschwornen
 Eyd öffentlich / daß er gedachtem N. auf vorgenannten Aechters
 Haab und Güther / wie oblaut / angelaitet / und auch solche An-
 laitung ihme Aechter zu seiner Behausung / dergleichen auch der
 ordentlichen Gerichts- Obriigkeit daselbsten / unter Augen verkün-
 det / und dieselbe vollendet hätte / wie recht wäre. Und als des ge-
 schwornen Land- Gerichts- Knechts Sage verhört / ward auf des
 N. weiter Erfahren seines Rechtens mit Urthel erkennt: Daß er
 N. dieweil ich säße / warten / und käme er Aechter / oder jemand
 anderer / dem solche Anlaitin verkündet worden / der die versprå-
 che / oder Antwort dazu gebe oder nicht / so solte ferner ergehen
 was recht wäre / und er auch also bis zu meinem Aufstehen war-
 tet : und aber er Aechter / noch sonst nemand käme / der solche
 Anlaitin verspråche / oder Antwort dazu gebe / ward auf des N.
 weiter Erfahren seines Rechtens mit Urthel erkennt / daß er den
 ersten offenen Rechts- Tag auf die Anlaitin erstanden / und ih-
 me des / diese Gerichts- Urkund mit des Land- Gerichts Insie-
 gel besiegelt. Gegeben am x.

✠) ○ (✠

Der Andere Urthel- Brief auf die An- laltung.

Ich N. thue kund allermänniglich / daß vor offenem verban-
nen Land- Gericht / als das heut dato zu N. gehalten / er-
schienen ist N. und ließ durch seinen erlaubten Fürsprecher erfah-
ren / dieweil er nechst vergangenen Land- Gericht auf N. als sei-
nes offenen verschriebenen Richters Haab und Güther erkannte
und verkündte Anlaltin / den ersten offenen Rechts- Tag auf die
Anlaltin erstanden habe / vermög des Urthel- Briefs / darum ein-
gelegt / was ferner seines Rechts wäre / ward erkennt / daß er
nochmals / dieweil ich Richterlich säß / warten / und käme er N.
oder jemand anderer / dem solche Anlaltung verkündt- oder übe-
antwortet worden / der die Versprach oder Antwort dazu gebe /
oder nicht / so solte ferner ergehen was recht ist / und er N. auch
also zu meinem Aufstehen wartet ; Und aber weder gedachter
Richter / noch jemand von seinetwegen käme / der solche Anlalt-
lung versprache noch verantwortet / ward auf des N. Erfahren
seines Rechts mit Urthel erkennt / daß er den andern offenen
Rechts- Tag auf die Anlaltin erstanden hätte / und thime dessen
diz Gerichts Urkund auf sein Begehren mit des Land- Gerichts
Insiegel besiegelt. Gegeben x.

In simili den dritten Urthel- Brief auf den dritten
Rechts- Tag / *mutatis mutandis*.

Erster Urthel- Brief auf die nützliche Gewähr.

Ich N. thue kund allermänniglich / daß vor mir auf offe-
nem verbanne Land- Gericht / als ich das heut dato zu N.
an offener freyer Kayserlicher Reichs- Straß besessen und gehal-
ten / erschienen ist N. N. und ließ durch einen Urthelsprecher des
Land- Gerichts seinen erlaubten Fürsprecher erzehlen / als ihm zu
vero

verschiedener Zeit mit Urthel und Recht Anlaitung auf N. Haab und Gütther / liegend und fahrende / klein und groß / Pfennig und Pfennings werth / was er jeho hat / und hinsüro überkommen würde / ganz nichts davon aufgenommen / als seines offenen Richters erkennt worden wäre / und er auch auf solche Anlaitung drey offene Rechts Tage nach einander erstanden hätte / Inhalts der Urthel Briefe / vormals darum aufgegangen / deren er den jüngsten darlegen und verlesen ließ / da begehrt er an einer Urthel zu erfahren was süro seines Rechtens wäre. Demnach ward mit Urthel erkennt / sintemalen er N. die Anlaitung drey offene Rechts Tage / laut der versiegelten Urkund besessen und erstanden hätte / daß er / alldieweil das Land Gericht säße / warten / und käme der genannte N. oder jemand anderer / der die Versprache oder Antwort dazu gebe oder nicht / daß ferner ergehen sollte was recht ist. Und als auch er N. bis zu meinem Richterlichen Aufstehen wartet / und der ehegenannte N. noch jemand käme / der die Versprach noch verantwortet / ward auf sein weiter Erfahren seines Rechtens mit Urthel erkennt / daß er den ersten offenen Rechts Tag der nützlichen Gewähr / auf die Anlaitung erstanden und besessen hätte / und ihm dessen diß Land Gericht Urkund mit desselben Insiegel besiegelt gegeben. Am 12.

In simili den andern und dritten Urthel Brief auf die nützliche Gewähr / *mutatis mutandis.*

Erster Urthel Brief auf die Besizung und Inhabung.

Ich N. thue kund allerwänniglich / daß vor mir und offenem verbannem Land Gericht / als ich das heut dato zu N. an offener freyer Kayserlicher Reichs Straß besessen und gehalten habe / erschienen ist N. und ließ durch seinen erlaubten Fürsprecher erzehlen / als ihm in verschiedener Zeit mit Urthel und Recht Anlaitung auf N. Haab und Gütther / liegend und fahrend / klein

und groß / Pfening und Pfennings werth / was er jetho hat / und hinfüro überkommen würde / ganz nichts davon aufgenommen / als seines offenen Rechtens erkennt worden wäre / und er auch auf solche Anlaitin drey offene Rechts- Tage / desgleichen auf die nützliche Gewähr / auch drey offene Rechts- Tage nach einander erstanden hätte / Inhalts der Urthel- Briefe vormals darinn aufgangen / der er den jüngsten darlegen und verlesen ließ / so begehrte er an einer Urthel zu erfahren / was füro seines Rechtens wäre. Demnach ward mit Urthel erkennt / sintemalen er N. auf die Anlaitin drey offene Rechts- Tage / desgleichen auf die nützliche Gewähr auch drey offene Rechts- Tage nach einander / laut der besiegelten Urkund / besessen und erstanden hätte / daß er / alldieweil das Land- Gericht säße / warten / und käme der genannte N. oder jemand anderer / der die Versprache oder Antwort dazu gebe oder nicht / so soll ferner ergehen was recht wäre. Und als auch er N. bis zum Aufstehen wartet / und weder der ehegenannte N. noch jemand kame / der die Versprache noch verantwortet / ward auf sein N. weiter Erfahren seines Rechtens mit Urthel erkennt / daß er den ersten offenen Rechts- Tag der Besizung und Inhabung auf die Anlaitin erstanden und besessen hätte / und ihm dessen diß Land- Gerichts Urkund mit desselben Insiegel besiegelt gegeben. *Actum &c.*

In simili den andern und dritten Urthel- Brief auf die Besizung und Inhabung / *mutatis mutandis.*

Und so also die Anlaitin neun Land- Gerichte unversprochen geloffen / und er seine habende Berechtigkeiten / Spruch und Forderungen inner bestimmten Zeit / wie zu Recht genugsam mit Brief oder bewährten Schein / oder anderwärts liquidirt und außfündig gemacht / so sollen dem Kläger Schirmer / die er begehrt / und darüber Schirm und Erfolgungs- Brief / Inhalts dieser Form / gegeben / und seine Ansprach samt den taxirten Land- Gerichts- Kosten denselben inscriret werden.

Erfol-

Erfolungs-Brief.

Ich N. von Gewalt und Gnaden Röm. Kayserlicher Majes-
 tät und Fürstlichen Durchl. als beyder Erz-Herzogen zu
 Oesterreich / thue kund allermänniglich / daß zu verschie-
 denen Zeiten vor offenem verbannten Land-Gericht / als das zu N. an
 offener des Heiligen Reichs Straß besessen worden / erschienen
 ist N. und ließ durch einen Urthelsprecher des Land-Gerichts sei-
 nen erlaubten Fürsprecher erzehlen / nachdem er auf diesem Kay-
 serlichen Land-Gericht von N. so fern geklagt / daß er ihn mit
 Urthel und Rechten gericht / in die Nacht des vermeldten Land-
 Gerichts gebracht / als er auch in des Land-Gerichts geschwor-
 nem Nacht-Buch als ein offener Nechter verschrieben stünd /
 und nachfolgende auf alle und jede ermeldten N. als seines offe-
 nen verschriebenen Nechters Haab und Güther / liegend und fah-
 rend / klein und groß / Pfening und Pfennings werth / was
 er jetho hat / und hinfüro überkommt / ganz nichts davon aufges-
 nommen noch hindan gesetzt / um seine Anforderung angelait /
 folgende die nützliche Gewähr / und auch jetzt jüngst zwey offe-
 ne Rechts-Tage der Besizung und Inhabung / auf dem allem
 unversprochenlich des benannten N. als Nechters / und sonst als
 lermänniglich / mit Urthel und Recht erstanden / besessen und er-
 sessen hätte / also stünde er N. auf heut / als den dritten Rechts-
 Tag der Besizung und Inhabung allhier / alles Inhalts der ero-
 langten und besiegelten Urthels-Briefen vormals darinnen auß-
 gegangen / die er auch darlegt / bat und begehrte ihn in die bes-
 stimmte Güther alle und jede / wie obstehet / nichts davon auß-
 genommen / mit Urthel einzusehen / auch ihm hierüber Schre-
 mer zu geben / dergleichen hierauf zu erkennen / wie er N. mit
 dem allem gefahren solte / daß es Krafft und Macht hätte / nach
 Land-Gerichts Recht. Demnach haben die Urthelsprecher auf
 meine Unfrag zu Recht erkennt / dieweil sich an den eingeleg-
 ten Urthels-Briefen erkünde / daß solche Anlaitin von einem
 Gerichts-Tage zu dem andern ergangen / auch er N. die unvers-
 pros

sprochenlich erstanden / besessen und eressen / wie Land- Gerichts Recht wäre / daß dann der gedachte N. solche Güther alle und jede / nichts davon ausgenommen / wie vorstehet / mit ihrer aller und jeden Nutzungen / Rechten und Zugehörden / zu seinen Handen nehmen / inhaben / nutzen / nießen / verlehben / versehen / angreifen / verkauffen / oder ihm und seinen Erben dieselbe behalten / und damit handeln / thun und lassen / soll und mag / als mit andern seinen eigenen Güthern / und was er also damit handlete oder thäte / jeko oder zu künfftigen Zeiten / dasselbe soll alles und in alleweg gute Krafft und Macht haben / ohne alles Wiederthelen und Absprechen allemänniglich / und ihm auch hierüber Schirmer gegeben werden / doch dem dritten an seiner bessern Gerechtigkeit ohnschädlich. Dessen ward gedachtem N. auf sein Erfordern dieser Erfolgungs- Brief mit Urthel erkennt / und mit des Land- Gerichts anhangendem Inseigel besiegelt. Gegeben am 2c.

Schirm- Brief.

Ich N. von Gewalt und Gnaden Röm. Kayserl. Majestät 2c. und Fürstl. Durchl. als beyden Erb- Herzogen zu Oesterreich 2c. Thue kund N. N. daß verschieder Zeit N. von N. auf diesem Kayserlichen Land- Gericht sofern geklagt / daß er ihn mit Urthel und rechtem Gericht in die Nacht des vermeldten Land- Gerichts gebracht / als er auch in des Land- Gerichts geschworrenen Nacht- Buch für ein offenes Nechter verschrieben stehet / und nachfolgendes auf jetztgenanntes N. als seines offenen verschriebenen Nechters Haab und Güther / alle und jede / liegende und fahrende / klein und groß / Pfening und Pfennings werth / was er jeko hat / und füro überkommen möchte / nichts davon ausgenommen / mit Urthel und Recht Aulaitin erlangt / die nützliche Gewähr / desgleichen die Besizung und Inhabung / mit Urthel und Recht / von einem Gerichts- Tag zu dem andern / auf dem allem erstanden / besessen und eressen / nach Land- Gerichts Recht / alles Inhalts der besiegelten Urthel- Brief und Proceß, hierüber auß-

ausgegangen / und auf das / als ich anheut dato diß Briefs zu
 N. an des Heiligen Reichs Straß abermalen zu offenem verban-
 nem Land- Gericht gefessen bin / ist auf ernanntes N. Erfordern
 und Begehren / nach meiner Umfrage / durch die Urthelsprecher
 ferner erkennt / daß der obgenannte N. die obbestimmte Gütther
 alle und jede / wie vorstehet / nichts davon aufgenommen / mit
 ihr allen und jeden Nutzungen / Rechten und Zugehörungen / zu
 seinen Händen nehmen / nutzen und nützen / verleihen / angreiffen
 / versehen / verkauffen / oder ihme und seinen Erben die selbst
 behalten / und damit handeln / thun und lassen mag / als mit
 andern seinen eigenen Gütthern / und was er also damit handelt
 und thut / jezt und zu künftigen Zeiten / dasselb alles und in alle
 weg gut Krafft und Macht haben soll / ohne alles Widertheilen
 und Absprechen allermänniglich / und daß ihme auch deshalb
 hierüber Schirmer gegeben werden sollen / laut und Inhalt des
 Erfolgungs- Briefs / auch hierüber ausgegangen : Und dem allem
 nach / so seynd ihm bemeldtem N. sammentlich und sonderlich / auf
 sein Erfordern und Begehren / mit Urthel hierüber zu Schirmer
 erkennt und gegeben worden / und darum von Gerichts- und
 Rechts wegen / auch von der obbenannten meiner Aller- und Gnädigsten
 Herren / Röm. Kayserl. Majestät ꝛc. und Fürsil. Durchl.
 als beyder Erz- Herzogen zu Oesterreich ꝛc. Gewalt / gebiete ich
 euch allen / und euer jedem insonderheit / welcher oder welche mit
 diesem Brief ersucht werden / daß ihr bemeldten N. in die obbes-
 stimmte Gütther / mit ihr aller und jeder Nutzungen / Recht und
 Gerechtigkeiten / Ein- und Zugehörungen / nichts davon aufge-
 nommen / wie vorstehet / einsehet / und bey solchen seinen erlang-
 ten Rechten festiglich und getreulich schüzet und schirmet / auch
 dabey handhabet / daß er daran häbig seye / und daß auch hierin-
 nen sich keiner auf den andern / noch sonst auf jemand andern
 nicht weitgere / noch ihme das verziehet : Wann thäten ihr das
 nicht / und käm es von euch zur Klag / es würde darum zu euch
 gerichtet / nach Land- Gerichts Recht. Geben mit Urthel und des
 Land- Gerichts zuruck aufgedrucktem Inseigel besiegelt / am ꝛc.

Dieselben Schirmer sollen alsdann den Kläger in die veranlaßte Güther einsehen / und damit handeln lassen / als seinen mit Recht erfolgten und erlangten Güthern / laut ermeldten Erfolgungs- Briefs / so lang und viel / bis der Kläger um sein darinnen specificirte und liquidirte Ansprach / samt den Land- Gerichts- Kosten / auch den Kosten / so redlicher Weiß auf die Immissionen gegangen / deren Taxation und Moderation dann einem Löblichen Land- Gericht in allweg zustehet / völlig aufgericht und bezahlt ist.

Würden aber solche gegebene Schirmer die anbefohlene Execution denegiren / protrahiren / oder in andere Wege nicht würcklich effectuiren; Alsdann haben die Anlaitere / als Vorgesprechere / befugt Recht / am Land- Gericht um arctiora Mandata, bey einer nahmhafften Geld- Pöen, oder auch auf beharrte Verweigerung / im Mittel der Nacht / wider dieselben anzuhalten und zu dringen / die sollen ihnen auch also würcklich ertheilt werden.

Und nachdem bey dergleichen Immissionen ex secundo Decreto etwan die Obrigkeiten merckliche Unkosten / zu hoch beschwehrlichem Nachtheil der Immittirenden aufwenden und verursachen / auch ihnen ungewöhnliche Revers auf ein ganz Jahr / Sechs Wochen / und Drey Tage / vor derselben Gerichten / allen andern Schuldner und Gläubigern / die sich doch bey Land- Gericht in Versprechung der Anlaiten nicht angemeldet / um ihre Zusprüche / Recht und Gerechtigkeiten Red und Antwort zu geben / auch andere dergleichen unbillige Pacta und Beding zu dieses Löblichen Land- Gerichts Reputation, und Hochheits Verkleinerung / Schmälerung / und des ganzen vollführten und geübten Process Elusion zumuthen / dergleichen Revers zu geben / oder andere unleidentliche Pacta, als Beding / einzugehen / hinfüro als ein merckliches Unwesen billig nicht zuzusehen oder zu gestatten / und soll den Gravirten bevorstehen / die aufgewandte Zehrungen und Kosten bey Land- Gericht taxiren / und hierüber ergehen zu lassen / was billig und recht seyn wird.

So aber ein Aechter / auf dessen Güttern Anlaitin erlangt / in währender Anlaitin sich auf Recht aus Nacht erlöset / so soll der dem Kläger Anfangs die Land- Gerichts- Kosten / und was über die Anlaitin gangen / erlegen ; aber die übrige Kosten / so dem Kläger in andere Wege aufgeloffen / sollen bis zu Erörterung der Haupt-Sach eingestellet seyn / würde dann der Aechter von des Klägers Klag ledtig erkannt / so soll die Anlaitin / und was hievor verhalten außgegangen / auch abseyn / läg aber der Kläger dem Aechter in Rechten ob / soll es bey der Anlaitin bleiben / und dieselbige / wie gemeldet / nach Land- Gerichts Gebrauch ihren Fürgang haben.

Wann sich dann begäbe / daß der Aechter / auf dessen Haab und Guth angelaitet worden / sich erst / wann die Anlaitin ihre Endschaft überkommen / aus Nacht erledigte / soll es bey der Anlaitin bleiben / doch dergestalt / daß nichts destominder beyde Theile das Recht am Land- Gericht gegen einander führen mögen / und darüber ergehen / was recht ist / nach Land- Gerichts Recht / und daß gegen den verlustigten Theil nach Land- Gerichts Recht procedirt werde / dergleichen soll auch gegen den Aechter / so sich also auf Recht erlöset hat / wo der Kläger nicht von den veranlaiteten Güttern bezahlt und entrichtet wäre / mit der Abernacht procedirt werden.

Begäbe sich dann / daß andere Personen ihrer Ansprach und Gerechtigkeit halben / so sie zu des Aechters Güttern hätten / solche Anlaitin / vor und ehe die zu Ende gieng / versprochen / alsdann sollen die Anlaiter zusehen / wann es begehrt / ihre Klage / Forderung und Gerechtigkeit Rechtlich eröffnen und fürlegen / dagegen der Versprecher auch seine Antwort und Gerechtigkeit fürwenden / und darinnen gehöret / darüber alsdann erkannt werden was recht ist ; Mittler Zeit aber soll die Anlaitin zu Ruhe stehen / und ferner nicht lauffen / bis der Anlaiter und Versprecher ihren Stritt / welcher den Vorgang und Prælation, auch die bessere Gerechtigkeiten habe / zu End verführen / alsdann soll solche Anlaitin wider die übrige Land- Gerichte / so

noch nicht fürüber seyn / fürgehen / wo aber in solchen Lands-
 Gerichten / vor und ehe die Anlaitin obgehörter massen aufgangs-
 gen ist / ferner jemand anders mit seiner Gerechtigkeit für Lands-
 Gericht kommt / der oder die sollen gegen dem vorigen Anlaiter
 und Versprecher auch gehört werden / und abermalen dar-
 über ergehen / was recht ist / und mögen die Anlaiter und Vers-
 precher / unangesehen / ob einigerley davon abstünden / die An-
 laitin bis zu End ausführen / alsdann soll dem begehrenden
 Theil Erfolgung und Schirm-Brief gegeben werden.

Wann ein Gläubiger um eine aufgangene Anlaitin wohl
 gewußt / und aber dieselbige unversprochen hinfliessen / und zu
 End lauffen lassen / ist derselbige ferner im Rechten nicht zu hö-
 ren / sintemal er wegen solcher seiner Wissenschaft / und darüber
 unterlassener Versprechung dafür zu halten / als wann er sich
 seiner Anforderung und Sprüche / so er zu des Rechtens Haab
 und Güthern gehabt / freywillig und lediglich verziehen und bes-
 geben ; Ist es aber ein solcher Gläubiger / welcher um die An-
 laitin und Land-Gerichts-Process kein Wissen gehabt / und sol-
 ches bey seinem Eyd erhalten kan / wird derselbige nochmalen zu
 Versprechung der Anlaitin gelassen / es wären dann solche Con-
 jecturaz, redliche Muthmassungen und Anzeige vorhanden / daß
 derjenige / so seine Unwissenheit etlicher massen bescheinet / dar-
 aus der Richter Ursach schöpfen möchte / den Eyd zu limitiren
 und zu specificiren / oder der Parthey gar zu verschonen / so soll
 dergleichen Fall in seinem Arbitrio stehen / oder der Rechts-Vers-
 ständigen Rath darüber auf der Partheyen Unkosten eingeholet
 werden.



Titulus XIII.

Ein jeglicher mag auf eines Aechters oder Aber-
ächters Güther Anlait, und Verbiets, Brief nehmen/
unangesehen das er von eines andern wegen in
Nacht und Aberaacht ist.

Item ein jeder mag auf einen Aechter oder Aber, Aechter Ver-
biets, Brief und Anlait, Brief über seine Güther fordern und
nehmen / die man ihme auch / wo er seiner Forderung und Bes-
rechtheiten Schein fürbringt / geben soll / wiewohl der Aechter
und Aber, Aechter / von eines andern / und nicht von seiner Klag
wegen / in Nacht ist : Käme aber der Aechter oder Aber, Aechter
aus der Nacht / ehe er die Güther mit der Anlaitin erfolgt / so ist
die Anlaitin / und was darauf gängen / tod und ab. Wäre aber/
das auf des Aechters oder Aber, Aechters Güther mit solcher An-
laitin erfolgt würde / und das er darnach aus der Nacht käme :
Meynt er dann das der / der auf seine Güther erfolgt hat / die
Erfolgung und die erlangte Rechte abthun soll / wann er aus der
Nacht kommen sey / so soll er demselben vor dem Land, Gericht
Rechthens seyn : Würde er ihme dann völlig um die Ansprach /
darum er auf seine Güther geanlaitet hat / so soll er ihme ohne
Verziehen / und die Haupt, Sach / auch um die Kosten ein Bes-
nügen thun : Thät er aber das nicht / so bleibt der Kläger bey
der Erfolgung / gehet er aber dem Kläger um sein Ansprach aus /
so soll die Erfolgung tod und ab / und er dem Kläger den Kosten
abzulegen nicht schuldig seyn ; Wiewohl / wie hieroben zu An-
fang dieses Tituls gesetzt / die Execution der Urtheln durch zweem
mögen fürgenommen werden. Das aber von den Verbiets,
Briefen zu den Edictalischen oder Anlait, Processen, und fürter-
hin vor Eudschafft desselben / oder auch von den aufgezogenen
Pfanden / wiederum zu Ausbietung eines Aechters / und also ein
Absprung von der Person auf desselben Haab und Güther / oder
den aufgezogenen Pfanden / und von dannen wieder zu der Per-

son pro libitu, ein gefährlichen Ablauf/ fürnemlich zu Nachtheil anderer Creditoren, fürzunehmen jemand bemächtigt/ das ist bisher in Praxi nie observiret/ sondern höchlich verboten/ darauf auch der Fiscal sein fleißiges Aufsehen haben/ und dadurch jemand dergleichen Unfug/ Arglist und Gesuch/ den posterioribus Creditoribus, den Executions- Weeg abzulauffen/ und anteriorem Solutionem dadurch zu behaupten/ als den Richter durch zweien Wege der Execution simul & semel zu tribuliren tentiren würde/ gegen denselben soll er mit Fiscalischen Processen der Strenge nach zu verfahren hiermit angemahnet seyn.

Titulus XIV.

Wann Stück und Güther erlangt und erfolgt werden/ die nicht des Richters seynd/ auf dessen Güther gealaitet ist.

Wäre auch/ daß ein Kläger/ so auf des Richters Güther anlaitet/ und die erfolgt/ daß er Stück und Güther erlangt hat/ die er meynet/ daß sie des Richters/ und aber die eines andern wären/ bringt dann der/ daß die Güther seynd/ mit Briefen oder sonsten Rechtlich für/ daß die Güther sein seyen/ und nicht des Richters/ und daß er von solcher Alaitin nicht gewußt/ auch daß ihme die niemand verkündt noch zu wissen gethan habe/ oder so ihme kund und wissend ist/ daß darauf gealait wäre/ und das er doch nicht wüßte/ daß er die versprechen und verantworten solle/ oder pflichtig wäre zu thun/ und daß ein Eyd schwören möchte/ so soll erkannt werden/ daß ihme die Alaitin und das erfolgen/ und was über sein Guth erlangt ist/ keinen Schaden bringe/ sondern tod und ab seyn solle/ es wäre dann/ daß er die Güther von dem Richter an sich gezogen hätte/ in Schirms- Weis/ oder ob er die von ihme kauft hätte/ da er ein Richter gewesen ist/ und er dessen ein Wissen gehabt/ oder haben soll/ so mag er die Güther nicht behalten/ und hat solches weder Kraft noch Macht,

Da

Da auch jemand in die veranlattete Haab und Güther / derselben Gefällen / Genuß und Einkommen / in Zeit der Anlat / tin wesentlicher und Substantial-Terminen der 9. Monathen / und von der Ertheilung des Einsatz / ex secundo Decreto Eingriff thun / oder was davon ziehen / alieniren / oder ihme selbstien zuetigen würde / soll derselbe nicht allein zu gebührender Restitution angehalten / sondern auch durch den Fiscal um verwürckten Pccas-Fall beklagt und fürgenommen werden.

Titulus XV.

Von Beleuthungen der Güther.

S Nachdem eine jede Beleuthung ein Antworter / oder den Zuhaber des Guths in Rechten sucht / wo dann ein Manns oder Frauen Person Güther / Zins oder Gülten hinter ihnen nach Tod verlassen / oder daß sie von Land entwichen / und nicht anheim wären / sich auch niemand ihres Guths unterziehen will / und jemand dem sie schuldig seyn / oder der ihr Bürg oder Schuldner gegen jemand für sie worden / oder der eigenthümliche Ausspruch zu solchen Güthern hätte / auch den / der mag darauf am Land Gericht Beleuthung fordern und nehmen / die soll ihme erkennt / und darüber unter des Land Gericht Insiegel Brief / laut nachgesetzter Form gefertigt werden :

Ich N. von Gewalt und Gnaden Ihrer Kayserl. Majestät und Fürstl. Durchl. als beyder Erz. Herzogen zu Oesterreich : Beleuth in Krafft und vermög derohalben ergangener Urtheil N. auf N. Haus / Hof / Aecker / Wiesen / Gärten / Holz / Feld / Wein / Früchten / im Kasten oder auf dem Feld / item auf allen seinen Hausrath / samt allen seinen liegenden und fahrenden / eigenen und Lehen Güthern / nichts davon aufgenommen / noch hindan gesetzt / ob sich jemand derselben / in Erbskauff / oder ander Weise annehmen / und ihme um sein Zupspruch und Schuld : Gerechtigkeit / mit dem Kosten / so viel ihme
allhier

allhier vor diesem Kayserl. Land- Gericht mit Urthel erkennt / wieder Bezahlung thun wolte / oder sonst Einreden zu haben vermeynt / daß er dann solches bis zum Land- Gericht thue / so zu N. seyn und gehalten wird / auf N. nechst kommende / und so lang diese Beleuthung nach Land- Gerichts- Recht ihren Fürgang haben würde / thue und fürbringe / wann ihme N. solche Beleuthung unter berührten Land- Gerichts aufgedruckten Insiegel / wie obvermeldt / mit Urthel erkennet ist / am 2c.

So lautet der Gebotts- Brieff an den Land- Gerichts- Botten die Beleuthung zu verrichten / wie nachfolget :

Ich N. gebiete dir N. meinem Land- Gerichts- Knecht / daß du die Beleuthung / so N. auf N. Haab und Güther / liegend und fahrend / leben und eigen / klein und groß / nichts davon aufgenommen / noch hindangesezt / wie sich gebührt / verrichtest und vollendest / ob sich jemand derselben in Erbs- Rauffs- oder ander Weiß annehmen / und ihme um sein Zuspruch und Schuld- Gerechtigkeit / mit dem Kosten / so viel ihme allhier vor diesem Kayserlichen Land- Gericht mit Urthel erkennt würde / wieder Bezahlung thun wolte / oder sonst Einreden zu haben vermeynt / daß er dann solches thue und vorbringe / bis zum nechsten Land- Gericht / so zu N. seyn und gehalten wird / auf N. Tag nechst künfftig / wann ihme N. solche Beleuthung unter berührten Land- Gerichts aufgedrucktem Insiegel erkennt und besiegelt gegeben ist auf 2c.

Denselben Brief sollen die geschworne Land- Gerichts- Botten den Obrigkeiten der Enden / da die beleuthe Güther gelegen / verkünden und überantworten / und von ihnen begehren / daß sie eine ganze Gemeinde derselben Enden zusammen berufen / alsdann soll ihnen die Beleuthung öffentlich vorgelesen / und darauf von dem Land- Gerichts- Botten / an die Kirchen / oder andere gewöhnliche Orthe / daran sich gebührt / aufgeschlagen werē

werden / und der Land: Gerichts: Bott den Mesner oder Kirchwart eine Klocke läuten lassen / auf das die Gemeind / da die nicht gar beyfammen / sich noch weiter besammeln möge / damit man nitlich / so zu den beläuten Güttern Forderung hätte / die auf dem Land: Gericht des nechsten oder andern hernach folgenden acht Land: Gerichten anzeigen und fürbringen möge. Käme dann jemand auf solche Land: Gerichte / der sich als Inhaber der Gütter Rechtlich anzeigte / und es kundbar gemacht / so soll auf des begehrten Theils Erfordern solche Beläutung ab - und erkannt werden / daß der Beläuter den Inhaber der beläuten Gütter mit Ladung / oder vor seinem Stab und Gericht / darunter er gefessen / um sein Spruch und Forderung ersuchen und fürnehmen / auf solche Land: Gerichts: Ladung (wo nicht Ehehafften Land: Gerichts fürkommen) soll die Abforderung auf Freyheits Sage statt haben.

Wo aber die Beläutung nicht versprochen / oder die Inhaber der beläuten Gütter der Beweisung jezt gehörter maßen nicht begehren / so soll solche Beläutung am Land: Gericht fürgehen / und mit diesem Proceß alsdann wie mit den Anlaitinnen gehalten werden / doch daß der Beläuter zuvor seine Gerechtigkeit / die er zu den beläuten Güttern sucht / und zu haben ver meynt / ehe und zuvor ihme die erlangte Recht auf solche Gütter ertheilt und heimgesprochen werden / vor Land: Gericht liquidire und aufführe.

Welcher Land: Gerichts: Bott die Beläutung vollendet / der soll des nechsten Land: Gerichts darnach öffentlich vor Land: Gericht bey seinem Eyd anzeigen / wie er die Beläutung exequirt und verrichtet habe.

Es soll auch keine Beläutung aufgehen / noch angeschlagen werden / da ein gewisser Versprecher oder Besitzer der Gütter / so zu beläuten begehrt worden / vorhanden / und im Fall da die Beläutung aufgangen / und ein Antworter oder Inhaber des Guths befunden / der sich Gerichtlich erzeigt / so soll dann der um die Beläutung angeruffen hat / wider denselben Verspre

cher oder Besitzer das ordentliche Recht fürnehmen und gebrauchen / und die Beläntung abseyn / und nicht mehr statt haben / wie sie dann auch in diesem Fall / wo dawider gefochten / in Rechten alsbald aberkennt werden soll.

Item es soll keine Beläntung aufgehen / sie seye dann zuvor mit Recht vor Land- Gericht erkennt / und doch gleichwohl periculo Partis und auf des Ausbringenden Gefahr / also / wo sich hernach befünde / daß solche Beläntung unbilliger Weise aufgezogen / er der Belänter in selbigem Fall dem Versprecher seine Kosten / derhalben erlitten / nach billigen Dingen bekehre und abstrage.

Der Dritte Theil der erneuerten Land- Gerichts- Ordnung.

Titulus 1.

Von des Land- Gerichts ferneren Process und Terminen.

Nachdem ein jeder Beklagter / so mit gemeiner Land- Gerichts- Ladung citirt wird / bis zum dritten Land- Gericht Aufzug hat / also daß er erst zu solchem dritten Land- Gericht / als Termino Peremptorio erscheinen / und darauf bey der Nacht / die er solches dritten Land- Gerichts mit eines Lands Richters Richterlichem Aufstehen wider den Ungehorsamen erkennt und verrufft wird / dem Kläger Antwort zu seiner Klage geben / oder was sich sonst gebühret / handeln mag / so thut es dabey beruhen. Weil aber jedes Klägers Ansprach in die Ladungen / wie oben aufgeführt / ausdrücklich gesetzt wird / und die Beklagte gewöhnlich erst zu dem dritten Land- Gericht der Klage begehren und nachforschen / oder erst Schub und Termin oder Aufschlag bitten / so soll ihnen dasselbe auf Widersechten der

der Kläger nicht nachgesehen und gestattet / sondern sie darum mit Straf pro qualitate Facti angesehen werden.

Aber in Sachen des Land: Gerichts Ehehafftin berührend / derohalben schriftliche Verkündungen außgehen / und die Klagen darinnen verleiht werden / auf welche ein jeder Beklagter des Land: Gerichts / so in der Verkündung gesetzt und genennt wird / zu antworten / und im Rechten fürzufahren schuldig ist / soll es dabey ohne fernere Dilation bleiben / es begäbe sich dann / daß die Beklagte rechtmäßige Ursachen anzeigen und fürbrächten / dadurch sie verhindert / daß sie auf solchem ernannten Land: Gericht nicht antworten oder handeln könnten / so soll es zu des Land: Richters und der Urthelsprecher Erkänntnüz stehen / ihnen nach gestalt derselben Ursachen und Fürbringens fernere Dilation zu geben / oder abzuerkennen.

Deßgleichen soll es zu des Land: Richters und der Urthelsprecher Erkänntnüz stehen / in fürfallenden Kranckheiten / Kriegs- oder Sterbensläuffen / oder anderer dergleichen Ehehafften Verhinderung / Dilation zu geben und mitzutheilen / oder abzuschlagen / nach gestalt derselben Läufe und Sachen / und wie es die Rechte zulassen.

Gleichfalls soll es in den begehrtten Raitungen / so sich die Beklagte darauf ziehen / und derohalben auch Aufschläge oder Dilation begehren würden / und sonst in allen andern Fällen / darinnen Dilation oder Abschrift erfordert wird / nach gestalt der Sachen / dem Land: Gerichts Brauch und Rechten gemäß gehalten / und niemanden befugte Ursach / sich des Ubereilens zu beschwehren / gegeben werden.

Es soll auch einer jeden Parthey / außershalb wichtiger Sachen und Handlungen / Mündlich für sich selbst / doch bescheidenlich / oder ihren Procuratoren mit oder ohne Fürsprechen fürzukommen und zu handeln / wie hieroben vermeldet / nicht allein erlaubt / besonders in klein- und ringsfügtgen Sachen und Rechtsfertigungen / keine schriftliche Handlungen und Producten zugelassen werden / angesehen daß die Partheyen damit aufgezo-

gen / und mit solchen schriftlichen Handlungen etwan mehrere Kosten / dann die Haupt- Summa der Rechtfertigung an ihr selbst werth / erleiden müssen ; Da aber die Sache wichtig / und die Kosten wohl ertragen / so mag in derselben vor Land- Gericht schriftlich gehandelt und procedirt werden / doch soll jedem Theil vor der Beweisung nicht mehr dann drey Schrifften einzubringen zugelassen / darinnen der Beklagte die letzte haben / doch daß beyde Theile in den zwey letzten Schrifften nichts neues / dann was sie allererst erfahren / auch also mit ihrem Eyd erhalten mögen / fürwenden / und alsdann dem andern Theil dasselbige auch schriftlich abzulainen / und dagegen seine Nothdurfft einzubringen / gestattet werden / sonst aber nach Uebergebung der gemeldten Schrifften sollen darauf beyde Theile mündlich beschließen.

So soll auch der Kläger nach gethaner Kriegs- Befestigung / da er zuvor seine Klage nicht articulirt fürgebracht / und dieselbe nachmals articuliren wolte / solche Positiones und Articulos quotirt zu übergeben / oder wo zuvor seine Klage articulirt und quotirt / dieselben an statt der Articul zu repetiren / darauf der Antwörter / so er keine erhebliche Exceptiones wider die Articul fürzubringen hätte / durch das Wort : glaub oder nicht glaub wahr seyn / unterschiedlich ohne Anhang / und auf einen jeden insonderheit zu antworten schuldig seyn.

Nachdem der eine oder beyde Theile Beweisung durch lebendige oder Briefliche Kundschaften und Urkunden geführt und einbracht / lauch dieselbe Zeugen- Sagen und Kundschaften publicirt und eröffnet worden / soll darauf jeder Parthey nicht mehr dann zwey Schrifften zugelassen werden / dergestalt / daß keine Parthey in ihrer andern und letzten Schrift nichts neues / sondern ihre Rechtliche Nothdurfft in der ersten Schrift fürbringen / und in der andern mit kurzer Erklärung ihres vorigen Einbringens ihren Rechts- Satz thun / und concludiren sollen : Wo aber die Parthey anders thun würde / soll desselben Schrift / mit vorbehaltener Straf nach Mäßigung des Land- Richters / oder seines Verwalters und der Urthelsprecher / so die Urthel schöpfs

schöpfen / verworffen werden / es wäre dann / daß die Partheyen
vermittelst ihres Ends / den sie darum zu erstatten schuldig seyn
sollen / behalten möchten und wolten / daß sie in ihrer andern
Schrift neu eingeführte Behelf der Geschichte / also seyn / erst
nach Uebergebung ihrer ersten Schrift erkundiget / und zuvor
nicht gewußt hätten / alsdann und nicht eher soll solche andere
Schrift in Recht zugelassen / und die Gegen-Parthey darüber
auch gehöret werden / und alsdann darauf beyde Partheyen münd-
lich beschließen.

Da vielleicht auch aus Mißbrauch hievor den Partheyen
mehr Gerichtliche Product- und Schriften / als anseho bestimmt/
zugelassen worden / so sollen hinfüro zu Verhütung dessen / die
Procuratores jede Schrift die sie eingeben / ob es ihrer Seits die
erste / andere oder dritte zc. in einem Punct seye / verzeichnen /
darauf dann der Land- Richter und Urthelsprecher die Schrift-
ten und Producten, so über jezt bestimmte Anzahl einkommen /
anderst nicht dann cum Causæ cognitione, und mit vorgehender
Gerichtlichen Erkenntniß / ob deren vonnöthen oder nicht seye /
annehmen / und welche überflüssig und undienstlich befunden / auf
Begehren / oder ex officio, mit vorbehaltener Straf verwerffen.

Sonsten sollen die ordentliche Terminen von Land- Gericht
zu Land- Gericht gegeben werden / es wäre dann aus Ursach et-
ner weitem Dilation vonnöthen / die soll alsdann ertheilt und ge-
geben werden.

Und sollen zu Empfangung und Anhörung der Urtheln / die
nicht als gleich auf beschehenen Rechts- Satz desselben während
den Land- Gerichts außgesprochen / die Partheyen insonders ei-
nirt werden.

Titulus II.

Von Reconvention- und Gegen- Rechten.

Sie Reconventiones und Gegen- Klagen sollen an diesem
Kaiserlichen Land- Gericht zugelassen seyn / und diesel-
ben gleich wie die Convention und Haupt- Anspruch /

auch sonstien geschriebenen Kayserlichen Rechten gemäß gehandelt und aufgefertiget werden.

Titulus III.

**Von Tröstung und Verbürgung des
Rechtens.**

Nachdem an diesem Kayserlichen Freyen Land- Gericht die Vollziehung und Execution der ausgesprochenen Urtheiln durch Mittel der Nacht / und darauf erfolgende Process geschehen / dazu die Satisfactiones und Tröstungen unanndthig / außserhalb da die Partheyen außser des Land- Gerichts Distrikt gesessen / oder in demselben keinen fixam Sedem, Domicilium, Hausbäbliche Wohnung und Güther hätten / auf welchen Fall sie hierzu verbunden / so soll es furohin auch dabey bleiben / und solche Tröstungen oder Sicherheiten / da gleich dieselbe Gerichtlich begehrt / nicht erkennt werden.

Titulus IV.

Von Dilationen und Aufschlägen.

Wann sich die Partheyen der Dilationen oder Aufschläg miteinander vergleichen / so soll der Land- Richter und Urtheilspreeher es auch dabey ohne fernere Erkenntnuß bleiben lassen / und beyder Partheyen Willen folgen.

Zu Verhütung aber der Partheyen Nachtheils und Schaden / so derselben durch der Procuratoren eigenwillige / übermäßige Dilation- Gestattungen oft causirt / ihnen Procuratoren hinfuro nicht mehr / dann die erste und andere / oder außs meiste auch die dritte Dilation oder Aufschlag / zwar ohne Gerichtliche Erkenntnuß / jedoch aber nicht anderst / dann vor Gericht / oder denen hierzu Deputirten / zuzulassen vergönnt seyn / wte dann auch solche Aufschläge durch die Land- Gerichts- Schreiber ordentlich in das Protocoll verleiht und verzeichnet werden sollen.

Titulus

Titulus V.

Von Exceptionen und Einreden.

Sollen in allen und jeden Exceptionen gemeinlich nur zwey Schrifften / als nemlich die Exception und Replie zugelassen / und ausserhalb der Declinatorien, Incompetentia oder Recusationis, auch Procuratorii Mandati, sive Legitimationis Patrium, die Dilatorix oder andere Exceptiones, so zu Verhinderung Rechtlichen Kriegs fürgewendet werden / allzumal und mit einander für- und eingebracht / und dem Excipirenden hernach derselben Exceptionen keine mehr zugelassen werden / er hätte dann dieselbige Exception erst hernach erfahren / und er an dem Gerichts- Stab betheuren würde / so soll dieselbe auch ihren Fürgang haben: Aber die Exceptiones Peremptoria, so die Kriegs- Befestigung nicht verhindern / sollen gleich alsbald auf beschehene Kriegs- Befestigung einkommen / es wäre dann Sach / daß der Excipirende erst derselben hernach in Wissenschaft kommen / sollen alsdann dieselbe / inmassen obberührte vorzügliche Exceptiones, bis zu endlichem Rechts- Satz und Beschluß der Sachen zugelassen und angenommen werden. Und wo obberührte Exceptiones an ihnen selbstem hochwichtig / und mehrentheils in der Geschichte begründet werden müssen / so soll jedwedem Theil noch über obbemeldte zwey Schrifften eine Schrifft gestattet / und alsdann darüber mündlich per Generalia beschloffen werden.

Titulus VI.

Von Ferien und Feiertagen.

An diesem Land- Gericht sollen die Christliche und geübante Feiertage / die zu der Ehre Gottes und seiner Lieben Heiligen in der Christlichen Kirche aufgesetzt / gehalten / und daran kein Gericht besessen / noch was Gerichtliches oder anderes / daran sich die Partheyen / in was Strittigkeit begeben mögen / gehandelt werden.

Titulus VII.

Von Kundschaften und Beweisungen.

S einer zu den Kundschaften Rechtlich gelassen wird / begehrt dieselben vor den Obrigkeiten / darunter die Bezeugen geseffen / einzuziehen / dem soll eine Commission, oder so dieselbige Obrigkeit nicht in des Land- Gerichts Bezirk begriffen / Compals- Briefe an dieselbige Obrigkeit gegeben werden.

Wären aber die Zeugen / so einer verhören lassen wolte / nicht unter einer / sondern mehreren Obrigkeiten geseffen / deshalben einer eine gemeine Commission, oder Compals- Brief begehren würde / dem soll er auch ertheilt werden.

Fügte sich aber / daß Land- Richter und Urthelsprecher aus bewegenden Ursachen erkennen würden / daß ein Commissarius vom Land- Gericht / oder ein anderer / der Sachen unpartheyisch / tauglich und geschickt / (dazu dann auch die Land- Gerichts- Schreiber je nach Gestaltsame ihrer getreuen gestiffenen Aufs- und Abwartung ihrer tragenden Gerichts- Schreibernen / und soviel ohne Versäumnüß derselben geschehen mag / vor andern anzusehen) verordnet und erkennt würde / dem soll vom Land- Gericht eine Commission, wie von Alters her / gefertigt / und darauf die Zeugen / so ihm fürgestellt / oder er Commissarius für ihn cicirt und erfordert / über die Beweis- Capitula und Articul, auch dagegen übergebene Fragsstücke / fleißig und unterschiedlich examinirt / und das Examen verschlossen dem Land- Gericht überschickt / oder überantwortet werden / welches auch dem Commissario seine Belohnung / im Fall daß sich der Producent mit ihm deswegen nicht verglichen oder vergleichen würde / taxiren und bestimmen / und sich der Commissarius solcher Tax begnügen lassen soll.

Welche Parthenen aber die Zeugen für Land- Gericht kalsen wollen / die sollen Anfangs die Obrigkeiten / darunter die geseffen / ersuchen / solchen ihren Zeugen vor Land- Gericht Kundschaft

schaft zu geben / zu gebieten : Im Fall aber / daß die Obrigkeit solches nicht thäten / oder so aus bewegenden Ursachen die Urtheilsprecher auf ihre Eyd ertheilten / daß die Zeugen ihre Kundschaften und Sagen vor Land- & Gericht thun sollen / so mag ein Land- & Richter / solche Zeugen bey Poen der Nacht Kundschaft zu geben / als auch die ungehorsame Obrigkeiten / darunter dieselbe gefessen / durch gewöhnliche Mandata, und darin verleihte Poen, selbige zu stellen / compelliren / und gegen den Ungehorsamen richten lassen / wie recht ist / nach Land- & Gerichts Recht.

Und nachdem bißhero wegen Abzug und Versäumnüß der Zeugen allerhand Differenz und Beschwerde der Partheyen Ehrungen / denselben zu remediren und abzuhelffen / soll hinfürter von den Producenten für angezogene Abzug und Versäumnüß / einem gemeinen Zeugen so in loco der Mahlstadt Vier Basen / einem Fußgehenden so einen halben Tag zu und von der Mahlstadt wieder zu Haus hat / oder so er weiter / alle Tage Seiben Basen / und einem gemeinen Reitenden des Tags Zehen Basen / die sich doch gleich nach dem Examen, und so bald es seyn kan / wieder auf die Reitz begeben sollen / der Zeit gerechet werden. Es wäre dann / daß ein Producent demselben ein mehreres aus Freygebigkeit / doch ohne Nachtheil der verlustigten Parthey / geben wolte. Was aber die Zeugen- Personen / so in einer Dignität oder Aemtern stünden / berühret / soll die Estimation auf eines Land- & Richters und des Land- & Gerichts Erkänntnüß beruben.

Solche fürstellende Zeugen sollen sich vor der Beendigung und Verhör aller Nüchternkeit und guten Gerichts- Zucht befließen / welche aber für Land- & Gericht bezecht kämen / (wie oft beschehen) oder sich unzüchtig und unbescheidenlich vor Gericht hielten / die sollen mit Gefängnüß / oder in andere Wege / nach Gelegenheit der Person und Verhandlung / durch jederzeit unsern Land- & Richtern gestrafft werden.

Zu dem Zeugen- Produktions- Tag soll fürterhin dem Gegentheil auf gewöhnlichen Termin und Zeit / wie sich gebühret /

jedeemals unfehlbarlich denunciert / wie dann auch ingleichen / wann die Zeugen von den Obrigkeiten / darunter sie gesessen / oder durch Commissarios zu verhören ebeumäßig geschehen / und denen deshalb am Land- Gericht aufgehenden Commissions- oder Compals- Briefen außtrücklich einverleibt werden.

Die Beweysungen und Rundschaftten sollen nicht so nahe eingezogen / oder eingezwengt / noch jemalen leichtlich abgestriekt werden: Also herwiederum auch unnothwendiger Weise über die erste nicht mehr Dilaciones gegeben werden / es beschehe dann aus billiger Ursache und mit Gerichtlicher Erkänntnuß.

Titulus VIII.

Von Verfassung der Bey- und End-
Urtheln.

In allen hochwichtigen Sachen / darinnen die Partheyen schriftlich / nach Rath der Gelährten / procediren / mögen die Urthelsprecher Urthel zu geben Bedacht nehmen / und da sie zu sprechen nicht geschickt / sollen sie bey den Gelährten zu berathschlagen / auf ihre End erkennen / folgendes samit dem Land- Richter darob und daran seyn / daß dieselbe Acta aufs förderlichst- und ebeste durch den Land- Gerichts- Schreiber geläufert / und samit dem dazu gehörigen Protocoll außgezogen / dem Land- Richter alsbald überantworten / der alsdann dieselbe Acta einem Gelährten / und des Land- Gerichts Gebrauch Erfahrenen zu berathschlagen zustellen / oder überschicken solle / in welchem der Land- Richter sein fleißiges Aufmercken haben soll / damit die gelährte und der Practic wohl erfahrene unpartheyische Consultores pro Justitia vor andern gebraucht / auch die Sachen dermaßen unter ihnen außgetheilt / damit dieselbe durch sie gefördert / und nicht außgezogen werden: Und so die Gelährte ihre Rathschläge begriffen / sollen sie dieselbe unter ihrem Hand- Zeichen und Sigill bewahrt und verschlossen dem Land- Richter zusenden / der dann solchen Rathschlag hinter ihm keines wegs liegen lassen / noch denselben behalt

behalten soll / sondern auf das nechste Land = Gericht darnach Ladung / zu Empfangung der Urthel aussenden / und auf solches Land = Gericht den Rathschlag fürbringen / in Beyseyn der Urthelsprecher eröffnen / und ihnen vor der Publication verlesen lassen; Jedoch mögen in Verlesung solcher Rathschläge die Allegationes und Anzeigen der Rechts = Stellen / samt andern Lateinischen Einführungen / zu Gewinnung der Zeit / umgangen werden. Und im Fall daß der Land = Richter und die Urthelsprechere ihnen solchen Rathschlag / auch Concept der Urthel gefallen lassen würden / soll demnach von den Partheyen / was den Rechts = Gelährten / Cansley / Procuratoren, und Land = Gerichts = Boten für ihre Besoldung / Salaria und Verdienst zu geben gebühret / zu gleichem Theil erlegt und bezahlt / und alsdann erst ihnen die Urthel geöffnet und publicirt / auch hinfüro diese Ordnung in solchen als wichtigen Articula, allerdings gehalten / und dawider ohne Bescheids = Erholung nicht geschritten / benebens alles Ernstes befehlende / daß hinfüro den Partheyen / so wohl von den End = als Bey = Urtheln / auf Begehren besiegelte Abschriften oder Urkund gefolgt und ertheilt werden sollen.

Im Fall aber / daß die Sachen nicht hochwichtig / oder die Partheyen nach Rath der Gelährten nicht gehandelt / sollen die Urthelsprecher / nach Umfrag des Land = Richters / nach ihrem besten Verstand erkennen / was recht ist / und die Partheyen wider ihren Willen / ohne sondere erheischende Nothdurfft / mit Rathschlag = Geld der Bey = und End = Urtheln nicht beschwehren / in Ansehung / daß die verlustigte Parthey so gleich mit einer Urthel beschwehret / sich ihres Rechts durch zulässige Mittel und Wege wohl wieder zu erholen hat.

Es soll auch dem Land = Richter gleichwohl zugelassen seyn / die geringe und schlechtere zu Recht gesetzte und submittirte Sachen bey sich zu erwägen und zu bedencken / und aber sich mit der / durch ihn verfasten und erwogenen Urthel vor Publication derselben der Ordnung gemäß verhalten / und sonderlich / daß solche Urthel von ihme selbst / und nicht von andern Rechts =

Gelährten verfasst und gestellet seye / außtrücklichen vermelden.

So uns dann gnädigst gemeynnt / zu Fürkommung der beyden Cansleyen des Land- Gerichts Nablstädten / mit Offenbar- und Communicirung der Consulenten und derselben Rathschlägen eingeschlichenen Mißbräuch / auch Abstellung dergleichen unziemlichen Anmassens / und zu allerhand Gefahr reichenden Unordnung / daß fürterhin angeregte Rathschläge und Consilia, um mehret Gewiß- und Sicherheit wegen / bey dem Land- Richters Amt in guter Gewahrsame aufbehalten / und Jährlich / oder zu zweyen Jahren / je so viele derselben nach eingebunden werden.

Titulus IX.

Von Execution und Vollziehung der Urtheeln auch Cessionen.

WAnn ein End- Urthel eine Bezahlung / oder andere Endschafft des Rechts auf ihr trägt / alsdann soll ein Termin zu der Execution, Vollziehung und Erstattung ernennet / und im Fall daß derselbige nicht gehalten / die Nacht angehängt werden ; Also auch / wo es ein Bey- Urthel / soll ein Termin, zwey / drey / je nach Gelegenheit und Gestaltsame der Sachen / angesetzt / und im Fall der Ungehorsame / und da ein Muthwill durch eine Parthey gebraucht oder gespürt / solche Urthel in mittels und bey Poen der Nacht exequirt werden.

Item so einer dem andern im Rechten völlig / um Haupt- Guth und Kosten erkennt würde / und darum zu Nacht kommt ; So soll der Land- Richter ihn / ohne des Klägers Willen / aus solcher Nacht nicht lassen / noch des zu thun Macht haben / es begäbe sich dann / daß der Angeklagte dem Kläger die Haupt- Summa erlegte / und wäre man nun des Kostens strittig / deshalb der Kläger dem Angeklagten den Willen aus solcher Nacht nicht geben wolte / so soll der Land- Richter dem Kläger nachgeschriebene Form zur Taxation des Kosten verkünden / und so derselbe taxirt /
und

und dem Kläger erlegt / alsdann den Angeklagten / der Kläger
gebe den Willen oder nicht / aus der Nacht entledigen.

Und lautet die Form solcher Verkün- dung also :

Ich N. thue kund dir N. das sich N. von dir beklagt / wiewohl
du am Land- Gericht in Schwaben ꝛ. so zu N. gehalten
worden / ein Urthel wider ihn erhalten / und darauf zu Nacht ge-
bracht / und erfolgte Recht an seine Güther erlanget habest / so
wollest du ihm doch den Willen / sich aus solcher Nacht zu erledigen
(dieweil er darenthalben mit dir strittig worden) nicht geben /
das er dir samt nachfolgendem Kosten / alles das thun / das vor
Land- Gericht mit Urthel erkannt wird / bey Pœn der Aber-Nacht /
und dem Rechten nicht länger ungehorsam seyn / verhoffende / so
das beschehen / du sollest ihme alsdann den Willen / sich aus Nacht
zu erledigen / geben / womit / das er dann billich von der Nacht /
und den erlangten Rechten absolvirt werden soll / und setzt es zu
Recht ; Dieweil dann die Urthelsprecher auf meine Umfrag mit
Urthel erkennt / dir solches zu verkünden / damit du des nechsten
Land- Gerichts / so abermahlen zu N. gehalten / erscheinst / und
hierüber deine Nothdurfft fürwendest : Wann du kommst also
oder nicht / wird darin ergehen was recht ist / nach Land- Ges-
richts-Recht ; Das verkünd ich dir nach gesprochener Urthel hie-
mit / bey diesem des Land- Gerichts geschwornen Botten / und
desselben Brief / der mit des Land- Gerichts zuruck aufgedruck-
ten Insiegel besiegelt / und geben ist am ꝛ.

Wann der Gläubiger den Nacht- Brief bey sich behält /
und dem Rechter nicht ausbieten läst / so soll der Land- Richter
für sich selbst / denselben / sich aus der Nacht zu lösen / nicht nö-
thigen noch treiben : Es wäre dann solcher Rechter über Jahr
und Tag in solcher Nacht verharret / den mag der Land- Richter
alsdann auch für sich selbst auffordern / oder ihme ausbieten
lassen / doch soll er ihn alsdann aus der Nacht nicht anderst / dann

mit Wissen und Willen des Klägers lassen oder deliren. Da aber der Gläubiger auf solche Nacht / gegen dem Beachten ferner im Rechten procediren wolte / so soll er zu solchem nicht gelassen werden / er habe dann nach Verscheynung solcher Zeit vom Land- Richter einen neuen Nacht- Brief erlangt / der ihme dann auch erfolgen und mitgetheilet werden soll.

Titulus X.

Von Cessionen.

Jeder diejenige Personen / welche aus Unfall ohne ihr Verschulden / in Abfall und Verderben ihrer Güther kommen / und vor Land- Gericht gehorsamlich erscheinen / und von allen ihren Haab und Güthern / den geschriebenen Rechten / und Land- Gerichts Gebrauch gemäß / abtreten und cediren würden / oder allbereit cedirt und abgetreten / soll hinfür nicht also gleich auf die Nacht procedirt / auch derjenige / so einen / der allbereit würcklich Bonis cedirt / wissentlicher Dingen mit Klag fürnimmt / nicht ungestraft gelassen werden.

Unter jetzt benahmseten Cedenten aber / sollen diejenigen nicht begriffen seyn / die durch ihr übel und verschwenderisches Hausen / mit Fürkauff / Tauschen / Grißen / vollem Leben oder Schwelgeren / und andern unziemlichen Grieff und Abwegen / ihre Creditores gleichsam wissentlich und gefährlich hintergehen und ansehen : Item diejenigen / die zu Entfliehung des gemachten Schulden- Lasts / gegen starckem Leibgeding und Unterhaltung / von ihren eigenen / als Lehen- fälligen Höfen und Güthern abtreten / und die ihren Kindern als andern gefährlich übergeben : Item auch diejenigen / so vor- und inmittelst Vergantung ihrer Haab und Güther / sich auf gewisse Fristen mit den Creditores vergleichen / und dieselbe hernach überschreiten / oder sich hernach neuer Commerzen / Falsch- und Betrieglichkeiten in fraudem ihrer Creditoren gebrauchen / oder auch diejenigen / so über ihre unentbehrliche Leibes- Nahrung zu bessern vermögen / durch Erbschaft oder andern Zustand gereichen und kommen.

Wann

Wann dann ein Schuldner / es seye ein Manns, oder Weibs Person / was Stands oder Wesens / Edel oder Unedel / vor Land, Gericht Bonis zu cediren vorhabens / wie es dann einem jeden regulariter erlaubt / so wird doch zu einer jeden rechtsmäßigen Cession erfordert / daß der Schuldner sich rund erkläre / was und wie viel er der geklagten Schulden agnoscire / auch eine gründliche specificirte Designation und Anzeige aller seiner Haab und Güther übergebe / auch alsbald davon würcklich abtrette / andernst werden sie à Beneficio Cessionis excludirt / und muß das selbe vor allem durch etne Citation per Edictum ad videndum fieri Cessionem Bonorum beschehen / darüber die Gläubiger genugsam gehöret werden ; Wann nun die Cessio für zulässig erkannt und angenommen wird / seynd alsdann Curatores Bonorum, mit Consens des Richters / und Gutheissen des mehrern Theils der Gläubiger zu verordnen / und die weil fast bräuchlich / daß in solchen Fällen zwey Curatores deputirt werden / so soll ein Pöblich Land, Gericht selbst ein / der hierzu tauglich / benennen / und den Gläubigern befehlen / daß sie unter ihnen auch selber einen erwählen / denen alsdann aller Gewalt aufzutragen ist / die cedirte Haab und Güther zu inventiren / feil zu bieten / zu verkaufen / nothwendige Gerichts, und andere Kosten davon abzurichten / ihre Ausgaben / Einnahmen / und ganze Verrichtung zu beschreiben / damit sie den Gläubigern ordentliche Rechnung um alles thun könnten / sonst es nicht genug / daß man sich testator zur Cession erbeut / sondern muß die Cession würcklich beschehen / und von den Cedenten alles Haab und Guth ledig abgetretten / und den verordneten Curatoribus, den Gläubigern zum Besten / zu administriren / eingantwortet werden.

Wann aber in Concursu Creditorum je einer als der andere von den cedirten Haab und Güthern ihre Bezahlung erlangen wollen / werden sie danooh ihren Aufstand und erlangte Rechte vor Land, Gericht notificiren / und der Priorität halben desselben Erkänntniß geloben müssen / sintemalen es in allen Anstalten / Schirm, Brief, und Erfolgen / ja in allen Rechts

ten

ten heißet / ältern und bessern Rechten und Gerechtigkeiten ohne Nachtheil und Schaden.

Es ist auch diese des Land- Gerichts Reformation- Intention, Verstand oder Meynung nicht / wann einer vorhin in Nacht und Bann gewesen / und seine Creditores lang vergebentlich umgetrieben / hernach / da er keine andere Ausflucht mehr weiß / Bonis zu cediren sich qualitercunque anerbeut / daß man solches inaudita altera parte müsse geschehen lassen / und nicht auf die Execution dringen dürffe ;

So hat in dergleichen bey andern Gerichten fürgehenden Cessionibus Bonorum bey Land- Gericht die Prävention in allem weeg statt / die à Citations, als Fundamento, ihren Anfang nimt / also und ob gleichwohl der mehrer Theil bey einem Land- Gericht befundener Creditoren sich gütlich verglichen / und auf erfolgter Cession etlicher fürgeschlagener Mittel halber vereinbart / oder da man auch die cedirte Güther zu vergantzen Willens / daß doch die noch restirende, und am Land- Gericht rechtende Creditores, oder die sich auch ins künfftige daselbsten anmelden möchten / davon und für ein solch Ganth- Gericht / auf Abfordern / oder in andere Wege / oder auch von solchen cedirten Güthern / nicht hin- noch abzuweisen / sondern / sintemalen dergleichen zu des Schwäbischen Land- Gerichts Abbruch und Schmälerung gesuchtes Beginnen / unerwogen ob dasselbe Juris, niemalen gut geben / und allein auf des Land- Gerichts uraltes Herkommen und Praxin gesehen worden / daß die Sachen / so also daran anhängig gemacht / daselbst erörtert und aufgeführt werden sollen : Und verstehet sich die Prävention nicht allein auf die gemeine / so nicht Ehehafftin / sondern auf etliche des Land- Gerichts Ehehafft- Sachen / als Injuriarum, Spolia, Delicta, & similes Actiones.

Es sollen auch bey solchen Ganth- Gerichten diejenige Gläubiger / so vor Land- Gericht zum Theil gemeine erlangte Rechten / und also präveniendo anteriorem Solutionem vor aufgangenen Edicten behauptet / oder noch in anhangenden Rechten zu erlangen verhoffen / da sie sich bey den Ganth- Rechten anmelden

solten / gleich nach den Hypothecariis Creditoribus für andern ihre Prælations- und Borgangs- Gerechtigkeiten haben / und ihnen zum Nachtheil daselbsten nichts verhandlet werden soll.

Und haben solche und dergleichen Creditores, sie seyen Hypothecarii oder Chyrogapharii, ihren Verschreibungen nachzusetzen / ja sich der vor Land- Gericht erlangten Rechten zu behelffen. Und da die andere Gläubiger so bey dem Santh- Gericht angestanden / vermeynten gegen denselben racione antiquioris Hypothecæ & Prioritatis besser Recht zu haben / müssen sie sich nothwendiglich vor Land- Gericht deshalben einlassen / und der Priorität halben desselben Erkenntniß geleben.

Titulus XI.

Von den Gerichts- Kosten und Tax.

So viel die Gerichts- Kosten / und daß dieselbe gemeintlich compensirt / auch die sehr muthwilliglich rechtende Partheyen anderst nicht / dann mit Gerichts- Kosten / dem Gegentheil zu erstatten / gestraft / da sollen Richter und Beysitzere hiermit nach Verletzung gemeiner Rechten / daß der Angesiegte dem Ob siegenden in die Kosten verfällt und ertheilt werden solle / diß Puncts halben erinnert / und dahin befehlet seyn / nun hinfür die Gerichts- Kosten ohne sondere bewegliche Ursachen mit Urthel nicht zu compensiren.

Da auch bey einer oder andern Parthey Frevell und Muthwillen gespüret würde / dieselbe neben Verdammung in die Gerichts- Kosten / auch sonst an Geld / nach Ermäßigung zu strafen / damit zu den vergebenen Haderereyen oder Bezäncken desto weniger Ursach und Reizung gegeben werde.

In solche Kosten sollen nicht allein Richter / Schreiber / Procurator, Gerichts- Knechte / Advocaten, und Consulenten Befälle / Salaria und Belohnungen / sondern auch der Parthey Zehrung / als nemlich dem Reitenden Dreyßig Kreuzer / und dem Fußgehenden Zwanzig Kreuzer des Tags gelegt und gerechnet /

net / und die übrige Kosten / nach gestalt der Sachen / durch Land- Richter und Urthelsprecher taxirt und gemäßiget / doch soll bey begehrender Taxation jede Parthey ihren Expens- Zettel mit genugsamen und habhafften Certificationen und wahrhafften Urkunden von Advocaten, Gerichts- Schreibern / Notarien, Procuratoren, Land- Gerichts- Boten / und Wirthen / belegen und justificiren / oder ausser dessen / derselben nichts erkennt / sondern die Angeseigte davon ledig gesprochen und absolvirt werden.

Titulus XII.

Von Appellationen.

Der Punkt der Appellationen stehet allein einem Land- Richter / und gar mit nichten den Urthelsprechern Land- Gerichts zu / der soll auch keine Appellation an das Kayserliche Cammer- Gericht / sondern allein für einen Regierenden Erb- Herzogen zu Oesterreich und desselben Fürstlich Cammer- Gericht gen Anspruck / als nächsten und immediatum Landes- Fürsten / und des Freyen Land- Gerichts in Schwaben Ober- Richter / von gemeinen Rechten / Gebrauchs / und des Haus- Oesterreichs sonderlichen wohl hergebrachten Freyheiten / Kayserlichen Erklärungen / Verordnungen und Gebotten wegen / dahin auch solche Appellationes, und sonst an kein Ort gehörig / remittiren und weisen.

Wir wollen / ordnen und setzen auch / daß ein jeder unser Land- Richter / den Partheyen / so von des Schwäbischen Land- Gerichts Urtheln an das Kayserliche Cammer- Gericht appelliren / die Acta und Apostolos nicht geben noch mittheilen solle / sondern soll er Land- Richter / unverhindert solcher angezogenen Cammer- Gerichtlichen Process, auf Anruffen des Appellaten, und vorgehendes Citiren des Appellanten, fürter in angefangenen Rechten / was sich zu thun gebühret / handeln und procediren.

Und dann sollen die Appellations- Sachen / so für uns / und unser Ober- Oesterreichisch Appellations- Gericht verführt / und unter

Zunfft

Fünffzig Cronen Haupt-Guths berühren / von dem Richter vor-
 riger Instanz nicht zugelassen / sondern die Urthel auf Ansuchen
 der obsiegenden Parthey von ihm exequirt und vollzogen wer-
 den: Doch sollen hierinnen die Sachen Injuriarum, in denen auf
 Wiederruffen geklagt / auch andere so auf Geld / aber nicht unter
 Fünffzig Cronen / durch den Kläger in seiner Klage estimirt / auch
 Obrigkeit / Gerechtigkeit / Persönlich- und Feld- Dienbarkeit /
 ewige unablöszige Gültten / Zins- und Nutzungen / auch andere
 dergleichen / so nicht gewiß Achtung hätten / ob sie gleich unter
 der bestimmten Summa der Fünffzig Cronen wären / außgenom-
 men / und wo ein Zweifel zwischen den Partheyen deshalb
 einfiel / soll der Richter erster Instanz zu gründlichem Wissen dem
 Appellanten deswegen einen leiblichen End zu deferiren schuldig
 seyn.

Wie / in welcher Zeit / und von welchen Urtheln aber von
 dem Land-Gericht appellirt werden soll / ist zu wissen / wo einer
 durch End- oder Bey-Urthel / so Krafft einer End-Urthel hätte
 te / jecht- oder obgehörter maßen sich beschwehrt befünde / mag er
 in continenti und im Fußstapffen mündlich / oder aber innerhalb
 Zehen Tagen / von Zeit der ausgesprochenen Urthel anzurechnen /
 vor einem Notario und zweyen Gezeugen / sonderlich was die
 Bey-Urtheln berührt / mit Einverleibung dem Instrumento Ap-
 pellationis aller und jeder Beschwehrenden / daß er dem Judici à quo,
 üblichem Gebrauch nach / durch Notari und Gezeugen zu intimi-
 ren schuldig seyn solle / damit nicht allein derselbe je nach besun-
 dener Gestaltsame der Sachen / und altem Herkommen nach /
 Zeit / die Appellationes anhängig zu machen / und dessen Schein
 aufzuweisen / zu bestimmen und anzusehen / sondern auch ihme
 schriftlichen Recces solcher Urthel / wie / und auf was Zeit und
 Jahr die ergangen / unter des Kayserlichen Land-Gerichts In-
 siegel mitzutheilen / und gebührenden Bescheid zu geben wisse /
 für und an das Fürstlich-Ober-Österreichische Cammer-Gericht /
 wie vermeldet / appelliren und sich beruffen.

Wann dann solche Appellationes von End- und Bey- Urtheln / so Krafft einer End- Urthel / jetzt angezeigter maßen förmlich beschehen / und dem Land- Richter in gebührender und angelegter Zeit von dem Ober- Oesterreichischen Cammer- Gericht Inhibition und Compulsoriales durch Notari und Testes, üblichem Gebrauch nach / insinuirt werden / soll derselbe alsdann still zu stehen / und in der Sache nicht ferner zu vollfahren / auch die Acta, doch auf gebührende Belohnung / dem appellirenden Theil folgen zu lassen verbunden seyn.

Zu begebendem Fall aber / wie sich bey diesem Land- Gericht vielfältig zu Gefahr der Appellaten, und um Verlängerung des Rechts willens zugetragen / daß die Appellanten bey dem Fürstl. Ober- Oesterreichischen Cammer- Gericht allein Inhibitiones extrahiren / und in der im Recht bestimmten Zeit der Dreyßig Täggen / von der Appellation anzurechnen / einige gebührende Compulsoriales aufziehen / noch Krafft derselben die Acta requiriren und erfordern lassen / so soll einem jeden Land- Richter / bey Verfließung der Fatalien, mit der Execution oder sonst in Recht fürzufahren / auf des Appellaten Ansuchen unbenommen seyn.

Damit auch den Gefährlichkeiten in Vollführung der Appellation, so für ein Regierenden Erb- Herzogen zu Oesterreich ic. und desselben Fürstlich Cammer- Gericht zu Inspruck beschehen / in allweg zufürkommen / soll der Land- Richter einem jeden Appellanten, seine Appellation daselbstien anzubringen / und durch Aufziehung der Citation und anderer Appellations- Processen anhängig zu machen / Zeit / jedesmals nach Ermessung und Gelegenheit der Sachen / der Partheyen und Wege / ein / zwey / oder außs meist drey Monath / von der bey und vor ihme Land- Richter interponitten Appellation zu rechnen / und nicht darüber ansetzen und auferlegen.

Und so also einem oder dem andern der Appellant, wie oben gesetzt / nicht nachkommen / und in obbestimmter Zeit seine Appellation am Fürstlichen Cammer- Gericht nicht anhängig machen /

chen / noch gewöhnliche Appellations-Process in angeordnetem Termino insinuiren lassen würde / so soll alsdann seine Appellation für desert gehalten und geachtet werden.

Doch soll unwissend des Appellanten, auf die Urthel / das von appellirt / in Sachen nicht verfahren / sondern er Appellant in solchen Fällen / zu des Appellaten vorhabender gebührender Handlung / auf die Desertion vorgenommener Appellation allweg vor allem wieder citirt werden.

Es soll aber in allweg ein Land- Richter den unnothwendigen und freventlichen Appellationen, so die Partheyen je zu Zeiten mehr aus Muthwillen / und zu Aufhalt- und Verhinderung der Execution gesprochenen Urtheln / damit sie etwan ihren Gehentheil / zu endlichem Verderben und Verlassung der Sachen / oder zu ungebührlichen Verträgen dringen / oder desto länger in Niesung der Güther könten sitzen bleiben / dann aus Nothdurfft fürnehmen / nicht statt geben / sondern auf solche sein fleißiges Aufmercken haben / und so er solche und dergleichen muthwillige Appellationes befünde / alsdann nicht allein mit der Execution derselben Urtheln fürsichreiten / sondern auch gegen den Frevler / nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Partheyen / die gebührlische Straf der Rechten fürnehmen.

Es ist hierbey auch zu wissen / daß was vor unsern der Fürsten von Oesterreich etc. verordneten und gesetzten Hof- Lands- und andern Gerichten / die wir eigen / Lehen- oder Pfands- Weise vom Reich oder sonst in haben / oder andern unsern Gerichten / mit Urthel und Rechten erkennt und entschieden würde / es dabey / in Kraft des Hochlöblichsten Haus Oesterreichs sonderlich wohlhergebrachten Freyheiten / Kayserlichen Erklärungen / Verordnungen und Gebotten endlich bleiben soll : Es wäre dann daß die Sach eine Appellation auf ihr trüge / so soll doch dieselbe Appellation nach Ordnung der jederzeit Regterenden Lands- Fürsten Ober- Oesterreichischer Landen / und Lands- Gebrauch / auch nicht weiter / dann an desselben Ober- Oesterreichischem Fürstlichen Cammer- Gericht vollführet / und darüber weder an einen

Römischen Kayser und König / noch an des Reichs Cammer- Gericht appellirt / supplicirt noch reducirt / auch keine Weigerung von der Fürsten zu Oesterreich Gerichten / Urtheln und Erkenntnissen / bey dem Reich und desselben Cammer- Gericht angenommen werden / alles mehrern Inhalts angezogener Privilegien, dawider bey einer Poen, nemlich Tausend Marc löthigen Golds / nicht zu handeln.

Titulus XIII.

Wie die Übergaben und Verzicht am Land- Gericht gegen Vatter und Mutter / Brüder und Schwestern / und dann Übergabungen / Vermächte / Kauff und Verkauf / beschehen und aufgerichtet werden.

Sowollich die Verzicht und Übergabe belangend / wo sich jemand Väterlich- und Mütterlich- / oder anderer Güther und Erbfälle vor Land- Gericht verzeihen / und die einem andern übergeben will / ist es dann eine Jungfrau / so soll dieselbe zuvor ordentlich bevogtet seyn / und darnach vor Land- Gericht noch eines Vogts begehren / der wird ihr Rechtlich / welchen sie begehret / gegeben / und sie alsdann ferner durch solche ihre Vögte / Fürsprecher und Rathgeber / so ihrem Begehren gemäß vom Land- Gericht erlaubt / ihre Übergabe und Verzicht in Schrifften oder Mündlich / wie sie zu thun vorhabens / Gerichtlich in Gegenwartigkeit deren / gegen welchen sie den Verzicht und Übergab thun will / oder ihren vollmächtigten Anwald und Gewalthaber fürbringen / darüber zu erkennen begehren / und zu Recht setzen / alsdann soll nach des Land- Richters Umfragen durch die Urthelsprecher erkannt werden / daß dieselbe mit ihren geordneten- und vom Land- Gericht gegebenen Vögten zu dreymalen nach einander von dem Land- Gericht hindan geführt / und jedesmals durch den Vogt ihr vom Land- Gericht zugeordnet /

net / und in Beyseyn des oder der andern ihrer ordentlichen Bögen / auch Fürsprecher und Rathgebern / auf ihren Eyd gefragt werden soll / ob sie solche Übergab und Verzeihung ungenöthet / unbezwungen / ungedrungen / sondern allein von eigenem / freyen guten Willen thäte / und thun wolte / und daß sie alsdann eines jedenmahl vor Land- Gericht wieder erscheinen / auch derselben vom Land- Gericht ihr zugeordneten Bogt / auf seinen geschwornen Eyd / öffentlich ansagen / was er auf solche seine Frage von ihr der Jungfrauen gehört hätte / und daß alsdann weiter ergehen und beschreiben solle / was recht ist.

Hierauf soll sie ferner Rechtlich begehren / was sie weiter thun soll / damit ihre Übergab und Verzicht Krafft / Macht und Bestand habe / allenthalben und vor allen Leuten / Richtern und Gerichten / Geistlichen und Weltlichen ꝛc. Darauf soll auf des Land- Richters Umfrag zu Recht erkannt werden / wofern sie im Creyß des Kayserlichen Land- Gerichts darstehe / und ihre rechte Hand auf die lincke Brust legte / wie dann Weltlichen Bilde zu thun gebührte / und einen gelährten Eyd leiblich zu Gott und den Heiligen schwöret / daß sie solches verzeihen und übergeben / für sich selbst in allermaßen / wie gehört / nochmalen von eigenem / freyen gutem Willen / ungenöthet / ungezwungen / und ungedrungen thue und thun wolle / auch solche Übergab und Verzeihung gestracks / wahr / fest und stät halten / und nunmehr mehr dawider handeln noch thun oder zu thun schaffen wolte / weder mit noch ohne Gericht / Geistlichen noch Weltlichen / und dazu sich auch bey demselben ihrem Eyd / für sich und alle ihre Erben / aller und jeder Gnaden / Freyheiten / Schirms- Rechten und Behelffs / gänzlich und gar verzeihen und begeben / und nachfolgende samt obgedachten ihren ordentlichen / und von Land- Gericht zugeordneten Bögen / all obgemeldt Väterlich / Mütterlichen Erbfall / an liegenden und fahrenden / unbeweglich- und beweglichen Güthern / nichts davon außgenommen / an Hand- und Gerichts- Stab aufgibt / alsdann soll ferner ergehen / was recht ist.

Und

Und so die Jungfrau jezt gehörter Urthel mit ihren Bögen genug gethan hat / soll ferner auf eines Land- Richters Unfrag zu Recht erkannt werden: Dieweil sie samt ihren Bögen solchen hievor gesprochenen Urtheln allen und jeden insonderheit gelebt und genug gethan hat; Wann dann der vorgenannte N. für sich selbst / auch an statt und im Nahmen N. und N. solch Übergeben und Verzeihen der Erbschafften / Haab und Güther / aller und jeder / wie vorernannt / aus und von Hand / und dem Gerichts- Stab empfieng / daß es dann jeho und hinfüro in ewige Zeit allenthalben / und auch vor allen Leuten / Richtern und Gerichten / Geislichen und Weltlichen / nach Land- Gerichts Recht / und nach den Rechten vollkommene / beständig- und gute Krafft / Macht / und Handfest hätte und haben solte / für allemänniglichen Widertheilen und Absprechen / und daß auch sie daran habhaft seyen und seyn sollen / jeho und hinfüro mit dem allem und jedem gefahren / handeln / thun und lassen sollen und mögen / nach ihrem Gefallen / Nutz und Nothdurfft / als mit andern ihren Güthern / von oftgenannter Jungfrau / allen ihren Erben und allerimänniglichen daran ungeirret und unverhindert in alle Wege.

Gleichfalls übergibt und verzeihet sich eine Manns- Person / außershalb daß derselbe nicht vom Land- Gericht hindan / und wieder herzu geführt würde / und daß er den Eyd mit aufgestreckten Fingern erstattet.

Und so sich eine Ehefrau gegen Vatter / Mutter / Bruder / oder andern verzeihen und übergeben will / soll dasselbe in Gegenwartigkeit ihres Ehemanns / und mit desselben Vergunst und gutem Willen beschehen.

Da dann eine Person hohen oder niedern Stands eine Donation thun / oder sonst jemand das Seine gar- oder eines theils verschaffen oder vermachen / und es vor Land- Gericht thun will / so soll alsdann in ordentlichen Schrifften sein Wille und Gemüth gestellt / und vor Land- Gericht durch ein erlaubten Fürsprecher Gerichtlich übergeben / und darauf nach Inhalt der

der Rechten / so dieser Fälle halber gesetzt und gestattet / in Sa-
chen Rechtlich erkennt werden.

Desgleichen soll es vor Land- & Gericht in Kauff- & und Ver-
kauffen / so dieselbe vor Land- & Gericht gefertiget / gehalten wer-
den.

Titulus XIV.

Daß hinfüro am Land- & Gericht eine ehrliche
wesentliche Gerichts- & Zucht erhalten werde.

Soll ein Land- & Richter denen Partheyen / die aus den
Urtheilsprechern Fürsprecher begehren / dieselbe mit guter
Ordnung erlauben / und zumalen nicht über zweien Ur-
theilsprecher derothalben aufstehen lassen / die übrige aber sitzen
bleiben / und dem Process fleißig zuhören ; Auch soll der Land-
Richter nicht gestatten / daß ein Fürsprecher oder Redner dem
andern in die Rede falle / sondern einer allein in seinem Fürbrin-
gen gehört / und in allweg eine gute Gerichts- & Zucht pflanzen.
Welche sich aber unzüchtig / unbescheidenlich / oder bezecht vor
Gericht hielten / der Gebühr nach mit Gefängnuß / Verhaftung /
(dazu die Obrigkeiten solcher Land- & Gerichts Malstädten ihre
Hülffe / auf Erfordern / zu leisten sich nicht weigern sollen) oder
Geld / je nach Gestaltsame der Personen und des Verbrechens
darum strafen / insonderheit aber ob dem Gerichts- & Bann hal-
ten / und die Bußen so verwürckt / durch einen jeden Fiscal einzue-
hen lassen.

Was dann von wegen Haltung guter Gerichts- & Zucht und
Bescheidenheit jetzt vermeldet / das wollen wir auch / so wohl auf
ihn Land- & Richtern selbst / als andere Gerichts- & Personen ges-
meynt / und dieselbe zu aller Zucht und Ehrbarkeit hiermit ero-
mahnt und gewiesen haben.

Wir wollen auch / daß sich die Advocaten in ihren Schrif-
ten / wie auch die Procuratores in ihren mündlichen Fürträgen /
aller hitzigen unbescheidenen Anzügen / Injurien, Hülshübens und

Verkleinerungen / damit sie unterweilen wider die Gebühr heraus für brechen / enthalten / bey unnachlässlicher Straf nach Erkenntnuß des Land, Gerichts.

Was hieroben von Haltung des Gerichts Mann und dessen Verwürckung halber gedacht / soll auch auf die Beleidts, Bruch dergestalt verstanden werden / wie hieroben auch in 2. part. tit. 6. in Fiscalischen Handlungen Anregung befehlen / daß nicht allein das Fahren derjenigen die das Land, Gericht gebrauchen / simpliciter, als auch das Fahren dadurch jemand vom Land, Gericht gedrungen / oder desselben Lauff verhindert / sondern auch alle Beleidigung / zugefügte Injurien, Schmähungen / Zulagen / Untrieb / die geschehen mit Worten als Wercken / Gewalt / Drohungen / thätlichen Eingriffen an Leib / Haab und Güther / auch was demselben zu Nachtheil / und diesem Freyen Kayserlichen Land, Gericht zu Veracht vorgenommen / geübt und verhandlet / und sich im Grund befinden würde / wie nicht weniger auf die aufgeschriebene Land, Gerichts, Täge / so die gehalten werden / alle Obrigkeitliche Arresta, Gebott / Verbott / fängliches annehmen / von denselbigen Malstädten gegen denjenigen / so sich des Land, Gerichts gebrauchen / anzulegen oder zu rentiren / es begäbe sich dann ein Malefiz, Verbrechen / daher eilends Obrigkeitliches Einssehen erfordert würde / darinnen doch ohne eines Land, Richters vorgehend sonder Wissen / Consens und Bewilligung nicht fürs zunehmen ; item allerley Schläg, Rauff, und Schmach, Handlungen verbotten seyn / sondern soll ein jeder der sich des Land, Gerichts gebraucht / zu und von dem Land, Gericht vergeleitet werden / bis an seine Gewahrsame ; Und da darwider von jemand / wer der seye / erfahren würde / gegen dem oder denselben soll der Fiscal um den verwürckten Poen-Fall / den Land, Gerichts, Privilegiis einverleibt / der Fünffzig Marck Lötthigen Golds / oder je nach Gelegenheit des Verbrechens / inn, und ausser Rechts procediren und verfahren.

Es soll auch der Land, Richter / da sich ein, oder die andere Person / so am Land, Gericht in unerdrtertem Rechten stünde / beschwehe

beschwehret / oder pro decernendis Processibus anstelt / die sich besorgt / sie möchte dadurch fänglich eingezogen / gesteckt / und consequenter von habenden Fügen getrungen und abgehalten werden / oder auch derselben an Leib / Haab und Güthern thätlicher Eingriff und Gewalt / außserhalb ordentlichen Rechtens / angedrohet würde / ihnen Mandata de non offendendo, oder Geleit an die Obrigkeiten und diejenigen / daher sie sich eines solchen zu befahren / sich aller Gewaltthaten / wie die Nahmen haben / oder beschehen mögen / so lang solche Sachen vor diesem Freyen Kayserlichen Land- Gericht anhängig und schweben / und bis zu endlichem Auftrag derselben gänzlich und allerdings zu enthalten / auch ein solches durch die ihrige oder andere / die ihnen zu versprechen stehen / ebenmäßig zu geschehen / mit Ernst zu verfügen / dawider nicht zu thun weder heimlich noch öffentlich / in kein Weiß noch Wege. Da sie es auch begehren (unermogen die Personen so das Land- Gericht gebrauchen / in Krafft des Land- Gerichts Privilegien, ohnedas Geleit und Sicherheit von und zum Rechten / bis zu ihrer Gewahrsame haben) beschriebnen Geleit / unter des Kayserlichen und Fürstlichen Land- Gerichts Insiegel / (doch das sie sich hingegen auch Geleitlich / und der Gebühr nach erzeigen und verhalten) bey einer nahmhafften Geld- Pöen, oder auch der Nacht / mitzutheilen schuldig seyn ; Wie dann ein Land- Richter / in Krafft des Land- Gerichts mit lauffenden Gerichts- Zwang und Jurisdiction, den eingesseffenen Ständen zu gebieten und zu verbieten / auch allerley Inhibitiones, Compulsoriales, und Executorial- Mandaten, bey dergleichen Geld- Pöenen und Nachten / unter angezogenem Insiegel an dieselben / mit vorgehender Erkenntnuß der Urthelsprecher / auszufertigen bemächtiget.

Es sollen auch Land- Richter und Urthelsprecher des Land- Gerichts in Schwaben / diejenige / so verurpheet / und am Land- Gericht zu Rechten begehren / entweder nach genugsamer Anhörung alles Verlauffs / und dabey vorbrachten Umstand / auß rechtmäßigen bewegenden Ursachen / so viel ihnen der Weg im Rechten zu klagen abgestriekt und benommen / ad effectum agen-

di zu absolviren befugt seyn / oder aber sie mögen zuvor nach Beschaffenheit derselben Obrigkeit schreiben / ihnen des Klägers Anbringen zu erkennen geben / und darauf der Sachen einen standhaften gründlichen Bericht / unter bestimmter gewisser Zeit / Termin und Tag begehren / auf welchen / da die Obrigkeit ihren Bericht nicht überschickte / dem anrufenden Kläger billich Recht nicht versagt / sondern mitgetheilt werden solle ; So fern aber aus ermeldter Obrigkeit Bericht gründlich zu erlernen / daß dersjenige / so der Relaxation begehrt / um Missethat gefangen und gestrafft / dahero ihme von Rechts wegen ein Urpbed aufgebunden worden / soll ihme sein Begehren abgeschlagen / und er zu Vollziehung seiner obhabenden Urpbed vor allen Dingen gehalten werden.

Titulus XV.

Von allerley gemeinen Eyden: Als nemlichen Juramento Calumniae, taxirten Kosten / Dandorum, Respondendorum, Malitia, Curatoris ad Litem, Vormünder / Zeugen / der Armen / Arzt oder Barbierer / und Juden- Eyd / und was sonst die Juden ferner berührt.

Wie die Procuratores Juramentum Calumniae schwören sollen.

Der Eyd für Gefährde soll den Procuratoren in nachfolgender Form fürgelesen werden: Ihr werdet schwören einen Eyd zu Gott und den Heiligen / in euer Parttheyen und euer eigen Seel / daß ihr glaubt eine gute Sach zu haben / daß ihr auch kein unnothdürfftigen gefährlichen Schub der Sachen begehren / und so oft ihr im Rechten gefragt werdet / die Wahrheit nicht verhalten / auch in dieser Sachen niemand andern / dann denjenigen / so das Recht zuläßt / etwas geben oder verheissen wollet / damit ihr die Urtheil erlangen und erhalten möget /

get / alles getreulich und ohngefährlich. (Gleicher Weiß soll der Principal den Eyd auch schwören.)

Wie die Procuratores schwören sollen / so sie die taxirte Kosten bey dem Eyd erhalten wollen.

Ihr werdet schwören einen Eyd zu Gott und den Heiligen in euer Partheyen Seel / daß sie in dieser Sachen N. Gulden Rheinisch / darob und nicht darunter / Gerichts- Kosten außgeben und erlitten hat / und in euer eignen Seel / daß ihr also das zu thun / von ihr Gewalt empfangen und unterricht seyd / ohne alle Gefährde.

Ein ander Eyd.

Auf mein einbrachten Gewalt / in desselbigen Gewalthabers Seel / schwöre ich / daß er in dieser Sachen N. Gulden Rheinisch / darob und nicht darunter / Gerichts- Kosten außgeben und erlitten hab / in meine eigene Seel / daß ich das also zu thun / von ihme Gewalt empfangen habe und unterricht sey / ohngefährlich.

So der Principal den Eyd selbstent thut.

Daß ich in dieser Sachen N. Gulden Gerichts- Kosten außgeben und erlitten habe / ohngefährlich.

Folgt der Eyd so des Klägers Anwald seine Articul mittels des Eyds übergibt.

Ihr als Anwald werdet schwören einen Eyd zu Gott und den Heiligen / daß die Articul, von euch in dieser Sachen geben / uns überantwort / so viel dieselben eurer Parthey eignen Geschicht oder That berühren / wahr seyn / so fern aber dieselben fremd / und andere That oder Geschicht betreffen / daß ihr glaubt die wahr und bewährlich zu seyn.

Form des Eyds so der Kläger selbst seine Articulos mittels des Eyds übergibt.

Das die Articul von metnewegen in dieser Sachen einbracht / so viel die meine eigene Geschicht betreffen / das wahr seyn / und so viel die fremde Geschicht betreffen / das ich glaub die wahr und bewährlich seyn / ohne alle Gefährde.

Der Eyd des Beklagten auf des Klägers Articul, so der Beklagte selbst zugegen ist.

Ihr werdet schwören einen Eyd zu Gott und den Heiligaen / das ihr auf des Widertheils einbracht und zugelassene Position und Articul, und jeden besonder / die Wahrheit antworten wollet / ob ihr die glaubt oder nicht glaubt wahr seyn / ohne alle Gefährde.

Ein ander Eyd.

Das ich auf alle Position und Articul, vom Widertheil in dieser Sachen gegen mir einbracht / die Wahrheit antworten wolle / ob ich die glaub oder nicht / ohne alle Gefährde.

Der Eyd so des Beklagten Anwald auf des Klägers Anwalds Articul Antwort geben soll.

Ihr als Anwald / sollet bey eurem Eyd / den ihr jeso thun werdet / zu den Articul, durch euren Widertheil in dieser Sachen einbracht / und euch übergeben / vermittelst dieser Worte: das ihr glaubt dieselben wahr oder nicht wahr seyn: antworten / alle Gefährde aufgeschlossen.

Der

Der End der Bosheit / genannt Juramentum

Malitiæ, den der Procurator in sein selbst und seiner Partheyen Seelen schwödret.

Der End der Bosheit / genannt Juramentum Malitiæ, soll dem Procurator in nachfolgender Form fürgelesen werden: Ihr werdet in euer Partheyen und euer eigen Seel schwören einen End zu GOTT und den Heiligen / ob ihr das in euer Gewissenheit thun möget / das ihr dasjenige / das ihr vorbringet und begehret / nicht aus Gefährde oder böser Meinung / noch Verlängerung der Sachen / sondern allein zu Nothdurfft thut / und das ihr das also zu thun von euer Partheyen Unterrichtung und Gewalt empfangen habt.

Der End so einer wird zu einem Curator zum Krieg geben.

Ihr werdet schwören einen End zu GOTT und den Heiligen / das ihr alles und jedes / so N. denen ihr zu Curator geben seyd / in ihren angezeigten Sachen gut nützlich ist / nach eurem besten Verständnuß getreulich handeln / vollbringen und üben / euch der Wahrheit gebrauchen / und des nicht säumig noch hinterständig seyn / was auch unnützlich und schädlich ist / verbüten / nichts gebrauchen / noch gestatten gebraucht werden / und alles das in dieser Sachen zu euren Händen kommt / dem ehegenannten N. gänzlich übergeben / alles ohne Gefährde.

Der End so einer oder mehr zu Vormündern geben werden / und durch einen Procuratorn geschworen wird.

Ihr N. von N. als Anwald N. und N. sollet auf euren einso brachten Gewalt / ven wegen derselben N. in ihre Seel geloben und zu GOTT und den Heiligen schwören / das sie alles und jedes /

jedes / so C. und D. verlassene Söhne / des Vormundschaft sie Bestättigung begehren / was gut und nützlich ist / thun und handeln / was unnützlich und schädlich / vermeiden / unterlassen und verhüten / desselben Jungen Güther und Person zu seinem Nutz / in gutem Glauben und Treuen vertreten / und im besten versehen / Inventarium von seinen Haab und Güthern machen lassen / ihrer Administration und Handlung zu gebührender und rechter Zeit Rechnung thun / mit vollkommener Überlieferung alles das / so der Vormundschaft halben zu ihren Händen kommen / und dem Jüngsten zustehen wird / und das so sie ihme schuldig bleiben / und sonst alles das thun wollen / das getreuen Vormündern zu gehört / alles bey Verpfändung ihrer Haab und Güther / ohne alle Gefährde.

Form der Zeugen Eyd.

Ihr sollet schwören einen Eyd zu Gott und den Heiligen / das ihr auf die Articul, im Recht zugelassen / und in der ganzen Sachen zwischen N. und N. wollet sagen vor beyde Partheien / keiner zu Lieb noch zu Leyd / die Wahrheit / so euch davon wissend / ihr besinnet und gefragt werdet / zu sagen / und das nicht zu lassen / um einige Schenck / Gab / Nutz / Günst / Haß / Freundschaft / Forcht / oder anderes / wie Menschen Sinn das erdencken möchte / ohne Gefährde.

Eyd der Armen.

Ihr N. sollet schwören einen Eyd zu Gott und den Heiligen / das ihr also arm seyd / auch nicht an liegender oder fahrender Haab noch Schulden vermögend / das ihr die Eanklen / um nothdürfftige Brieffe / noch euren Advocaten und Procuratorn bezahlen noch belohnen möget / das ihr auch darum euer Haab und Güther gefährlicher Weis nicht veräußert oder übergeben habt / und so ihr eure Sachen mit Recht behalten / oder sonst zu besserem Vermögen kommen werdet / das ihr alsdann jedem nach setz
ner

ner Gebühr Bezahlung und Ausrichtung thun wollet / alles getreulich und ohngefährlich.

Der End so ein Arzt / Barbierer / oder eiter andern Kunst erfahrner schwöret / über das so ihme aus Erfahrung seiner Kunst bewußt ist.

Ihr werdet schwören / daß ihr in dieser Sachen / darum ihr erfordert / so viel ihr das aus Erfahrung eurer Kunst erlernet / und mit euren Leiblichen Sinnen erkundet seyd / niemand noch zu Lieb noch zu Leyd / weder um Neyd / Haß / Mied / Gunst oder Gab / sondern allein der Gerechtigkeit zur Förderung / und wie ihr Gestalt der Sachen erfindet / die Wahrheit sagen wollet / und daß ihr glaubet daß deme also sey / als euch helffe GOTT und alle Heiligen.

Ordnung und Form des Juden-Ends / und was dieselben weiter belangt.

Wiewohl die Juden gegen den armen Christen in viel Wege Winn, und außserhalb Rechts allerley Arglist gebrauchen / und mehrer theils die Christen zu beschwehrllichem Schaden und Nachtheil führen : Dieweil aber unangesehen solches alles / ihnen dennoch auch das Recht und die Justiz erfolgen / so soll doch damit gegen ihnen / nach Aufweisung der geschriebenen Rechten / der Strenge und Schärffe nach verfahren und gehandelt / auf daß ihnen dadurch abgeschnitten werde / die Christen mit Land- Gerichts- Processen muthwilliger Weise umzutreiben / und Land- Richter und Urthelsprecher mit Überhäuffung ihrer Sachen zu heiligen / und wider die Gebühr zu bedrängen.

Demnach / wo sie vor Land- Gericht was Rechtliches zu handeln haben oder bekommen / so sollen sie dasselbige Land- Gericht mit aller Ehrerbietung und Bescheidenheit besuchen / vor deme selbst eigener Person / für sich noch andere nicht reden / Po-

koliren noch Advociren / sondern ihre Rechtliche Nothdurfft durch andere / und Christen, Personen / fürbringen und werben lassen / es würde dann der Jud gefragt / oder ihme aus Ehebaffter und vermeidentlicher Noth durch den Land, Richter zu reden vergönnt / und also auch disfalls unter Christen und Juden / wie billich / Unterschied gehalten werde.

Und nachdem sich befindet / daß die Juden zu Einziehung etwan ihrer vermeynten Schulden / und damit sie dieselben für Land, Gerichts Ehebafftinnen fürgeben mögen / diese List erdächten / nemlich daß sie den armen Christen, Mann oder Schuldner zu einem Stadt, Schreiber für des Land, Gerichts Protocol bringen / allda der Schuldner eine Schuld bekennt / so er dem Juden zu thun schuldig / und darauf verspricht / solche Schuld in einer bestimmten Zeit / ohne sein des Juden Kosten und Schaden / bey Poen des Land, Gerichts, Nacht / zu bezahlen / und wann dann die Zeit verschienen / und der Jud nicht bezahlt würde / daß der Jud vor Land, Gericht sich dessen beklagt / alsdann ist ihme auf seine Klage etwan eine Verkündung erkannt / und dem armen Mann zu Haus und Hof überschickt / und wo der darauf nicht erschienen / daß er in die Nacht erklärt und eingeschrieben / und dem Juden ferner Proceß erkennt worden / im Fall aber / daß der arme Mann erschienen / daß die Urthelsprechere auf des Juden Klag und Begehren erkennen / daß der Schuldner ihn Juden der beklagten Summa, samt den Kosten / bis zum nechsten Land, Gericht / bey Poen der Nacht bezahlen und entrichten sollen.

Dergleichen / wo auch der Schuldner einen verschriebenen Gewalt geben / und sich gleichfalls allein bey dem Stadtschreiber in das Protocol, bey Poen der Nacht Zahlung zu thun / durch seinen Procuratorn einschreiben lassen / daß dem Juden auf sein Anruffen / im Fall daß das angesetzte Ziel nicht gehalten / gleicher gestalt Verkündung mitgetheilet / und auf die Nacht procediret werden.

Item,

Item, wann auch ein Schuldner sich mit dem Juden um außständige Summa, auf gewisse Ziel und Fristen zu bezahlen verglichen / und zweyen Biedermännern in einem Dorff an Eyds, statt angelobt / dieselbe in einer bestimmten Zeit zu bezahlen / und aber solches auch nicht gehalten / daß dem Juden auf sein Begehren abermals Verkündung erkaunt / im Schein als ob der arme Mann Gelübd und Eyd vergessen / und deshalb ben für eine Ehehafftin / als ob diese Sach für Malefizisch geachtet / und darauf auf Abfordern nicht remittirt / sondern ferner die Land, Gerichts gebräuchige Proceß ergangen / und erkaunt werden sollen.

Etwan sollen auch die Juden nicht alleweg gleich auf verfallene Ziel bey dem Land, Gericht um Proceß angehalten haben / sondern da ein Ziel verfallen / zum armen Mann gehen / sagende / er wisse daß er sich laut seines Gewalts am Land, Gericht Bezahlung zu thun begeben / derowegen / wo er nicht bezahlen / würden sie ihn mit Land, Gericht von Haus und Hof vertreiben / dadurch der arme Mann erschrockt / und darauf der Jud mit ihm seit nechst auffgerichteten und eingeschriebenen Gewalt / den auferloffenen Bucher und Gesuch seiner bösen Art nach abgerechnet / und denselben wieder zu der Summa in vorigem Gewalts, Brief begreifen / geschlagen / und abermalen um dieselbige einen Gewalts, Brief aufrichten lassen / also / daß etwan auf eine Person bis in vier oder fünf Gewalt einkommen / welche alle eingeschrieben worden / und einem Schreiber nicht bewust / ob der erste Gewalt bezahlt / oder durch den nachgehenden cassirt / oder wie es zwischen ihnen beschaffen / und ob er der Jud nichts desto weniger auf den ersten / und dann den andern oder dritten Gewalt Verkündungen außgebracht / da doch solches alles etwan eine Rechnung / und von einem Haupt, Guth hergerühret.

Diemeil aber hier oberzehlte Arglistigkeiten / Griff und Abweg aller Ehrbarkeit / Rechten / guten Sitten und Glauben / und sonderlich des Heil. Römischen Reichs Ordnung und Con-

stitutionen von nechst verschiedenem Fünffzehen Hundert Ein und Fünffzigsten Jahr höchstlich zuwider und entgegen; So sollen demnach hinfüro obberührte Fälle vor Land- Gericht nicht allein für keine Ehehafftinnen gehalten / oder darin keine Verkündungen / sondern allein gemeine Ladungen ausgehen / und da der Cürte abgefordert / darauf nach Freyheit Sage für seine ordentliche Obrigkeit remittirt und gewiesen / auch sonst in alleweg angeregten Reichs- Constitutionen gemäß gehalten / und nemlich daß hinfüro an diesem Land- Gericht auf keine Juden Verschreibung oder Obligation wider einen Christen erkannt werde / dieselbe Obligation seye dann vor der ordentlichen Obrigkeit / darunter der contrahirende Christ gefessen / aufgerichtet / und da sie die Juden diesem zu entgegen einige Verschreibung hinfüro aufrichten liessen / so soll dieselbige kraftlos / nichtig und unbündig seyn / und Land- Richter und Urthelsprecher darauf / wie gemeldet / nicht erkennen / alles mehrern und fernern Inhalts obbemeldter heilsamen Reichs- Constitution.

Item, es soll keinem Juden der Eyd / zu Erfüllung oder Erstattung seiner Beweizung / im Rechten erkannt / noch gegeben werden.

Und da ein Jud in andern Fällen / da es die geschriebene Rechte und der Land- Gerichts- Gebrauch zulassen / beendiget würde / so soll er auf nachgesetzte Form schwören und in Eyd genommen werden.

Eyd des Juden.

So einem Juden ein Eyd auferlegt wird / soll er zuvor / ehe er den Eyd thut / vor Händen und vor Augen haben ein Buch / darinnen die Gebott Gottes / die dem Moysse auf dem Berg Sinai von Gott geschrieben geben seynd / und mag darauf den Juden bereden und beschwören / mit den nachfolgenden Worten :

Jud

Jud / ich beschwöre dich bey dem einigen / lebendigen / und Allmächtigen GOTT / Schöpffer der Himmel und des Erdreichs / und aller Dinge / und bey seinem Torach und Gesetz / das er gab seinem Knecht Moysen auf dem Berg Sinai / daß du wollest wahrlichen sagen und verjehen / ob diß gegenwärtig Buch / sey das Buch / darauf ein Jud einem Christen / oder einem Juden / einen rechten gebührlichen Eyd thun / und vollführen mag und soll.

So dann der Jud auf solche Beschwörung bekennt und sagt / daß es dasselbige Buch sey / so mag ihm der Christ / der den Eyd von ihm erfordert / oder an seiner Statt der / der ihm den Eyd gibt / fürhalten und vorlesen / diese nachfolgende Frag und Vermahnung ; Nämlich : Jud / ich verkünde dir wahrhaftiglich / daß wir Christen anbeten den ewigen / Allmächtigen und lebendigen GOTT / der Himmel und Erden und alle Dinge erschaffen hat / und daß wir außershalb des keinen andern GOTT haben / ehren / noch anbeten / das sag ich dir darum / und aus der Ursach / daß du nicht meynest / daß du wärest entschuldiget vor GOTT eines falschen Eyds / indem daß du wehnest und halten möchtest / daß wir Christen eines unrichten Glaubens wären / und fremde Götter anbeten / das doch nicht ist / und darum / sintemalen daß die Nese oder Hauptleute des Volcks Israel schuldig gewesen seynd zu halten / das so sie geschworen hätten den Männern von Siffan / die doch dienten den fremden Göttern / vielmehr bist du schuldig uns Christen / als denen die da anbeten einen lebendigen und Allmächtigen GOTT / zu schwören und zu halten einen wahrhaftigen und unbetrüglichen Eyd.

Darum Jud frag ich dich : Ob du das glaubest / daß einer schändet und lästert den Allmächtigen GOTT / indem so er schwört einen falschen und unwahrhaftigen Eyd / so spreche der Jud / Ja.

Spricht der Christ : Jud / ich frag dich ferner / ob du aus wohlbedachtem Muth / und ohne alle Arglist und Betrüglichkeit / den einigen Lebendigen und Allmächtigen GOTT wollest anrufen

fen zu einem Zeugen der Wahrheit / daß du in dieser Sach / dar-
um dir ein Eyd aufgelegt ist / keinerley Unwahrheit / Falsch
oder Betrieglichkeit reden / noch gebrauchen wollest / in einige
Wetße / so sprich der Jud / Ja.

So das alles beschehen ist / so soll der Jud seine rechte Hand
bist an den Knorren legen in das vorgemeldte Buch / und nem-
lich auf die Worte des Gesätz und Gebott GOTTes / welche Worte
und Gebott in Hebräisch also lauten : Lotiffa Et Schem Adonay
Eloechalafchavv Kilo / Ienake Adonay Et Ascher Ilsa Et Schemo
Lafchavv ; Zu Teutsch : Nicht erhebe den Nahmen des HERRN
deines GOTTes unnützlich / dann nicht wird unschuldig oder unges-
strafft lassen / der HERR / den / der da erhebt seinen Nahmen un-
nützlich.

Alsdann und darauf / und ehe der Jud den Eyd vollführet /
soll der Jud dem Christen / dem er den Eyd thun soll / oder an
seiner statt / dem der ihme den Eyd aufgibt / diese Worte nach-
sprechen :

Adonay, Ewiger Allmächtiger GOTT / ein HERR über alle
Melachim / ein einziger GOTT meiner Vätter / der du uns die Hei-
lige Torach gegeben hast / ich ruffe dich und deinen Heiligen Nah-
men Adonay, und deine Allmächtigkeit an / daß du mir helfest
bestätten meinen Eyd / den ich jeho thun soll / und wo ich unrecht
oder betrüglich schwören werde / so sey ich beraubt aller Gnaden
des ewigen GOTTes / und mir werden aufgelegt alle die Straf
und Fluch / die GOTT den verfluchten Juden aufgelegt hat / und
mein Seel und Leib haben auch nicht mehr einig Theil an der
Versprechung die uns GOTT gethan hat / und ich soll auch nicht
Theil haben an Messias / noch am versprochenen Erdreich des
Heiligen Seeligen Landes.

Ich versprich auch und bezeug das bey dem Ewigen GOTT
Adonay, daß ich nicht will begehren / bitten oder aufnehmen et-
nig Erklärung / Auflegung / Abnehmung / oder Vergebung von
keinem Juden / noch andern Menschen / wo ich mit diesem mei-
nem Eyd / so ich jehz thun werde / einigen Menschen betrüae /
Amen.

Darnach so schwöre der Jud / und sprech dem Christen nach diesen Eyd : Adonay ein Schöpffer der Himmel und des Erds reichs / und aller Dinge / auch mein und der Menschen die hier stehen / ich ruf dich an durch deinen Heiligen Nahmen / auf diese Zeit zu der Wahrheit / als und der N. mir zugesprochen hat / um den oder den Handel / so bin ich ihme darum oder daran ganz nicht schuldig oder pflichtig / und hab auch in diesem Handel keinerley Falschheit oder Unwahrheit gebraucht / sondern wie es versaut hat / um Haupt • Sach / Schuld / oder sonst was die Sach ist / also ist es wahr / ohne alle Gefährde / Arglist / und Verborglichkeit / also bitt ich mir GOTT Adonay zu helfen / und zu bestättigen diese Wahrheit : Wo ich aber nicht recht oder wahr habe in dieser Sachen / sondern einig Unwahrheit / Falsch • oder Betrüglichkeit darin gebraucht / so seye ich heram und verflucht ewiglich : Wo ich auch nicht wahr und recht habe in dieser Sach / daß mich dann übergehe und verzehre das Feuer das Sodoma und Gomorra übergienig / und alle die Fluch / die an der Torach geschrieben stehen / und daß mir auch der wahre GOTT / der Laub und Gras und alle Ding erschaffen hat / nimmermehr zu Hülff noch zu statten komme / in einigen meinen Sachen und Nöthen : Wo ich aber wahr und recht habe in dieser Sach / also helffe mir der wahre GOTT Adonay.

Wie es in denen Fällen so hieroben nicht sonderlich und außtrücklich in dieser Ordnung des Gerichtlichen Proceß halben versehen / gehalten werden soll.

In allen denselben Fällen sollen die alte löbliche Gebräuch / Gewohnheiten / und da dieselbe nicht befunden / das gemein geschriebene Recht / und was demselben zum ebenmäßigen ist / und nach dem allen / ein Ehrbarer guter besonderer Verstand / Arbitrium boni Viri, ex æquo & bono statt haben / und vermög derselben gehandelt und procedirt werden.

Wann

Wann es aber nicht genug/ daß gute Gesez und Ordnungen gemacht/ sondern an dem allermeist gelegen/ daß solche beständig observirt werden; So ist hiermit unser gnädiger Wille/ Meynung und Befelch/ da wider ein- oder andern Punkten, wie obstehet/ durch ein- oder andern Officianten ungebührlich delinquirt und gehandelt/ daß gegen den Verbrechenern jedesmahl/ nach Erkenntnuß des Land- Gerichts/ mit unnachlässlicher Straf ernstlich verfahren werde. Darauf auch unser Land- Richter sein fleißige Obacht haben und halten solle.

Doch sollen solche Ordnungen und Satzungen/ uns/ unsern Erben und Nachkommen/ welcher zu jederzeit Regierender Herr und Inhaber berührter unserer Land- Vogtey und Land- Gerichts in Schwaben seyn wird/ an unsern Lands- Fürstlichen Hoheiten/ Obrigkeiten/ Herrlichkeiten/ Eigenthumen und Cammer- Güthern ganz unvergriffen und ohne allen Schaden: Auch dabeneben uns/ unsern Erben und Nachkommen hierinnen vorbehalten seyn/ diese neue Land- Gerichts- Ordnung/ Gesez und Gebott über kurz oder lang zu mindern/ zu mehrern.

Und damit auch dieser Freyen Land- Gerichts- Ordnung hinfürter in allen Articuln und Punkten stark nachgesetzt und für und für gelebt werde; So wollen wir fürbaß/ so viel möglich/ Verschung thun/ daß solch Land- Gericht/ nach Gelegenheit der Zeit und erheischender Nothdurfft/ durch unsere ansehentliche Commissarien visitirt/ und denselben jederzeit ihres Verhaltens gebührliche nothwendige Instruction zugestellt werden solle.

Gebieten demnach und wollen/ daß nun hinfüro alle Stände/ und männiglich/ die in angeregten Kayserlichen Freyen Land- Gerichts- Bezirck gelegen und gehörig seyn/ Reich und Arm/ auch unsere gesezte und verordnete Land- Richter/ und andere dazu gehörige Officier, wer dann die zu jederzeit seyn werden/ nach solcher unserer fürgenommenen Land- Gerichts- Ordnung und Gesez/ bey demselben unserm Land- Gericht dermaßen und nicht anderst procediren/ richten und handeln/ alles getreulich/ ehrbarlich und obngefährlich. Geben zu Inspruck den Andern Tag Monaths Martii, Anno Sechszehen Hundert und Ahtzehenden.

Maximilian,

*Ad Mandatum Serenissimi Domini
Archiducis proprium.*

Vt. Frid. Altstetter.

Mich. Faber.

III.